

H. Danisch, Konradstraße 13, 85737 Ismaning

An das
Bundesverfassungsgericht
Schloßbezirk 3
76131 Karlsruhe

16.11.2008

Verfassungsbeschwerde wegen Ablehnung der Promotion

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhebe ich, Diplom-Informatiker Hadmut Danisch, Konradstraße 13, 85737 Ismaning, Deutscher, geb. 22.6.1966, als Antragsteller und Verfasser Verfassungsbeschwerde nach Art. 93 Abs. 4a GG gegen

- Das Urteil des VG Karlsruhe vom 19.9.2007, 7 K 4508/03, Anlage 1, mit der Abweisung meiner Klage gegen den Prüfungsbescheid über das Nichtbestehen der Promotionsprüfung (in der Anlage mit Urteilsberichtigung) und
- den Beschluss des VGH Badenwürttemberg vom 17.10.2008, 9 S 101/08, Anlage 3, über die Ablehnung des Antrags auf Zulassung der Berufung.

Ich beantrage:

1. Die angegriffenen Entscheidungen werden für verfassungswidrig erklärt und aufgehoben.
2. Bezüglich des ersten Promotionsprüfungsgutachtens (Prof. Beth) wird die Einholung eines neuen Prüfungsgutachtens angeordnet; hilfsweise die Einholung neuer Sachverständigengutachten entsprechend dem Beweisbeschluß des VG Karlsruhe vom 6.10.2004 (Anlage 4).
3. Bezüglich des zweiten Promotionsprüfungsgutachtens (Prof. Maurer) wird die Einholung eines neuen Prüfungsgutachtens angeordnet.

4. Weitergehend: § 38 (Promotion) des Landeshochschulgesetzes von Baden-Württemberg (und damit die sinngemäßen Regelungen des früheren Universitätsgesetzes) werden für verfassungswidrig erklärt und aufgehoben. Dem Land Baden-Württemberg wird aufgegeben, die Promotion nach Maßgabe des Bundesverfassungsgerichts gesetzlich neu zu ordnen.

Ich rüge die Verletzung folgender Grundrechte:

- Berufsfreiheit Art. 12 Abs. 1 GG
- Rechtswegsgarantie Art. 19 Abs. 4 GG
- Rechtliches Gehör Art. 103 Abs. 1 GG
- Wissenschaftsfreiheit Art. 5 GG
- Recht auf den gesetzlich bestimmten Richter Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG
- Den freien Zugang zum Amt nach Art. 33 Abs. 2 GG in Verbindung mit einer weiteren Verfassungsbeschwerde gegen den Beschluss des VGH Mannheim vom 7.11.2008, 4 S 2618/08, die ich in den nächsten Tagen wegen Verweigerung des Konkurrentenrechtsschutzes einreichen werde. Der VGH verwehrte den Konkurrentenrechtsschutz im Wettbewerb um eine Professur an der Universität Karlsruhe allein mit der Begründung der fehlenden Promotion.

Ich erkläre dazu:

- Die Beschwerde erfolgt fristgerecht, der Beschluss des VGH ist am 24.10.2008 zugegangen.
- Der Rechtsweg wurde ausgeschöpft, gegen den Beschluss des VGH ist kein Rechtsmittel mehr gegeben.
- Die Verfassungsbeschwerde ist zur Durchsetzung der Grundrechte notwendig und beruht teilweise auf gefestigtem Verfassungsrecht (insb. der Grundsatzentscheidung des BVerfG zum Prüfungsrecht vom 17.4.1991, 1 BvR 419/81, 1 BvR 213/83).
- Die Verfassungsbeschwerde hat auch zum Ziel, die Rechtsfortbildung über die Besetzung des Gerichts und Pflichten der Richter im Verwaltungsverfahren sowie zum Beweisrecht beim Sachverständigenbeweis und der Protokollierung von Sachverständigenaussagen zu betreiben.

Die Verfassungsbeschwerde wird (aus formalen Gründen) als eine einheitliche Verfassungsbeschwerde eingereicht, besteht **aber aus vier inhaltlich und rechtlich unabhängigen und getrennten Teilen**, die sich gegen ganz unterschiedliche Rechts- und Verfahrensfehler richten:

1. Der erste Teil ab Seite 12 bezieht sich auf Verfahrensfehler des Verwaltungsgerichts und Rechtsfragen zum Prüfungsrecht,
2. der zweite Teil ab Seite 29 bezieht sich auf die Beweisfragen 1 bis 4 des Beweisbeschlusses vom 6.10.2004 (Anlage 4) zum Prüfungserstgutachten Beth,
3. der dritte Teil ab Seite 33 bezieht sich auf die Beweisfragen 5 und 6 des Beweisbeschlusses vom 6.10.2004 (Anlage 4) zum Prüfungserstgutachten Beth und die Beweiserhebung durch den Sachverständigen Prof. Dr. Han Vinck der Uni Duisburg-Essen,
4. der vierte Teil ab Seite 45 bezieht sich auf das Prüfungszweitgutachten Maurer.

Zum argumentativen Überblick über die Verfassungsbeschwerde:

- Der Erstgutachter bewertete die Dissertation absichtlich falsch mit einem frei erfundenen Gutachten. Er behauptet Dinge, die es nie gegeben hat, argumentiert falsch, gibt falsche Quellen an, fordert Eigenschaften, die mathematisch unmöglich sind und täuscht Fehler in der Dissertation böswillig vor.
- Der externe Zweitgutachter hat auf Ersuchen der Fakultät die Dissertation ohne Begründung abgelehnt. Er benennt keinen Fehler. Gelesen hat er nur etwa 3-4 Seiten der Dissertation, die er auch erst 3 Jahre später bewertet hat. Den Rest der Dissertation kennt er nicht.
- Der Zweitgutachter hat die Ablehnung nicht nur nicht begründet, sondern **viermal** schriftlich erklärt, daß er seine Bewertung nicht begründen wolle.
Trotzdem stellt das Gericht die Bewertung als wohlbegründet hin.
- Das vom BVerfG für das Prüfungsrecht eingeführte Verfahren des Überdenkens wurde nicht durchgeführt.
- Das rechtliche Gehör wurde abgeschnitten, indem fachliche Einwände nie beachtet wurden.
- Die Einwände wurden nie an die Prüfungsbehörde oder die Prüfer weitergeleitet, sondern vom Anwalt der Universität über Jahre zurückgehalten.
- Das Verwaltungsgericht beauftragte zwei Sachverständige, denen es aber die Einwände nie zuleitete. Beide erstellten blind Gefälligkeitsgutachten, die schon von der Struktur und Form her untauglich waren.
- Einwände gegen das erste Sachverständigengutachten hielt das Gericht ebenfalls zurück. Als sich abzeichnete, daß die Sachverständige wegen ihres Fachbuches zu meinen Gunsten ändern müßte, wurde sie sofort als befangen entlassen.
- Einwände gegen das zweite Sachverständigengutachten wurden zwar vom Gericht weitergeleitet, der Sachverständige gab später aber zu sie nie geprüft zu haben, und auch die Dissertation nicht gelesen zu haben.

- Es wurde mir in der Verhandlung rechtswidrig verboten, dem Sachverständigen Fehler vorzuhalten.
- Obwohl der Sachverständige schließlich doch und der Zweitgutachter sogar schriftlich die Richtigkeit der Dissertation bestätigten, wurde sie vom Gericht als erwiesen fehlerhaft gewertet.
- Dazu wurden vom Gericht die Niederschrift der Vernehmung nachträglich gefälscht und die Originalaufnahme auf Tonband rechtswidrig vorab vernichtet.
- Vier der fünf Richter kannten den Streitgegenstand und die Akten nicht und waren vom Vorsitzenden gezielt falsch über den Sachverhalt und die Verfahrenslage informiert worden. Das Verfahren wurde vom Vorsitzenden im Alleingang manipuliert und entschieden.
- Im Ergebnis wurden damit das rechtliche Gehör und der Rechtsweg für fachliche Einwendungen komplett vereitelt.
- Das Verwaltungsgericht hält die Promotion für einen nicht nachprüfbaren Vorgang, der jeglicher Vergleichbarkeit und jeglicher greifbaren Maßstäbe entbehrt. Damit verletzt das Gericht die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu Anforderungen an berufsbezogene Prüfungen nach Art. 12 Abs. 1 GG.
- Das Verwaltungsgericht ist – unter Verletzung der Rechtsprechung BVerfG – der Auffassung, daß ich es hinzunehmen hätte, daß meine Dissertation abgelehnt wird, während unbestritten schlechtere Dissertationen mit Bestnoten bewertet wurden.

Auch Fehler in den Prüfungsgutachten hätte ich hinzunehmen.

- Die Kammer hat massiv das Ergebnis beeinflusst:

Sie hat die Sachverständige Eckert sofort ausgeladen, als die Gefahr bestand, daß diese wegen ihres Buches von ihrem schriftlichen Gutachten abrücken und zu meinen Gunsten aussagen könnte.

Die Kammer hat mir jeden Vorhalt gegenüber dem Sachverständigen Vinck verboten, als die Gefahr bestand, daß ich die besseren Argumente habe und ihn überzeugen könnte. Was er trotzdem zu meinen Gunsten gesagt hat, hat man durch nachträgliche Protokollfälschung herausgeschnitten.

Und die Kammer hat geurteilt, daß der Prüfer Maurer schon allein deshalb nicht sachkundig genug sei und die Arbeit nicht beurteilen könnte, weil er sie für *richtig* halte.

Die Universität mußte sich über 8 Jahre nie zu den Fehlern und Ungereimheiten in den Gutachten äußern.

Diese Kammer hat von vornherein nichts zu meinen Gunsten zugelassen. Mehrere Befangenheitsanträge wurden abgelehnt.

Meinen Antrag auf Sicherstellung der zwei verbliebenen von ursprünglich sechs Tonbandkassetten zum Nachweis der Fälschung der Niederschrift durch das Verwaltungsgericht hat das BVerfG abgelehnt (1 BvQ 42/08).

Da auch das Verwaltungsgericht eine wortwörtliche Niederschrift verweigert hat, rüge ich Beweisvereitelung.

Ich versichere hiermit an Eides Statt, daß ich mich von den nachfolgend beschriebenen Abweichungen zwischen Originalbändern und Niederschrift zu persönlichem Abhören der zwei verbliebenen Bänder versichert habe.

Der Vorsitzende Richter des VG hat die Fälschung der Sache nach und die Änderungen dem Grunde nach und auf meinen Vorhalt hin nachträglich schriftlich eingeräumt, hält diese jedoch für zulässig.

Dazu verweise ich vorab auf das mir bisher nur aus der Presse bekannte Urteil des LG Stuttgart vom 14.11.2008, in dem ein Richter wegen Fälschung von Niederschriften wegen Rechtsbeugung zu dreieinhalb Jahren Gefängnis verurteilt wurde.

Sachverhalt und Überblick

Ich habe an der Universität Karlsruhe von 1986 bis 1994 Informatik studiert (Diplomarbeit Note 1,0) und war dabei bis Februar 1994 Hiwi und von 1.3.1994 bis 30.6.1998 wissenschaftlicher Mitarbeiter am Europäischen Institut für Systemsicherheit E.I.S.S. Der Institutsleiter Professor Beth war von meiner Arbeit als wissenschaftliche Hilfskraft so begeistert, daß er mich 1994 mit Nachdruck und dem Versprechen einer sehr zügigen Promotion als Mitarbeiter anwarb. Während meiner Zeit als Mitarbeiter war ich an der Fakultät als der im Bereich Netzwerksicherheit führende Sicherheitsspezialist be- und anerkannt, wurde von mehreren Professoren und Instituten konsultiert und als Autorität benannt, und die Fakultät hat 1998 einen Infrastrukturentwurf explizit auf meine Vorschläge und Expertise gestützt. Der Institutsleiter Beth ließ sich regelmäßig seine Vorlesungen und Vorträge von mir schreiben, ich habe für das Institut ein vielbeachtetes Bundestagsgutachten zu Sicherheitsfragen erstellt. Das Rektorat stellte mir ein hervorragendes Arbeitszeugnis aus, in dem es auch die Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Tätigkeit – also dem Gegenstand der Promotionsprüfung – bestätigte (Anlage 6).

Anfang 1998 habe ich meine Dissertation fertiggestellt, die vom „Doktorvater“ Professor Beth mündlich vorab als so gut eingestuft wurde, daß er mir bereits zusagte, die Auszeichnung dafür zu beantragen, und bereits selbst einen Prüfungstermin mit einem externen Zweitgutachter vereinbarte. Auch im späteren internen Schriftverkehr der Universität äußerte er mehrfach, daß er die Dissertation für sehr gut und die Inhalte für gut und wichtig halte. Auch der bereits eingeladene externe Zweitgutachter signalisierte durch handschriftliche Notizen in einem vorab übersandten Exemplar Einverständnis und Zustimmung. Es wurde der Prüfungstermin für den 1.7.1998 vereinbart¹. Wie ursprünglich abgesprochen kündigte ich meine Anstellung ein Jahr vor regulärem Ende des Arbeitsvertrags zum Prüfungstermin am 1.7.1998 um zur Firma Xlink in direkter Nachbarschaft der Universität zu wechseln und dort wieder mit dem ursprünglichen E.I.S.S.-Team zusammenzuarbeiten. Viele der Mitglieder des damaligen Teams waren mit Ende der Vertragshöchstdauer für Universitätsmitarbeiter dorthin gewechselt, während ich als jüngstes Teammitglied als letzter E.I.S.S.-Mitarbeiter verblieben war.

Professor Beth und ein weiterer Professor, Zorn, hatten jedoch aus Gründen, die hier zu weit führen würden, ohne mein Wissen mit der Fakultät ein Sicherheitsprojekt vereinbart, und dies mit der unwahren Behauptung verkauft, daß ich als bekannter Sicherheitsexperte das Projekt dringend empfohlen hätte, und fest zugesichert, daß ich

¹Wie bei diesem Professor üblich, wurden in Abweichung von der Promotionsordnung Bewertung und Termin abgesprochen, bevor die Dissertation eingereicht wird, um Zeitnot von vornherein zu verhindern.

dies in dem verbleibenden Jahr meines Arbeitsvertrags implementieren würde. Als ich in Unkenntnis davon arglos den Arbeitsvertrag mit der Universität kündigte, kamen die Professoren daher in die Situation, ihre Zusage gegenüber der Fakultät nicht einhalten zu können. Da die beiden Professoren schon für jeden anderen Doktoranden, der vor mir gewechselt war, Schmiergeld in Form von Beraterverträgen und den Einkauf teurer aber wertloser Softwarelizenzen von Xlink erhalten hatten², forderten sie nunmehr Schmiergeld in der Form, daß die Firma Xlink mich für ein Jahr kostenlos an die Universität abstellen sollte. Darüber kam es zum Streit zwischen Xlink und den Professoren, weil Xlink der Preis zu hoch erschien und außerdem Xlink bereits für einen Doktoranden gezahlt hatte, obwohl der dann nicht promoviert hatte. Xlink war der Auffassung, deshalb noch einen „gut“ zu haben, während die Professoren der Meinung waren, daß pro Kopf zu zahlen sei. Bis in das Frühjahr 1999 hinein versuchten die Professoren Beth und Zorn, die Firma Xlink dazu zu überreden, daß ich entsprechend meiner Arbeitsweise und entsprechend meiner Dissertation das Sicherheitsprojekt der Fakultät umsetze. Beide Professoren Beth und Zorn wollten also unbedingt, daß ich **entsprechend meiner in der Dissertation niedergeschriebenen Arbeitsweise ein Fakultätsprojekt durchführe**. Dies sei, so Professor Beth, eine für die Promotion notwendige Implementierung nach den „Standards der Fakultät“ (Anlage 7). Die Promotionsordnung läßt jedoch nur Dissertation und mündliche Prüfung als Prüfungsleistungen zu. Es stellte sich später in anderem Zusammenhang heraus, daß sich die Wendung „Standards der Fakultät“ auf die Praxis der Forderung von Schmiergeldern bei externen Prüflingen bezog, die das Rektorat später gegenüber der Staatsanwaltschaft einräumte, und quasi eine Art „Titelpreisliste“ darstellt. Inzwischen vertreten die Universität Karlsruhe und auch andere technische Universitäten³ in der Presse unverhohlen die Ansicht, daß Promotionen in erster Linie der Herstellung von „Industriekontakten“ diene und die Universität unverzichtbar darauf angewiesen sei⁴, die Promotion also nicht (mehr) als Prüfung, sondern als Handelsgut angesehen wird.

Sowohl Xlink als auch ich selbst lehnten diese Abkommandierung damals ab. Xlink wegen der Kosten. Ich selbst, weil das Projekt nicht realisierbar und unsinnig war, weil es nie geplant und nie Aufgabenstellung gewesen war, und weil die Promotionsordnung dies weder vorsieht noch eine Bewertung dessen zulässt. Zudem hatte der Doktorvater noch Anfang 1998 gefordert, daß zur Verteidigung die Erstellung des Bundestagsgutachtens nötig war, was ich erfüllt hatte. Außerdem hätte das Projekt für die Dissertation keinerlei Vorteil oder Nutzen gebracht. Um aber auf die Forderung einer Implementierung zur „Verteidigung“ (nach der PO findet die Verteidigung in der mündlichen Prüfung und nicht in der Dissertation statt) dennoch einzugehen und Leistungen vorzuweisen, bot ich an, die Absicherung der Netzwerke der Verwaltung

²Die Universität hat später gegenüber der Staatsanwaltschaft eingeräumt, daß es allgemein üblich und vom Rektorat gebilligt und gefordert war, daß die Annahme von Prüfungsleistungen externer Prüflinge von Geldzahlungen abhängig gemacht wird.

³Wegen der geplanten Umgestaltung der Promotion im Rahmen des Bologna-Prozesses

⁴<http://www.spiegel.de/unispiegel/jobundberuf/0,1518,482827,00.html>

und der beiden Blöcke des Kernkraftwerkes Neckarwestheim in der mündliche Prüfung vorzustellen, die ich damals als Sicherheitsspezialist bei Xlink selbständig und eigenverantwortlich anhand meiner Dissertation vorgenommen haben, und die durch TÜV, Landeskriminalamt und Gesellschaft für Reaktorsicherheit abgenommen sowie vom Kernkraftwerk Philippsburg übernommen und nachgeahmt wurde. Trotz Geheimhaltungspflicht wurde mir damals vom Kraftwerk die Verwendung für eine mündliche Promotionsprüfung gestattet. Ein Bundestagsgutachten und die Absicherung eines Kernkraftwerkes im Vollbetrieb wären die mit großem Abstand stärkste und beste Verteidigung einer Dissertation gewesen, die es an dieser Fakultät je gab. Die Fakultät ging darauf trotz ihrer Forderung nach Verteidigung durch Implementierung nicht ein, weil sie daraus keine geldwerten Vorteile ziehen konnte.

Meine damalige Bitte an den Dekan um Hilfe oder Vermittlung eines anderen Betreuers wurde abgelehnt. Auch meinem Ersuchen um Klärung der Anforderungen an Dissertationen kam die Fakultät nicht nach. Im Sommer 1999 forderten mich Rektorat und Wissenschaftsministerium auf, die Dissertation einzureichen. Die Probleme seien geklärt, die Dissertation würde jedoch verjähren, wenn sie nicht umgehend eingereicht würde. Ich möge in der Sache keine weiteren Fragen stellen und keinen weiteren Staub aufwirbeln und solle darauf vertrauen, daß man die Angelegenheit intern geregelt habe und alles gut geht.

Ich habe die Dissertation daher im Herbst 1999 eingereicht. Die Prüfungsabteilung im Rektorat hatte die Dissertation in der Prüfungsakte bereits als „bestanden“ vermerkt, nur die Note war noch offen.

Die Fakultät führte die Prüfung jedoch nicht in der nach PromO vorgeschriebenen Zeit durch. Andere Doktoranden, die weit später eingereicht hatten, hatten bereits das gesamte Verfahren durchschritten und ihre Urkunde erhalten. Im Februar 2000 teilte die Fakultät zunächst mit, daß man die Bewertung nicht mehr wie vorgeschrieben innerhalb des Semesters durchführen könne. Kurz darauf stellte man das Promotionsverfahren ohne Prüfung als ergebnislos ein. Die Prüfer Beth und Zorn hätten eine Bewertung abgelehnt, andere Prüfer habe man nicht.

Auf meinen Widerspruch und meine Dienstaufsichtsbeschwerde wurde die Fakultät von Rektorat und Ministerium verpflichtet, das Promotionsverfahren bis Ende des Sommersemesters 2000 abzuschließen. Die Fakultät verpflichtete gegen deren erbitterten Widerstand die Prüfer Beth und Zorn. Diese lehnten die Dissertation beide als nichtbestanden ab. Der Erstgutachter Beth, der die Dissertation ausgiebig betreut haben wollte und zuvor mehrfach schriftlich erklärt hatte, daß er sie für sehr gut halte, erklärte nunmehr auf 18 Seiten, daß die Dissertation voller Fehler und ich offensichtlich zu wissenschaftlicher Arbeit unfähig sei, es handelte sich aber nur um reine Phantasiebehauptungen voller Fehler, die keiner Überprüfung standhielten. Der Zweitgutachter Zorn schrieb 10 Seiten lang ohne erkennbaren Sinn und kommentarlos Textstücke der Dissertation ab, und erklärte dann, daß er die Dissertation

für einen kapitalen Irrweg halte und sich ersparen wolle, die vielen Fehler aufzulisten. Eine Begründung gab er nicht.

Die Universität teilte mir dazu nur das Ergebnis und eine kurze Zusammenfassung der Begründungen mit, verweigerte aber die Einsicht in die Prüfungsgutachten und die Gutachterexemplare, weil die Rechtsabteilung der Universität die Gutachten selbst für so fehlerhaft hielt, daß sie sie nicht herausgeben wollte. Das Rektorat vertrat daher zunächst die Auffassung, daß ein Doktorand keinen Anspruch darauf habe, die genauen Gründe für die Bewertung seiner Arbeit zu erfahren. Um keine Frist zu versäumen erhob ich daraufhin Klage zum Verwaltungsgericht Karlsruhe und setzte zunächst über das Gericht die Akteneinsicht in die Gutachten und die Prüferexemplare durch. Ich legte dazu fachliche Einwände und prüfungsrechtliche Rügen vor und das Verwaltungsgericht ordnete im Oktober 2000 die Durchführung des Verfahrens des Überdenkens entsprechend der Grundsatzentscheidung des BVerfG zum Prüfungsrecht vom 17.4.1991, 1 BvR 419/81, 1 BvR 213/83 an. Das Verfahren wurde dazu ausgesetzt.

Als ein Jahr später noch immer keine Reaktion der Universität und der Prüfer erfolgt war, fragte das Gericht nach dem Verfahrensstand an. Die Universität reagierte zunächst nicht. Erst nach dem dritten, sehr erbosten und nachdrücklichen telefonischen Nachfragen der damaligen Kammer erklärte die Universität, daß die Prüfer mit dem Überdenken befaßt gewesen seien, sich aber wegen der harten Vorwürfe im Verfahren nunmehr spontan für befangen erklärt hätten und ein Fertigstellen des Überdenkens verweigerten. Weil die Universität keine anderen Prüfer habe, müsse die Klage abgewiesen werden.

Kurz darauf stellte sich durch einen Zufall heraus, daß dies unwahr und eine inszenierte Finte des Anwaltes der Universität gewesen war. Er hatte die Akten und Einwände nie an die Fakultät oder Prüfer weitergeleitet und fälschlich behauptet, man sei mit dem Überdenken befaßt gewesen. Als es dann zur dritten Nachfrage des Gerichts kam, hat er die Prüfer per Fax schnell um Abgabe solcher Erklärungen gebeten, daß diese sich für beleidigt erklären sollten, ohne daß diese wußten, weswegen.

Außerdem flog dabei auf, daß die Fakultät danach versucht hatte, die Prüfungsakte verschwinden zu lassen.

Deshalb verurteilte das Verwaltungsgericht die Universität im April 2002, das Verfahren des Überdenkens durch andere Prüfer durchführen zu lassen.

Dagegen beantragte die Universität die Berufung mit der Begründung, keine geeigneten Prüfer zu haben.

Der VGH Mannheim nahm die Berufung der Universität zur Entscheidung an, erklärte aber in einem Erörterungstermin im Juli 2003, daß beide Prüfungsgutachten keine

Aussicht auf Bestand haben könnten, sie seien offenkundig fehlerhaft. Insbesondere beim Zweitgutachten Zorn sei erkennbar, daß er wesentliche Teile der Dissertation, die er im Gutachten als kapitalen Irrweg hinstellte und von denen er sich die Aufzählung der vielen Fehler ersparen wolle, nie gelesen hatte. Am Dissertationsexemplar sei auch ersichtlich, daß die Seiten noch nie aufgeschlagen worden seien.

Der VGH habe die Berufung der Universität trotz fehlender Erfolgsaussicht deshalb angenommen, weil er in Abweichung von anderen OVG der Auffassung sei, daß ein Überdenken nur durch dieselben Prüfer und nicht durch andere Prüfer möglich sei. Dies wolle er korrigieren und durch Zulassung der Revision der Klärung durch das BVerwG zuführen.

Die Universität zog daraufhin das Zweitgutachten und den Prüfungsbescheid im Erörterungstermin zurück, woraufhin der VGH erklärte, daß er dadurch nicht mehr urteilen könne. Es wurde daraufhin vereinbart, daß zunächst das Zweitgutachten zu ersetzen sei, und das Erstgutachten Beths erst in einem neuen Rechtsstreit angegriffen werden könne, sofern es überhaupt dazu käme.

Nicht einmal zwei Wochen später lag bereits ein drittes ablehnendes Gutachten des Professors Maurer von der ETH Zürich vor, der lediglich schrieb, daß die Dissertation abgeschrieben sei und ihm das Lesen keinen Spaß gemacht habe, man darüberhinaus von ihm aber keine Begründung erwarten dürfe (Anlage 10). Es wurde kein Fehler benannt. Konkret äußerte er sich nur zu etwa 2-3 Seiten der 190-seitigen Dissertation.

Ich fertigte – soweit möglich – dagegen fachliche Einwände und legte diese der Universität vor. Nach einigem Hin und Her erstellte Professor Maurer daraufhin ein Schreiben als „Überdenken“ (Anlage 11), in dem er aber schrieb, daß er auf die Einwände nicht eingehen wolle. Er räumte jedoch ein, daß er den Vorwurf des Abschreibens nicht aufrechterhalten und nicht belegen könne, daß er das nur so dahergesagt hätte, um die Ablehnung zu bekräftigen. Der Vorwurf, nichts neues zu bringen, beruhte nicht auf dem Inhalt der Dissertation, sondern allein darauf, daß ich nicht – wie an der ETH üblich – eine separate Auflistung der Neuigkeiten beigefügt hatte, auf die ich Neuigkeitsanspruch erhebe.

Ich erhob daraufhin erneut Klage zum Verwaltungsgericht und trug fachliche und prüfungsrechtliche Einwände vor.

Das Verwaltungsgericht folgte meinem Vortrag zunächst und faßte den Beweisbeschluß vom 6.1.2004 (Anlage 4), in dem es aus der Fülle meiner fachlichen Einwände gegen das Erstgutachten Beths stichprobenartig 6 Punkte für den Sachverständigenbeweis auswählte und dem Zweitgutachter Maurer aufgab, seine Bewertung zu begründen. Insofern war die Verfahrenslage sehr günstig und erfolgsversprechend für mich.

Dann jedoch wechselte zunächst der Vorsitzende und später auch die Beisitzer und Berichterstatter, und mit dem Wechsel der Richter wechselte auch die Rechtsmeinung ins genaue Gegenteil.

Im August 2005 verstarb der Prüfer Beth nach langer Krankheit.

Durch Verfügung einer Schweizer Instruktionsrichterin konnte ich während des Verfahrens an geheimgehaltene Unterlagen der ETH Zürich mit dem E-Mail-Verkehr zwischen dem Karlsruher Dekan und dem Schweizer Prüfer Maurer gelangen, die belegten, daß der Prüfer Maurer bewußt und vorsätzlich ein Falschgutachten abgegeben hatte. Nach dem Erörterungstermin im ersten Rechtsstreit vor dem VGH hatte der Karlsruher Dekan Tichy den Prüfer gebeten, ein ablehnendes Gutachten zu schreiben, sich dabei nur auf ein Theorem auf zwei Seiten der Dissertation zu beschränken, und dieses für falsch zu erklären. Der Prüfer erwiderte jedoch, daß er das Theorem für richtig halte. Der Karlsruher Dekan bat deshalb ersatzweise darum, es für unwichtig und nutzlos zu erklären. Deshalb erklärte der Prüfer, daß er ein kurzes, deutlich negatives Gutachten *ohne Begründung* erstellt werde, wenn dem Dekan damit gedient sei. Die Bewertung richtete sich nicht nach der Dissertation sondern danach, was die Karlsruher Fakultät gerade brauchte. Der Prüfer Maurer stellte deshalb vorsorglich intern klar, daß er nicht nach Deutschland kommen und das Gutachten keinesfalls vor einem Gericht verteidigen werde. Er fragte vorsorglich an, wer das Gutachten zu sehen bekäme. Tatsächlich hatte er die Dissertation auch nur kurz durchgeblättert. Als ich dagegen an der ETH Zürich Beschwerde erhob, legte die ETH auf ausdrückliche Bitte des Karlsruher Dekans einen unwahren Untersuchungsbericht vor, damit, so der Dekan in seiner Bitte, ich keinen Grund für eine Klage bekäme. Die ETH folgte dem, machte dabei aber einen kalendarischen Fehler, wodurch der Schwindel aufflog und mit Hilfe der Instruktionsrichterin aufgeklärt werden konnte.

Das Gericht wies die Klage schließlich ab.

Nachdem ich eine größere Zahl von Fehlern in Urteil (Anlage 2) und Niederschrift gerügt habe, kam es zu einer teilweisen Berichtigung des Urteils und der Niederschrift, die aber nur die Einwände umfaßte, die die Entscheidung nicht in Frage stellten.

Der VGH Mannheim ließ die Berufung nicht zu. Deshalb erhebe ich Verfassungsbeschwerde. Hierzu nachfolgend vier unabhängige und inhaltlich getrennte Beschwerdeteile.

Teil 1: Grundsätzliche Verfahrensmängel und Rechtsfragen

1. Ich rüge die Verletzung des Anspruchs auf den **gesetzlich bestimmten Richter und des rechtlichen Gehörs** vor dem Verwaltungsgericht. Nach dem Gesetz müssen fünf Richter, davon drei Berufsrichter, gleichberechtigt über den Fall entscheiden. Das war hier nicht der Fall. Die Streitsache wurde effektiv vom Vorsitzenden allein bearbeitet und entschieden, die anderen Richter nahmen nur als „Attrappen“ an der Verhandlung und nur durch Unterschriftsleistung am Urteil teil.

In der Verhandlung vom 19.9.2007 nahmen überraschend zwei neue und erst unmittelbar zur Verhandlung eingetauschte Beisitzer teil, die zuvor nie etwas mit dem Verfahren zu tun gehabt haben. Zu Beginn der Verhandlung erklärte der Vorsitzende, daß auf die sonst übliche Zusammenfassung wegen der knappen Zeit, der Anwesenheit des Sachverständigen und des großen Umfangs des Prozessstoffes verzichtet würde. Es war deshalb und im gesamten Verlauf der Verhandlung nicht erkennbar, wer die Rolle der damit ausgeschiedenen ehemaligen Berichterstatteerin übernommen hatte. Die Kammer weigerte sich später, darüber Auskunft zu geben. Erst viel später teilte der Gerichtspräsident zu einer Dienstaufsichtsbeschwerde mit, daß der Vorsitzende selbst nunmehr Berichterstatte gewesen sei.

In der Verhandlung fielen beide Beisitzer und beide Schöffen anhand ihrer Gestik, Mimik und durch einige Fragen und eine Äußerung dadurch auf, daß sie die Streitpunkte und die Prozeßargumentation nicht kannten. Einer der Schöffen äußerte, daß sich die Dissertation allein schon durch ihr Alter aufgrund der Dauer des Rechtsstreits erledigt habe und es auf die Streitfragen gar nicht mehr ankäme, daß man die Arbeit als veraltet ansehe und sich mit weiteren Fragen gar nicht erst befassen wolle, was nach seiner Formulierung zwischen den Richtern zuvor abgesprochen war.

Die Dissertation war zunächst als geschlossenes Werk mit vier Kapiteln und gemäß der Vorgabe des Betreuers und Prüfers Beth auf eine Größenordnung von rund 100 fachlichen Seiten begrenzt gewesen. Es war eine persönliche Marotte Beths, Doktoranden dazu aber oft noch ein Zusatzkapitel über irgendetwas ganz anderes, meist entferntes schreiben zu lassen, was er für seine eigene Arbeit oder Bücher als Vorlage brauchte, also Doktoranden in der Dissertation ihm persönlich zuarbeiten oder Buchkapitel für ihn schreiben zu lassen. Beth war 1997 als SV zu einer Anhörung des Deutschen Bundestages zu einem geplanten Verbot starker Verschlüsselung geladen gewesen, wobei ich ihn als Assistent begleitet hatte. Damals konnte keiner der SV plausibel erklären, daß ein Kryptoverbot auf ernsthafte technisch-rechtliche Probleme stoße, weshalb ich äußerte, daß ich das beweisen könne. Daher bekam ich die Aufgabe, die Dissertation um ein separates Kapitel 5 zu ergänzen, das so ausgestaltet und

so verständlich dargestellt sein sollte, daß Beth die Aussagen für weitere SV-Aussagen vor dem Bundestag verwerten könnte. Die argumentative Zuarbeit an den Prüfer für dessen weitere Auftritte vor dem Bundestag und eine möglichst einfach verständliche Darstellung komplizierter Zusammenhänge war also Aufgabenstellung für Kapitel 5. Ich erfüllte dies.

Der Prüfer Maurer hatte bei seiner Bewertung nicht die ganze Arbeit, sondern nur einige wenige Seiten aus Kapitel 5 gelesen und bewertet, daran gerügt, daß ihm die Aussagen als zu einfach erschienen, und dies pars pro toto auf die ganze Dissertation verallgemeinert. Ich hatte dagegen eingewandt, daß dies doch gerade die Aufgabenstellung des Kapitels 5 war und die Universität nach Aktenlage versäumt hatte, dem Prüfer die Aufgabenstellung mitzuteilen.

Dies war einer meiner Hauptangriffspunkte gegen das Zweitgutachten Maurer, denn zu den zwingenden Aufgaben eines Prüfers gehört, daß er sich vor der Bewertung über die gesetzlichen Anforderungen und die Aufgabenstellung informiert⁵. Der Prüfer, der sich *über die Prüfungsaufgabe irrt, diese etwa nicht zur Kenntnis nimmt, Aufgaben verwechselt oder von einer anderen als der tatsächlich gestellten Aufgabe ausgeht, legt seiner Beurteilung einen unrichtigen Sachverhalt zugrunde. Ein solcher Fehler wird von der ihm eingeräumten Beurteilungsermächtigung nicht gedeckt; er gehört zu den gerichtlich voll überprüfbaren Sachverhaltsirrtümern*⁶. Eine Bewertung ist auch dann willkürlich, wenn der Prüfer Lösungen und Antworten vermißt, die nach der Aufgabenstellung nicht verlangt bzw. nicht erfragt worden sind⁷.

Dazu hatte ich ausführlichst vorgetragen und bin in mindestens 7 Schriftsätzen (s.u.) sowie der Klageschrift und den Einwänden zum Überdenken sehr umfangreich darauf eingegangen, sogar unter Vorlage von Akten zu der damaligen Bundestagsanhörung. Es war ein Hauptstreitpunkt, daß der Prüfer Maurer diese Aufgabenstellung in Bezug auf die Anhörung vor dem Bundestag mißachtet hatte.

Als ich dies in der mündlichen Verhandlung vom 19.9.2007 kurz ansprach, schauten mich die Beisitzer und die Schöffen verblüfft und entgeistert an. Ein Beisitzer fragte sogar völlig erstaunt nach, ob er das richtig verstanden habe, daß die Dissertation nicht für eine Universität sondern für den Bundestag geschrieben sei. Ich antwortete, daß dies nicht für die Kapitel 1 bis 4 gelte, daß dies aber nun einmal die Aufgabenstellung der Universität für das Kapitel 5 gewesen sei, und sich auf die Anhörung von 1997 bezöge, in der der Bundestag gezielt Wissenschaftler befragt hatte. Die Dissertation richte sich zunächst an die Prüfer und an die anderen vor dem Bundestag auftretenden Wissenschaftler, aber Aufgabenstellung sei eben gewesen, allgemein überzeugende Argu-

⁵Hailbronner, Gais, Kommentar zum Hochschulrahmengesetz, § 15, Rn. 64

⁶BVerwG Urt.v. 20.9.1984, 7 C 57.83, = BVerwGE 70, 143 = NVwZ 1985, 187 = DÖV 1985, 488 = DVBI 1985, 61

⁷BVerwG, Urt. v. 9.12.1983 = NJW 1984, 2650

mente für die Diskussion um ein Kryptographieverbot zu liefern, was zwangsläufig und als besondere Schwierigkeit auch darauf hinauslaufen müsse, daß man dies auch mit der Gesetzgebung befaßten Juristen ohne Informatikausbildung plausibel erklären könne. In der modernen Wissenschaft wird Dissertationen mit fachübergreifendem oder interdisziplinärem Inhalt ja sogar besonderer Wert zugemessen oder dies manchmal sogar ausdrücklich gefordert.

Als die Richter ungläubig reagierten, wies ich darauf hin, daß dies doch schon ausgiebig in den Schriftsätzen ausgebreitet und Gegenstand der Klage gewesen sei. Da der Vorsitzende aber kontinuierlich zur Eile drängte, mir nur etwa eine halbe Stunde Verhandlungszeit blieb und noch viele Themen und Probleme der Sachverständigenvernehmung anzusprechen waren, konnte dies nicht weiter vertieft werden. Da ich nach den Aussagen des Vorsitzenden annehmen mußte, daß die Verhandlung allein der Vernehmung des Sachverständigen Vinck diene und das Verfahren weitergeführt würde, sah ich da auch keine Grund, Probleme des anderen Prüfungsgutachtens weiter zu vertiefen, zumal das ja alles schon schriftlich vorgetragen war.

Die Verhandlung wurde gegen 16.00 beendet, wobei der Vorsitzende mir dies so erklärte, daß sie nur für diesen Tag unterbrochen sei, weil man demnächst pünktlich Feierabend machen müsse und noch über die weitere Beweisaufnahme zu den Beweisfragen 1 bis 4 beschließen müsse. Überraschend hat die Kammer dann aber noch am selben Tag nach der Verhandlung die Klage abgewiesen, und zwar vor allem mit der Begründung (Urteil Seite 32 ff.), ich hätte mich in der mündlichen Verhandlung plötzlich und spontan der Meinung des Zweitgutachters angeschlossen, wonach Kapitel 5 nur aus einem einzigen trivialen Beweis bestünde und nicht an Wissenschaftler sondern an Laien gerichtet sei, womit ich mich meinem eigenen Wissenschaftsanspruch begeben hätte und damit eine Anerkennung der Dissertation nicht mehr möglich wäre.

Das habe ich so nie gesagt. Ich habe gesagt, daß es die explizite Aufgabenstellung des Prüfers Beth war, das Kapitel 5 in seiner Argumentation so zu gestalten, daß es nicht nur für Informatiker verständlich sei, sondern von ihm auch weiteren Stellungnahmen vor dem Bundestag verwertet werden könne, **womit ein besonderer Schwierigkeitsgrad verbunden sei**, was der Prüfer Maurer aber mangels Kenntnis nicht erkannt habe. Insbesondere aber widerspricht die Unterstellung des Urteils, ich habe so etwas gesagt, eklatant meinem umfangreichen schriftlichen Vorbringen.

Das bedeutet, daß die Richter bei der Abfassung des spontanen und nicht geplanten Urteils am Abend nach der Verhandlung an Stelle der angekündigten Fortführung des Verfahrens die Schriftsätze nicht kannten.

Es gibt weitere Anhalte dafür, daß die anderen vier Richter den Inhalt der Akten nicht kannten, denn durch das gesamte Urteil zieht sich immer wieder die Begründung, daß ich nicht hinreichend oder gar nicht zum Neuigkeitswert der Dissertation vorgetragen hätte. Das ist unwahr, ich habe zur Neuigkeit vorgetra-

gen in

- Klageschrift, Kapitel Sachverhalt, Rechtswidrigkeit Prüfungsbescheid, Maurer
- Schriftsatz vom 14.3.2004 zum Vorhalt „kalte Asche“, RMX beruht auf Kapitel 2 bis 4
- Schriftsatz 13.4.2004
- Schriftsatz 11.5.2004
- Schriftsatz 22.5.2004 mit Pressespiegel aus ca. 50 Artikeln zum Kryptoverbotsproblem und Nachweis des Neuigkeitswertes und öffentlichen Interesses
- Schriftsatz 11.9.2004
- Schriftsatz 22.5.2005
- Ausführlich Schriftsatz 23.1.2006

was dem Urteil völlig widerspricht. Auch das verstärkte den Eindruck, daß die beiden Beisitzer die Akten und meinen Prozessvortrag nicht kannten. Ich habe u.a. deshalb die Richter nachträglich wegen Befangenheit abgelehnt. Dazu erklärte der Richter Jungmeister am 9.1.2008 (Anlage 20):

„Insbesondere hat der Kläger in der mündlichen Verhandlung diesen Teil der Dissertation für mich völlig überraschend als an Laien, Politiker gerichtet dargestellt.“

Die Richterin Weckesser erklärte am 15.1.2008 (Anlage 21):

„An die auf S. 2 des Protokolls vom 19.9.2007 aufgeführten Aussagen des Klägers kann ich mich noch gut erinnern, denn es war für mich neu, dass es sich bei Kapitel 5 der Dissertation nicht um wissenschaftliche, sondern um an Laien gerichtete Ausführungen handelt.“

Dabei hatte ich in der Verhandlung nichts anderes angesprochen, als ich in den Schriftsätzen bereits ausführlich, vielfach und mit Belegen für den Wissenschaftsanspruch des Bundestages und der Aufgabenstellung dargelegt hatte. Wenn also beide Beisitzer übereinstimmend behaupteten, daß es für sie *neu bzw. überraschend* gewesen sei, dann können sie meinen Prozeßvortrag nicht gekannt haben, der sich immerhin auf mehrere Schriftsätze ausdehnte und mit Kopien von über 100 Zeitschriftenartikeln zum damaligen Stand der Wissenschaft, dem Streit um Kryptoverbote und dem Neuigkeitswert vorgetragen war.

Deshalb lehnte ich dieselben Richter in einem anderen Verfahren erneut ab mit dem Vorhalt, daß sie geurteilt hatten ohne die Akten- und Streitlage zu kennen. Dazu erklärt die Richterin Weckesser am 11.8.2008 (Anlage 22):

„Die Verwaltungsstreitsache war – wie üblich – vor der mündlichen Verhandlung von den Berufsrichtern in einer Vorberatung eingehend erörtert worden, so dass ich über den Sach- und Streitstand umfassend unterrichtet war.“

Und der Richter Jungmeister erklärt am 13.8.2008 (Anlage 23):

„Ich habe mich weder überrumpeln lassen, noch ungeprüft ein »Bauchurteil« gefällt. Der mündlichen Verhandlung ging eine ausführliche Vorberatung der Berufsrichter voraus und der Entscheidung eine umfassende Beratung der Kammer. Das Urteil [...] beruht auf der Beratung der Kammer im Anschluss an die mündliche Verhandlung [...]“

Das heißt, daß beide Richter einräumen, die Akten nicht gekannt und das Verfahren nur aus der Vorbesprechung gekannt zu haben. Einen so komplexen Streitgegenstand über inzwischen etwa 2000 Aktenseiten kann man aber nicht in einer „Vorberatung“ mal eben schnell vor der Verhandlung erfassen.

Auf Anfrage verweigerte die Kammer jede Auskunft dazu, wer Berichtersteller gewesen sei. Erst auf eine Dienstaufsichtsbeschwerde teilte der Präsident mit, daß der Vorsitzende selbst Berichtersteller war, was laut Literatur nicht explizit verboten aber sehr problematisch und abzulehnen ist, weil es zuviel Macht auf eine Person konzentriert.

Wie ich bei einem Versuch der Akteneinsicht zwei Tage nach der Verhandlung erfuhr, wurde auch das Urteil allein vom Vorsitzenden verfasst. Er sagte mir persönlich, daß er die Akten gerade für das Urteil brauche und ich habe selbst gesehen, daß sie auf seinem Schreibtisch lagen und er bei der Arbeit war. Eine spätere Akteneinsicht zeigte, daß er das Urteil alleine verfasst hatte.

Weder kann der Streitumfang in einer „Vorberatung“ hinreichend erfaßt worden sein, denn die Akte umfasste inzwischen über 2000 Seiten, noch kann im Anschluß an die Verhandlung eine hinreichende Beratung stattgefunden haben, denn die Verhandlung dauerte bis etwa 16.00 Uhr, und der Vorsitzende hatte mehrfach gedrängt, daß man heute unbedingt rechtzeitig Feierabend machen müsse. Allein die Anhörung des Sachverständigen hatte etwa 3,5 Stunden gedauert.

Damit liegt aber kein Spruchkörper im Sinne des § 5 Abs. 2 VwGO mit drei Berufsrichtern vor. Denn Sinn und Zweck der Vorschrift erschöpfen sich nicht in der bloßen körperlichen Anwesenheit und der Unterschriftsleistung unter dem Urteil. Zweck einer Kammer mit mehreren Berufsrichtern ist es, ein Mehrheitsprinzip zu erreichen und zu verhindern, daß das Urteil von einer einzelnen Meinung abhängt, weil man gerade keinen Einzelrichter haben will. Es geht darum, daß sich mehrere Richter unabhängig ihre eigene Meinung bilden und unabhängig und nach dem Mehrheitsprinzip urteilen.

Das war hier nicht möglich. Beide Beisitzer und beide Schöffen hingen hier allein von der Kurzzusammenfassung durch den Vorsitzenden und damit ausschließlich von dessen persönlicher Meinung ab. Er konnte sie nicht im Rahmen einer kurzen Besprechung umfassend informieren, noch hat er dies tatsächlich getan, denn beide Berufsrichter geben ja zu, von Äußerungen überrascht gewesen zu sein und deren weitreichenden schriftsätzlichen Hintergrund nicht zu kennen. Stattdessen waren die Richter allen Falschinformationen, Färbungen und Auslassungen des Vorsitzenden ausgeliefert, ohne sich ein eigenes Bild machen

oder solche Fehler erkennen zu können.

Auch haben die Beisitzer an der Urteilsabfassung nicht mitgewirkt. Da der Vorsitzende in der Verhandlung sagte, daß man die Verhandlung jetzt abbrechen müsse, weil es schon spät sei und man rechtzeitig Feierabend machen wolle, zuvor aber gerade noch über das weitere Verfahren im Beweisbeschluss beschließen wolle, kann die Beratungszeit unmöglich den Inhalt eines 50-seitigen Urteils umfaßt haben. Wie der Vorsitzende selbst sagte, hat er das Urteil alleine verfasst. Ich habe bei dem Versuch der Akteneinsicht am übernächsten Tag nach der Verhandlung auch selbst gesehen, daß das Urteil vom Vorsitzenden alleine in dessen Arbeitszimmer angefertigt wurde.

Die Äußerungen der Beisitzer – insbesondere zu der unten beschriebenen Fälschung der Niederschrift durch den Vorsitzenden – lassen den Schluß zu, daß sie dies auch nicht geprüft oder geändert hätten. *Im Gegenteil: Die Formulierungen der Beisitzer zu den Vorgängen um die Protokollfälschung enthalten nicht nur die Aussage, damit nichts zu tun zu haben, sondern lassen auch eine Distanzierung erkennen.*

Auch in der Akteneinsicht habe ich keinerlei Hinweis darauf gefunden, daß irgendwer anderes als der Vorsitzende das Urteil bearbeitet hätte.

Hinzu kommt (s.u.), daß der Vorsitzende heimlich, eigenmächtig und ohne Kenntnis der Beisitzer die Niederschrift der Sachverständigenvernehmung gefälscht hat, ohne daß die es bemerkten. Die Beisitzer waren also am Urteil nicht mehr als durch Unterschriftsleistung beteiligt.

Damit wurde das Urteil effektiv nur von einem Einzelrichter getroffen und das gesetzlich bestimmte Gericht damit vorenthalten. Außerdem wurde das rechtliche Gehör verletzt, weil mit dem schriftsätzlichen Vortrag die beiden Berufsrichter nie erreicht wurden.

2. Ich rüge die Verletzung der Berufsfreiheit, der Wissenschaftsfreiheit und der Rechtsweggarantie.

In der Neuordnung des Prüfungsrechts durch den Beschluss vom 17.4.1991, 1 BvR 419/81, 1 BvR 213/83, hat das Bundesverfassungsgericht die Anforderungen an berufsbezogene Prüfungen im Lichte der Berufsfreiheit und der Rechtsweggarantie bezüglich den Anforderungen und Maßstäben, der Begründungsdichte und überhaupt der Vorräussetzung für einen Eingriff in die Berufsfreiheit definiert.

Diese Anforderungen erfüllen die Promotion an der Universität Karlsruhe und das angegriffene Urteil nicht.

Unter anderem entschied das BVerfG:

Die Leistungsanforderungen in einer solchen Prüfung und die Maßstäbe, nach denen die erbrachten Leistungen zu bewerten sind, bedürfen einer gesetzlichen Grundlage; die Prüfungsschranke darf nach Art und Höhe nicht ungeeignet, unnötig oder unzumutbar sein (vgl. BVerfGE 80, 1 <24>).

In nun über 10 Jahren Rechtsstreit (1998-2008), in denen ich immer wieder eingefordert habe, daß die Fakultät ihre Anforderungen und Bewertungskriterien an Dissertationen erklärt, ist nicht ein einziges Wort dazu gefallen. Das Gericht hat jegliche Aufklärung blockiert.

Im Landesgesetz (altes Universitätsgesetz bzw. neues Landeshochschulgesetz) steht nicht mehr als daß die Promotion dem Nachweis zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit dient. Daß meine Arbeit an der Universität, die ja auch Gegenstand der Dissertation ist, dieses nebulöse Kriterium erfüllt, wurde mir im Arbeitszeugnis (Anlage 6) ausdrücklich bestätigt.

Auch die Promotionsordnung nennt keine Bewertungskriterien, außer daß sie die Fähigkeit zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten nachweisen und einen eigenen Beitrag zum Fortschritt der Wissenschaft liefern müsse. Der Streit hat aber gezeigt, daß weder die Universität noch die Prüfer dies in irgendeiner Weise konkretisieren oder erläutern können.

Nach der ständigen Rechtsprechung des BVerfG ist der Begriff der Wissenschaftlichkeit aber weit zu fassen und systemimmanent nicht abgeschlossen (z. B. BVerfG BVerfG 1 BvR 424/71 m. w. N.). Damit ist der Begriff der Wissenschaftlichkeit einer staatlichen Prüfung nicht nur nicht zugänglich, sondern die Prüfung verstößt gegen die Wissenschaftsfreiheit, denn die Wissenschaftsfreiheit garantiert ja den Schutz vor jeder staatlichen Einwirkung (z. B. BVerfG 1 BvR 424/71 m. w. N., BVerfG 1 BvR 333/75). Gerade dieser Schutz ist doch verletzt, wenn der Staat anhand nicht nachvollziehbarer Promotionsprüfungen ohne greifbare Kriterien willkürlich festlegt, was wissenschaftliches Arbeiten sei und was nicht. In der willkürlichen Selektion unterschiedlicher Methoden und Arbeitsweisen manifestiert sich doch gerade der Eingriff in die Wissenschaftsfreiheit. *„Wissenschaftliches Arbeiten“ schlechthin kann und darf nicht staatlich prüfbar sein, denn gerade in der Ablehnung oder Benotung läge ja die vom BVerfG ausdrücklich verbotene staatliche Ingerenz, vor der die Wissenschaftsfreiheit schützt.*

Der Staat – und damit die Universität in ihrer Eigenschaft als Prüfungsbehörde – kann und darf nicht das Wissenschaftliche Arbeiten als solches bewerten oder ablehnen, und auch im Licht der Berufsfreiheit keine nebulösen und unbegrenzten Pauschalbegriffe prüfen. Prüfungsgegenstand dürfen und können nur konkret greifbare, gelehrte und gelernte Fähigkeiten sein. So, wie es bei der Promotion in vielen anderen Ländern üblich ist und so, wie die EU-Wissenschaftsminister es auch in Deutschland im „Bologna-Prozess“ durchsetzen wollen. Die haben Recht.

Auch die Frage bzw. Klage nach einem Studiendekan und der Mitteilung einer Studienordnung bzw. der Erörterung von Abweichungen von der Studienordnung in der Fakultät (Seite 4 unten, 47 bis 49 des Urteils) wurden abgewiesen, weil die Universität vorgetragen und das Gericht bestätigt hat, daß es zur Promotion keinen Studiengang, keine Studienordnung, keine Anforderungen, ein-

fach gar nichts greifbares gibt. Es ist eine reine Phantasieprüfung (vgl. auch nächster Punkt), von der bekannt ist, daß die Prüfer die Dissertation (jedenfalls in den technischen Fächern) meist nicht lesen und die Prüfungsgutachten willkürlich und substanzlos sind. (An der ETH Zürich hält man sie deshalb sogar bewußt geheim, und auch hier in meinem Fall waren die Gutachten nur über das Gericht zu erhalten, weil sie sogar dem Rektorat der Universität Karlsruhe selbst zu peinlich waren⁸.)

Es ist nicht ansatzweise erkennbar, was Gegenstand der Prüfung ist und nach welchen Kriterien bewertet wird. Im Gegenteil ist bekannt und hat sich auch hier wiederholt gezeigt, daß Promotionsprüfer in Informatik die Dissertation meist nicht einmal lesen. Auf Nachfrage zu den Bewertungskriterien der ETH Zürich bezüglich des Zweitgutachters erklärte die dortige Informatik-Fakultät, daß man keine allgemeinen Kriterien habe, diese im Einzelfall nach Gutdünken festlege und die Maßstäbe und die konkreten Prüfungsgutachten grundsätzlich geheim sind und nicht einmal dem Prüfling selbst mitgeteilt werden.

Genau aus diesem Grund rügt ja auch die EU die deutsche Promotion als undurchsichtig und nicht nachvollziehbar, und drängt auf deren Abschaffung (im „Bologna-Prozess“, Auskünfte über das für Bildung zuständige Bundesministerium) und Ersetzung durch ein europaweit einheitliches Promotionsverfahren mit klaren Anforderungen und Studiengängen, die auch den Besuch eigener Promotionslehrveranstaltungen mit einschließen. Es ist längst bekannt und aktenkundig, daß die deutsche Promotion rechtsstaatlichen Maßstäben nicht genügt. Erste deutsche Hochschulen stellen die Promotion aus genau diesem Grund sogar schon auf das neue europäische Promotionsmodell um.

Einige Universitäten, wie die Universität Karlsruhe, leisten dagegen jedoch erbitterten Widerstand. So erklärte der Karlsruher Rektor Hippler dem SPIEGEL⁹:

Daher macht Horst Hippler sich große Sorgen. Denn egal ob ein Doktorand an der Uni oder in einer Firma beschäftigt sei – bei den Ingenieuren stellten die Promotionen intensive Kontakte zwischen Hochschulen und Wirtschaft sicher. Ein ausgesprochen erfolgreiches System, sagte Hippler SPIEGEL ONLINE: „Wenn man uns unseren Weg verbietet, haben wir ein Problem.“ Eine Verschulung der Promotion sei „grundfalsch“, die Ingenieurwissenschaften hätten „ein hohes Gut zu verlieren“.

Es kann und darf aber nicht Gegenstand einer berufsbezogenen Prüfung sein, „intensive Kontakte zwischen Hochschulen und Wirtschaft sicherzustellen“, was vor allem dem Geldfluß dient, wie das Karlsruher Rektorat gegenüber der Staatsanwaltschaft sogar eingeräumt hat.

⁸Die damalige Justiziarin tadelte die Prüfer und hielt einige von deren Standpunkten als nicht vertretbar zurück.

Der Justiziar der Universität, der den hier angegriffenen ablehnenden Widerspruchsbescheid im Promotionsstreit erstellte, machte sich später als Rechtsanwalt selbständig und bot mir von sich aus an, mich gegen die Bundesrepublik und die Universität gegen seinen eigenen Bescheid zu vertreten, der grob rechtswidrig sei.

⁹<http://www.spiegel.de/unispiegel/jobundberuf/0,1518,482827,00.html>

Damit verliert die Promotion ihre Legitimation als Prüfung, denn das BVerfG selbst hat (a.a.O.) festgestellt, daß Eingriffe in die Berufsfreiheit durch berufsbezogene Prüfungen nur zur Abprüfung gelehrter und erlernter Fähigkeiten mit gesetzlich festgelegten Anforderungen und Maßstäben zulässig sind.

Schon bei der Anfertigung der Dissertation weiß man als Doktorand nicht, auf welches Ziel man hinarbeiten hat. Auf Anfragen bekam ich immer nur die Antwort, daß eine Dissertation genau dann promotionsfähig ist, wenn der Prüfer sie dafür hält.

Tatsächlich richtet sich die Promotion in Karlsruhe allein nach der Interessenlage des Prüfers. Aufgabe des Doktoranden ist das Anhäufen geldwerter Vorteile für den Prüfer. Anfragen externer Doktoranden werden – auch an anderen deutschen Universitäten – grundsätzlich nur mit der Gegenfrage „Was habe ich davon?“ beantwortet.

Es gibt auch keinen Prüfungsanspruch. Die Promotion setzt immer voraus, daß ein Professor sich freiwillig zur Bewertung bereiterklärt. Das geht immer mit der Befriedigung dessen persönlicher Interessen einher.

Die Promotion ist daher keine Prüfung im Rechtssinne bzw. erfüllt deren Anforderung nicht. Daher fehlt die Legitimation für einen Eingriff in die Berufsfreiheit.

3. Entsprechend große Probleme hatte die Kammer festzustellen, was die Promotion überhaupt ist.

Die Kammer hält die Promotion nicht für eine berufsbezogene Prüfung, sondern stellt sie nur als *ähnlich* hin (Seite 14 des Urteils).

Nach der Rechtsprechung des BVerfG von 1991 zum Prüfungsrecht (a.a.O.) darf der Staat aber nur für echte Prüfungen in die Berufsfreiheit eingreifen.

Für ein so windschiefes, nicht greifbares, nicht beschreibbares, kriterien- und maßstabsloses Phantasieverfahren wie eine Promotion, die der Herstellung von Kontakten zur Industrie dienen soll, gibt es keine verfassungskonforme Grundlage.

Insbesondere dann, wenn man wie hier das Verwaltungsgericht und der VGH Mannheim explizit aussagt, daß ich es nicht geschafft hätte, eine eine Aufgabenstellung „dem Standard der Fakultät für Informatik gemäß zu bearbeiten“ (VGH Beschluss Seite 7, Anlage 3), ohne daß jemals geklärt wurde, was das sein oder beinhalten soll, ist die Entscheidung offensichtlich willkürlich.

Und wenn ich eine große Anzahl von Vergleichsdissertationen, *alle mir bekannten Sicherheits-Dissertationen aus den relevanten Jahren (!)* vorlege, und das Gericht diese alle als zu Unrecht erfolgt wegwischt und den Vergleich damit verbietet, weil es keine Gleichheit im Unrecht gäbe (s.u.), **muß man fragen, was dieser Standard der Fakultät eigentlich sein und an welchen Dissertationen er sich gebildet haben soll.** Nach Auffassung des Verwaltungsgerichts und des VGH gibt es überhaupt keine Karlsruher Dissertation zum Thema IT-Sicherheit, die diesem Standard entspricht. Wie soll es dann ein Standard sein?

Schlimmer noch erscheint die Entscheidung, wenn man aus den strafrechtlichen Vorgängen weiß, daß „Standards der Fakultät“ die interne Bezeichnung für die Schmiergeldpreisliste ist. Dann heißt das nichts anderes, als daß ich zuwenig Schmiergeld gezahlt habe.

Soll es etwa Aufgabe der Verwaltungsgerichte sein, die Schmiergeldwirtschaft zu stützen?

4. Die Promotion verletzt die Rechtswegsgarantie und die Berufsfreiheit.

Dazu das BVerfG in seiner Grundsatzentscheidung zum Prüfungsrecht vom 17.4.1991, 1 BvR 419/81, 1 BvR 213/83:

Nach dem Grundsatz der Chancengleichheit, der das Prüfungsrecht beherrscht (BVerfGE 37, 342 <352 f.>; 79, 212 <218>), müssen für vergleichbare Prüflinge so weit wie möglich vergleichbare Prüfungsbedingungen und Bewertungskriterien gelten. [...]

Schon in seinem ersten grundlegenden Urteil zum Beurteilungsspielraum im Prüfungsrecht (BVerwGE 8, 272 <273>) begründete das Bundesverwaltungsgericht seine Auffassung mit den prinzipiellen Voraussetzungen jeder Benotung: Prüfungsnoten könnten nicht isoliert für jeden Einzelfall gefunden werden, sondern ergäben sich aus dem fachkundigen Vergleich mit den Leistungen anderer, vergleichbarer Prüflinge; sie seien das Ergebnis von Erfahrungswerten auf der Grundlage von Leistungsvergleichen. Auch in späteren Entscheidungen hat das Bundesverwaltungsgericht hervorgehoben, daß die Notengebung eine „vernünftige und gerechte Relation“ zur Bewertung der Arbeiten anderer Prüflinge herstellen muß (Buchholz 421.0 Nr. 104, S. 150 m.w.N.).

Diese Anforderungen verletzt das angegriffene Urteil. Das Verwaltungsgericht entscheidet hier über den Einzelfall hinaus, für die Promotion schlechthin, daß deren Bewertungen sich jeglicher Vergleichbarkeit entziehen und jede einzelne Dissertation nach einem individuellen, nicht vergleichbaren Maßstab zu bewerten ist.

Das gefestigte Prüfungsrecht gesteht dem Prüfling die Möglichkeit zu, eine Bewertung mit dem Vergleich durch Bewertungen anderer Prüflinge anzugreifen. Wenn es – wie hier – rechtswidrig keine greifbaren Notenmaßstäbe gibt, muß der Prüfling sogar diesen Weg gehen. Nach BVerwG, Beschl., 14.9.1989, 2 CB 54.86 = Buchholz 421.0 Prüfungswesen Nr. 270, verlangt das Gebot der Gleichbehandlung, daß Prüflinge bei der Bewertung mit den gleichen Maßstäben bewertet werden. Die Gleichheit bezieht sich dabei nach BVerwG auf Prüflinge der gleichen Prüfung im *Rechtssinne*. Die Prüflinge müssen also nicht gemeinsam geprüft sein, sondern nach derselben Prüfungsordnung.

Dabei habe ich rund ein Dutzend Vergleichsdissertation aus Karlsruhe, von der ETH Zürich, aus Darmstadt und sogar vom MIT in Boston konkret benannt, teilweise sogar als Dissertation im Volltext vorgelegt, und nachgewiesen, daß diese Dissertationen schlechter sind als meine und trotzdem mit „sehr gut“ oder Auszeichnung bewertet wurden.

Ich habe außerdem nachgewiesen, daß die Prüfer und Sachverständigen Aussagen, die sie bei mir als falsch oder Ablehnungsgrund werteten, in anderen Dissertationen als gut und richtig werteten. Beispielsweise wurde mir als Ablehnungsgrund vorgeworfen, daß ich in einer 190-seitigen Dissertation 8 Seiten mit Zitat aus der Literatur übernommen hatte. Derselbe Prüfer bewertete aber eine Dissertation mit Auszeichnung, die wesentlich mehr, relativ zum Umfang sogar **zwölfmal soviel** aus der Literatur übernommen hatte.

Als Vergleichsdissertationen aus Karlsruhe habe ich u.a. benannt:

Steffen Stempel, Transparente Netzwerkrennung, ein enger Freund von mir, wir haben die Dissertationen aufgrund enger Zusammenarbeit im selben Stil angefertigt, die Dissertationen gehören auch zusammen. Er bekam „sehr gut“, bei ihm wurden Eigenschaften nicht gerügt, die mir zum Ablehnungsgrund gemacht wurden. (Für ihn zahlte allerdings die Firma Xlink).

Birgit Klein, Authentifikationsdienste für sichere Informationssysteme hatte keinen Neuigkeitswert, das Verfahren war bekanntlich schon Jahre zuvor in PGP implementiert. Verwendet ebenso wie ich den Begriff „Principal“ nicht. Wurde mit Auszeichnung bewertet, weil damals zum 5-jährigen Jubiläum des E.I.S.S. unbedingt eine Feierpromotion benötigt wurde.

Peer Wichman, Systematische Analyse von Kryptosystemen Note „sehr gut“, hat ohne Dissertation promoviert. Als ich zwei Jahre nach der Prüfung fragte, warum es keine Dissertation gibt, hat man eilig eine aus Literaturziten ohne Eigenleistung geschrieben und in Druck gegeben. Man brauchte damals gerade einen loyalen Mitarbeiter für eine DFG-Stelle, die nur für promovierte Mitarbeiter zugelassen war.

Günter Schäfer, Effiziente Authentisierung und Schlüsselverwaltung Note Auszeichnung, beschreibt nur bestehendes. Der von ihm selbst behauptete Neuigkeitsanspruch beschränkt sich auf einen Textabsatz, und war noch dazu im Verfahren SSL schon jahrelang im Einsatz, die Idee ist ein Plagiat. Danach will er fehlerhaft die Richtigkeit mit einem Verfahren beweisen, das nicht beweistauglich ist. Ich bin damals vor der Promotion zur Bewertung hinzugezogen worden und habe auf die Fehler hingewiesen.

Sonja Zwissler, Methodischer Systementwurf Note Auszeichnung, ist voller Fehler, extrem schlecht geschrieben, Inhalt reduziert sich auf zwei Seiten eines grotesk fehlerhaften Verfahrens, dessen Einsatz zudem grob (straf- und handels-)rechtswidrig wäre, massive Wissenslücken schon in den Grundlagen. Auch hier wurde ich damals vor der Promotions zur Bewertung hinzugezogen und habe darauf hingewiesen.

Weder Gericht noch Universität bestritten in irgendeiner Weise, daß alle Vergleichsdissertationen erheblich schlechter sind als meine.

In den Verhandlungen äußerte der Vorsitzende jedoch mehrfach, daß ich das einfach hinzunehmen hätte, daß meine Dissertation abgelehnt wird, während schlechtere ausgezeichnet werden. Denn die seien allesamt zu Unrecht erfolgt, und eine Gleichheit im Unrecht könne man nicht beanspruchen. Mein Hinweis auf Prüfungsrecht, wonach dann ein Anspruch auf Besserbewertung besteht, wenn fehlerhafte Bewertungen einen solchen Umfang angenommen haben, daß sie sich auf die Bewertungsmaßstäbe auswirken, wurde ignoriert.

Im Urteil heißt es dann (Seiten 26,28,29 des Urteils):

Zwar kann auch ein konkreter Vergleich mit Bewertungen des Prüfers in anderen Fällen unter Umständen Widersprüche erkennbar machen und damit ggf. einen den Anspruch auf Überdenken auslösenden „wirkungsvollen Hinweis“ darstellen (vgl. Niehues, a.a.O., Rn. 762). Die Pflicht zum Überdenken prüfungsspezifischer Wertungen, hier der Einordnung einer bestimmten Leistung in ein relatives Bewertungssystem, kann nach Auffassung der Kammer aber nur ausgelöst werden bei einer hinreichenden Vergleichbarkeit der Prüflinge derselben Prüfung (vgl. BVerfGE 84, 34, 52 f.). Die Kammer geht indes davon aus, dass zwischen der Dissertation des Klägers und den von ihm bezeichneten Vergleichsdissertationen bereits keine hinreichende Vergleichbarkeit besteht. Denn hier handelt es sich nicht um den „Normalfall“ der Bewertung einer von verschiedenen Prüflingen abgelieferten Lösung einer identischen Aufgabenstellung im Rahmen derselben Prüfung. Verschiedenen Dissertationen liegen regelmäßig komplexe, außerordentlich spezielle und deshalb höchst unterschiedliche Aufgabenstellungen zugrunde, die auch bei der Begutachtung ein gewisses Maß an Spezialisierung voraussetzen und eine nicht unerhebliche Einarbeitung verlangen. Derartige Arbeiten entziehen sich deshalb nach Auffassung der Kammer einer vergleichenden Betrachtung. Vor diesem Hintergrund musste sich hier das Überdenken des Zweitgutachters nicht auf die Relation zu anderen in Karlsruhe zu anderen Themen geschriebenen Dissertationen beziehen. [...]

Der Kläger macht geltend, dass keine der von ihm bezeichneten und mit Bestnoten bewerteten Vergleichsdissertationen (vgl. Klageschrift vom 02.12.2003, AS 53 ff.; vgl. auch AS 183) die an eine Dissertation zu stellenden Anforderungen so gut erfülle wie seine Arbeit. Unabhängig davon, dass es nach den obigen Darlegungen bereits an der erforderlichen Vergleichbarkeit der vom Kläger herangezogenen Dissertationen fehlt (siehe oben S. 26 f.), kann nicht festgestellt werden, dass die Gutachter bei der Bewertung der Dissertation ihren Beurteilungsspielraum überschritten hätten. Dabei ist festzuhalten, dass grundsätzlich jede einzelne Prüfungsleistung nach einem absoluten Maßstab ohne Rücksicht darauf bewertet werden muss, wie andere Prüflinge in der Prüfung mehr oder weniger erfolgreich beteiligt gewesen sind (Niehues, a.a.O., Rn. 539). Sollte den Autoren der Vergleichsdissertationen tatsächlich eine sachlich nicht gerechtfertigte Bevorzugung bei der Bewertung zuteil geworden sein, würde hieraus dem Kläger auf der Grundlage des Gleichheitssatzes kein Rechtsanspruch erwachsen. Ein Anspruch auf „Gleichheit im Unrecht“ besteht nicht (vgl. nur Niehues, a.a.O., Rn. 675).

Darin liegt aber ein komplettes Wegbrechen des Rechtsweges. Wenn es (s.o.) keinerlei greifbaren Anforderungen und Bewertungsmaßstäbe gibt, und dem Prüfling sogar noch der letzte Strohalm des Vergleichs mit anderen Prüflingen genommen wird, bleibt doch überhaupt kein Rechtsweg mehr übrig. **Auf welcher Grundlage soll denn der Prüfling hier noch effektiv den Rechtsweg beschreiten können, wenn ihm jegliche Maßstäbe und Vergleichsgrößen**

entzogen und die Prüfungsbewertung zum individuellen Willkürakt erklärt wird?

Nach der o.g. Rechtsprechung des BVerfG von 1991 entfällt damit insbesondere auch die Legitimation des Staates zur Vergabe von Noten, denn deren einziger Zweck und Rechtfertigungsgrund ist es ja, Prüflinge in Relation zu einander zu setzen.

Worin liegt hier überhaupt noch die Rechtfertigung für die Promotion als berufsbezogene Prüfung, wenn es weder absolute noch relative Maßstäbe gibt?

5. Auch damit ist das Urteil objektiv fehlerhaft, widersprüchlich und willkürlich:

Man kann nicht einerseits sagen, daß die Arbeit den Standards der Fakultät nicht entspreche, andererseits behaupten, daß jede Arbeit isoliert, individuell und ohne Vergleichbarkeit mit den anderen zu sehen ist, **es also so etwas wie einen Standard gerade nicht gibt.**

6. Damit verletzt das Urteil auch den Zugang zum Amt nach Art. 33 Abs. 2 GG.

Dieselbe Kammer hat mir fast zeitgleich die Bewerbung um eine Professur mit dem Hinweis auf die fehlende Promotion verwehrt. Hiergegen werde ich in den nächsten Tagen gesonderte Verfassungsbeschwerde einreichen.

Man kann nicht einerseits (Seite 14 des Urteils) feststellen, daß die Promotion keine den Berufszugang beschränkende Prüfung sei, andererseits dann den Zugang zur Professur wegen fehlender Promotion verweigern.

Hierzu BVerwG 2 C 37.04 v. 17.8.2004 (ebenso 2 C 9.04, 2 C 23.03), www.bundesverwaltungsgericht.de:

Belange, die nicht im Leistungsgrundsatz verankert sind, können bei der Besetzung öffentlicher Ämter nur Berücksichtigung finden, wenn ihnen ebenfalls Verfassungsrang eingeräumt ist. Ein Bewerber kann verlangen, daß der Dienstherr seine Bewerbung nur aus Gründen zurückweist, die durch den Leistungsgrundsatz gedeckt sind. Danach dürfen der Bewerberauswahl [. . .] nur Kriterien zu Grunde gelegt werden, die **unmittelbar** Eignung, Befähigung und fachliche Leistung betreffen. Hierbei handelt es sich um Kriterien, die darüber Aufschluss geben, in welchem Maße der Beamte den Anforderungen seines Amtes genügt und sich voraussichtlich bewähren wird. Anderen Kriterien darf nur Bedeutung beigemessen werden, wenn sich aus dem Vergleich anhand leistungsbezogener Kriterien kein Vorsprung von Bewerbern ergibt. Der für die Auswahlentscheidung maßgebliche Leistungsvergleich der Bewerber muss auf **aussagekräftige, d.h. hinreichend differenzierte und auf gleichen Bewertungsmaßstäben beruhende** dienstliche Bewertungen gestützt werden.

Nach dem angegriffenen Urteil beruht die Promotion aber gerade nicht auf gleichen Bewertungsmaßstäben, sondern auf individuellen und nicht vergleichbaren (s.o. Punkt 4), also nicht mehr dem Leistungsgrundsatz entspricht.

Auch ist die pauschale Beschreibung der Promotionsanforderung als „Befähigung zu wissenschaftlichem Arbeiten“ und „Beitrag zur Wissenschaft“ kein hinreichend differenzierter Maßstab.

Deshalb erfüllt die Promotion hier nicht die Anforderungen des Art. 33 Abs. 2 GG und darf nicht bei der Bestenauslese für die Berufung oder gar als Ausschlußkriterium herangezogen werden.

Ich werde in der in den nächsten Tagen einzureichenden Verfassungsbeschwerde wegen Konkurrentenrechtsschutz im Berufungsverfahren konkret aufzeigen, daß die Heranziehung der Promotion zur Bewerberauswahl zu Ergebnissen führt, die gegen das Leistungsprinzip des Art. 33 Abs. 2 GG verstoßen, wenn und weil die Promotion fingierte Leistungen bestätigt und es so zu einer Verdrehung des Bewerberfeldes kommt.

7. Im Übrigen ist zweifelhaft, ob die Promotion den Nachweis der Befähigung zu wissenschaftlichem Arbeiten leisten kann.

In vorliegenden Streit haben die Prüfer, eine ganz Fakultät, die Sachverständigen und sogar der promovierte Vorsitzende Richter unter Beweis gestellt, daß sie nicht in der Lage sind, formal taugliche Gutachten herzustellen oder zu erkennen.

Die Rechtsprechung hat (siehe z. B. Bayerlein, Handbuch Sachverständigenrecht, 3. Auflage) eine Reihe von sehr guten und sinnvollen formalen Anforderungen an Gutachten entwickelt wie

- Gutachten müssen Begründungen enthalten.
- Sie müssen nachvollziehbar sein.
- Sie müssen angeben, was wie und warum untersucht wurde.
- Sie müssen die Gedankengänge und Erwägungen darstellen.
- Sie müssen angeben, welche Literatur, Hilfsmittel usw. verwendet wurde.
- Sie müssen die Fehlerquellen bezeichnen und angeben, wie zuverlässig die Aussagen sind.
- Der Gutachter darf sich nicht auf eine Ansicht beschränken sondern hat einen Überblick über die in der anerkannten Literatur vertretenen Auffassungen und Meinungen zu geben, und alle vertretenen Auffassungen zu berücksichtigen.
- Der Gutachter hat sich der persönlichen Meinung zu enthalten.
- Der Gutachter hat sich auf die Fragen zu beschränken und nicht darüber hinauszugehen.
- Der Gutachter hat die Fragen zu beantworten.

Keiner der beteiligten promovierten Professoren und auch keiner der promovierten Richter kannte oder berücksichtigte diese Anforderungen an Gutachten, nicht ansatzweise.

Keines der Prüfungs- oder Sachverständigengutachten erfüllt auch nur eine einzige dieser Anforderungen. Und die Richter haben auch nichts daran gefunden.

Diese Anforderungen, die die Rechtsprechung entwickelt hat, sind aber auch nichts anderes als Anforderungen an wissenschaftliches Arbeiten. Auch ohne Kenntnis von Sachverständigenrecht müßte *jeder »Wissenschaftler« und damit jeder Promovierte* solche Grundlagen verinnerlicht haben und sie beherrschen.

Nichts davon ist da.

Also kann die Promotion dieser Personen den Nachweis zur Befähigung zum selbständigen Wissenschaftlichen Arbeiten offenbar nicht erbringen. Den Prüfern, den Sachverständigen und auch dem niederschriftfälschenden Richter fehlt hier – gemessen an den Vorgängen und den extrem fehlerhaften Gutachten – trotz Promotion die Befähigung zum selbständigen Wissenschaftlichen Arbeiten. Keiner davon war in der Lage, eine gegebene Aufgabenstellung nachvollziehbar, begründet und ohne Manipulation zu bearbeiten.

Ich werde in der anderen Verfassungsbeschwerde hierzu noch ein besonders drastisches und auch das BVerfG betreffendes Beispiel geben.

8. Festzuhalten ist also, daß das Verwaltungsgericht zunächst alle absoluten und dann auch alle zu anderen Prüflingen relativen Bewertungsmaßstäbe und Anforderungen für die Promotion abgeschafft hat.

Wir werden unten in Abschnitt 4 sehen, daß das Verwaltungsgericht dazu auch noch alle Begründungspflichten des Prüfers abschafft.

Im Ergebnis wird die Promotion damit allein der grenzenlosen Willkür überstellt und jeglicher Gegenwehr durch den Prüfling entzogen, der Rechtsweg effektiv abgeschafft.

9. Das Hochschulgesetz und die Promotionsordnung verlangen die Bewertung durch zwei Prüfer. Zweck dessen ist zu verhindern, daß ein einzelner Prüfer eine allzu fehlerhafte Bewertung vornimmt. Beide Gutachten widersprechen sich jedoch diametral.

Das Gutachten Beth macht zum Vorwurf, daß in der Dissertation viel zu viel Neues gebracht und eigene Definitionen verwendet würden, statt auf Bekanntes zu setzen. Es wird gerügt, daß viel zu wenig aus der Literatur übernommen und zitiert wird. Alles, was in der Dissertation steht, wäre durchgehend grob falsch. Insbesondere das Theorem in Kapitel 5 sei wichtig aber falsch und mathematisch widerlegt.

Das Gutachten Maurer hingegen bezeichnet keinen einzigen Fehler, und bezeichnet auch das Theorem als richtig und zutreffend, sagt aber, es wäre alles allgemeinbekannt und erhebt den Vorwurf, es sei zuviel aus der Literatur übernommen worden. Im Schreiben vom 9.3.2006 (Anlage 13) bekräftigte und bestätigte Maurer gegenüber dem Gericht sogar, daß er das Theorem erneut und vertieft überprüft habe und für richtig halte.

Ist das einem Prüfling zumutbar? Was ist denn nun die Kritik an der Dissertation, wogegen soll man sich wehren? Was immer vorgetragen wurde, das Gericht wertete es als Bestätigung der einen oder anderen Meinung.

Zwar erkannte das Gericht die Problematik der sich widersprechenden Gutachten, forderte die Universität aber nur ein einziges Mal dazu auf, sich dazu zu erklären. Dazu die Universität im Schriftsatz vom 23.11.2005:

Soweit der Kläger rügt, teilweise sei das von ihm wohl als wichtig empfundene Theorem als falsch, teilweise als trivial und nichts sagend bezeichnet worden, handelt es sich hier um ein rein semantisches Problem.

Ob man ein Theorem mit undefinierten Begriffen als falsch oder als trivial bezeichnet, ist gleichgültig; es ist unbrauchbar.

Dazu sagt das Gericht auf Seite 37 des Urteils, der Schweizer Prüfer Maurer habe einfach nicht streng genug geprüft um zu erkennen, daß das Theorem falsch sei. Wie soll aber dann seine Aussage stehen bleiben, das Theorem wäre als bekannt einzustufen?

Das heißt, daß der Prüfling hier völlig unsubstantiierte und willkürliche Worthülsen („unbrauchbar“) als Bewertung hinzunehmen, denen keine inhaltliche Aussage mehr zu entnehmen ist. Die Prüfungsbehörde kann und will sich schon selbst nicht mehr festlegen, ob sie die Prüfungsleistung für falsch oder allgemeinbekannt hält. Der Prüfling habe sich mit pauschal „unbrauchbar“ abzufinden.

Wie aber soll der Rechtsweg aussehen, wenn dem Prüfling nicht mehr erkennbar ist, worin genau die Kritik an der Prüfungsleistung liegen soll? Was soll man angreifen, wenn die Prüfungsbehörde sich schon selbst nicht entscheiden kann, ob sie die Prüfungsleistung für falsch oder richtig hält?

Kann man hier überhaupt von einer Prüfung reden? Wie soll dies in die Art. 12 Abs. 1 -Anforderung passen, daß in berufsbezogenen Prüfungen nur das Beherrschen verlangter Fähigkeiten abgeprüft werden kann?

10. Das Urteil verletzt auch in Hinblick auf den Neuigkeitswert der Dissertation das rechtliche Gehör und die Rechtswegsgarantie.

Im der Neuordnung des Prüfungsrechts durch das Bundesverfassungsgericht vom 17.4.1991, 1 BvR 419/81, 1 BvR 213/83 hat das BVerfG entschieden, daß eine richtige Lösung nicht als falsch gewertet werden darf.

Dazu hat das BVerfG vorgesehen, daß der Prüfling die Richtigkeit durch Angabe von Literatur zu belegen hat, in der die Meinung des Prüflings vertreten wird.

Die Beweisfrage Nr. 5 bezog sich auf die in Kapitel 5 der Dissertation vorgestellten „Schlüssellosen Chiffren“, die den Schutz im Falle einer staatlichen gesetzlichen Beschränkung der Schlüssellänge massiv verbessern würden.

Nach Einreichung der Dissertation stellte sich heraus, daß einer der weltbesten Kryptologen, Ron Rivest, unter der Bezeichnung „All-or-nothing-Encryption“ ein sehr ähnliches Verfahren entwickelt hatte. Die Denkweise ist gleich, aber die Verfahren unterscheiden sich doch so in ihrer Bauweise, daß der Vorwurf des Plagiats nicht erhoben werden kann. Ich versichere hiermit an Eides Statt, daß mir das Verfahren Rivests bei Fertigstellung der Dissertation noch nicht bekannt

war und ich die Schlüssellosen Chiffren schon vor der Veröffentlichung Rivests entwickelt hatte. Außerdem ist mein Verfahren leistungsfähiger und berücksichtigt im Gegensatz zu Rivests Verfahren auch eine gesetzliche Beschränkung.

Der Erstgutachter Beth hatte mein Verfahren als interessant und wichtig, aber fehlerhaft und unbrauchbar eingestuft, weil angeblich eine probabilistische Abbildung fehle, die unbedingt notwendig sei. Hiergegen hatte ich vorgetragen, daß es diese Abbildungen für den hier betrachteten Nachrichtentyp variabler Länge nachweislich nicht geben kann, daß sie das Verfahren schwächen würden, und daß Ron Rivest ebenfalls ohne eine solche Abbildung auskommt. Es ist also eine in der Literatur vertretene Auffassung, weshalb dies nach der Grundsatzentscheidung des BVerfG nicht mehr als falsch gewertet werden darf.

Der Prüfer Maurer hatte das gesamte Kapitel und auch die gesamte Dissertation pauschal als trivial und bekannt hingestellt, tatsächlich aber nur 2-3 Seiten aus Kapitel 5 gelesen und die Schlüssellosen Chiffren gar nicht bemerkt. Er wußte nicht, daß dies in der Dissertation steht. Hiergegen habe ich vorgetragen, daß dies immerhin eine Veröffentlichung eines der weltführenden Kryptologen sei, mithin also zum Zeitpunkt der Erstellung der Dissertation weder trivial noch bekannt gewesen sein könne. Außerdem hat laut Auskunft von Ron Rivest Victor Boyko am MIT über diese Verfahren promoviert, sie müssen also grundsätzlich promotionstauglich sein. Der Prüfer Maurer konnte sich dazu überhaupt nicht erklären.

Das Verwaltungsgericht wertet meinen Vortrag auf Seite 33 des Urteils aber dahingehend, daß ich mit dem Hinweis auf Ron Rivests All-or-Nothing-Encryption gerade eingeräumt hätte, daß die Dissertation keinen Neuigkeitswert mehr besitze.

Wenn aber schon das einzige Argument, daß dem Prüfling verbleibt, nämlich die Richtigkeit seiner Prüfungsleistung dadurch zu belegen, daß sie in der Literatur vertreten wird, ins Gegenteil verdreht und als Eingeständnis fehlenden Neuigkeitswertes uminterpretiert wird, dann bleibt dem Prüfling doch gar kein Rechtsweg mehr übrig.

Wie soll man sich dann noch wehren? Belegt man etwas durch Literatur, dann gilt es als nicht mehr neu, und belegt man es nicht, dann heißt es, man habe es nicht belegen können.

Wo bleibt hier noch ein Rechtsweg?

Das ist auch inhaltlich nicht nachvollziehbar. Es gibt jede Menge an Dissertationen zum gleichen Thema.

Teil 2: Prüfungsgutachten Prof. Beth, Beweisfragen 1 bis 4 Sachverständige Eckert

Das Gericht hatte (in alter Besetzung) mit Beweisbeschluss vom 6.10.2004 (Anlage 4) aus meinen vielen Einwendungen gegen das Gutachten 6 Punkte stichprobenartig herausgesucht und die Professorin Claudia Eckert von der TU Darmstadt als Sachverständige beauftragt. Es passierte zunächst nichts. Etwa ein halbes Jahr später fragte das Gericht mehrfach nach dem Stand der Sache nach. Schließlich legte die Professorin ein unbrauchbares Gutachten vor. Zu den Fragen 1 bis 4 bestätigte sie zwar, daß das Prüfungsgutachten Beths nicht zu beanstanden sei, ging aber darauf, auf die Fragen und meine Einwände überhaupt nicht ein. Sie plauderte nur weit an der Sache vorbei. Offenbar hatte sie nichts nachgeprüft und auch nicht die Sachkunde, denn sie bestätigte sogar vom Prüfer frei erfundene Behauptungen als nicht zu beanstanden oder vermied es, auf die Frage einzugehen. Frage 5 beantwortete sie nur ansatzweise, aber richtig, und Frage 6 gar nicht. Sie erklärte, daß sie sich mit Kryptologie nicht auskenne und man jemanden anderes fragen sollte.

Ich erhob dagegen fachliche Einwände und zeigte, sogar anhand ihres eigenen Fachbuches, auf, daß die Professorin Eckert die Fragen 1 bis 4 falsch beantwortet hatte.

Weil die Fehlerhaftigkeit, die Unsachlichkeit, das völlige Ignorieren meiner Einwände und der unwissenschaftliche Plauderton auffällig waren, stellte ich Nachforschungen an und nahm Akteneinsicht. Es stellte sich heraus, daß es ein Blanko-Gutachten war: Die Kammer hatte der Professorin meine Einwände und die Akten nie übersandt. Die Professorin hatte das Prüfungsgutachten als nicht zu beanstanden hingestellt ohne die Beanstandungen zu kennen oder danach zu fragen. Es handelte sich um ein bewußtes Falschgutachten. Eine Äußerung aus der TU Darmstadt ließ darauf schließen, daß man den Gutachtensauftrag nicht mehr ernst genommen hat, weil der Prüfer Beth bereits schwer krank im Sterben lag und tatsächlich wenige Wochen später starb.

Außerdem verstieß ihr Gutachten so eklatant gegen ihr eigenes Fachbuch IT-Sicherheit, daß man annehmen mußte, daß sie dessen Inhalt nicht kennt und es nicht selbst geschrieben haben kann. Weil außerdem die TU Darmstadt und die StA Darmstadt (Anlage 24) die Auffassung vertreten, daß es üblich, nicht zu beanstanden und von den Verlagen gebilligt sei, daß Professoren sich ihre Bücher schreiben lassen, fragte ich beim Verlag nach, ob dies ein selbst- oder fremdgeschriebenes Buch war, es gäbe erhebliche Diskrepanzen zwischen Gutachten und Buch. Darauf schrieb mich die Professorin Eckert in einer Panikreaktion direkt an und forderte mich auf, derartige Anfragen sofort zu unterlassen. Ich entgegnete, daß ich gerade die Richtigkeit ihres Gutachtens nachprüfe und aufkläre, ob ihr eigenes Fachbuch als Nachweis für ein bewußtes Falschgutachten taugt.

Die Professorin erklärte sich darauf gegenüber dem Gericht für befangen und wurde sofort aus ihrer Gutachterrolle entlassen.

Sie versuchte vor dem LG Berlin, eine einstweilige Anordnung gegen mich zu erwirken, keine weitere Kritik an ihrem Gutachten und ihrem Buch zu äußern. Dies wurde vom LG Berlin abgelehnt, weil ich meine Kritik hinreichend substantiiert und begründet habe, und die Professorin sie auch selbst nicht entkräften konnte. Das LG Berlin war der Auffassung, daß ich diese Meinung deshalb frei äußern darf.

In der Verhandlung vom 19.9.2007 wurden zunächst nur die beiden Beweisfragen 5 und 6 zu Kapitel 5 mit einem anderen Sachverständigen erörtert (s.u.). Gegen 16.00 Uhr erklärte der Vorsitzende, daß man die Verhandlung für heute unterbrechen müsse, weil man rechtzeitig Feierabend machen wolle und noch über den Fortgang der Beweisfragen 1 bis 4 beschließen müsse. Überraschend wurde dann ohne Klärung der Beweisfragen 1 bis 4 ein Urteil erlassen.

Dazu führt die Kammer auf Seite 47 des Urteils aus, daß es gar nicht mehr darauf ankäme, ob die Gutachten prüfungsrechtliche Fehler enthielten. Wenn die Prüfer behaupten, die Dissertation enthalte keinen Neuigkeitswert, verliere der Prüfling quasi das Recht, sich gegen Bewertungsfehler zu wehren.

Der VGH weist die Rüge, daß die Beweisfragen 1-4 nicht geklärt worden seien, mit dem Argument zurück (Anlage 3, Seite 5), daß schon mit dem schriftlichen Gutachten der Professorin Eckert Sachverständigenaussagen vorgelegen hätten. Außerdem habe das Verwaltungsgericht mit der Entbindung der Sachverständigen und der Bestellung des SV Vinck den Beweisbeschluss konkludent aufgehoben.

11. Die Auffassung des VGH stimmt schon von der zeitlichen Abfolge nicht. Die Kammer hatte Vinck mit den Fragen 5 und 6 mit Beschluss vom 4.5.2006 beauftragt und dazu explizit erklärt, daß der Beweisbeschluss nur bezüglich der Fragen 5 und 6 geändert wird.

Die Professorin Eckert hat sich aber erst am 8.5.2006 gegenüber dem Gericht für befangen erklärt und erst mit Beschluss vom 14.12.2006 wurde sie als Sachverständige entlassen.

Die Auffassung des VGH, daß in der Bestellung des SV Vinck für die Beweisfragen 5 und 6 die konkludente Entlassung der Professorin Eckert und die Abkehr von den Beweisfragen 1 bis 4 stecke, ist also schon vom zeitlichen Ablauf ausgeschlossen.

Außerdem wäre es Unfug, aus einem Beschluß, daß ein Sachverständiger befangen sei, zu folgern, daß der Beweisbeschluss konkludent fallen gelassen worden sei.

Ein Gericht ist an seine eigenen Beschlüsse gebunden und kann nicht selbst oder durch bloße Selbstbefangenheitsklärung eines Sachverständigen von einem gefassten Beweisbeschluss und damit auch vom rechtlichen Gehör wieder abrücken.

12. Die Annahme des VGH, daß ein Sachverständigengutachten der Professorin Eckert ja zumindest schriftlich und vor ihrer Befangenheit vorgelegen habe und damit das Gericht die Eingaben untersucht habe, ist nicht haltbar.

Es hat sich durch Akteneinsicht herausgestellt, daß das Verwaltungsgericht der Sachverständigen meine Schriftsätze bewußt nie zugesandt hatte. Es war ein reines Blanko- und Gefälligkeitsgutachten, die Professorin Eckert hatte das, was sie begutachtet haben wollte, nie erhalten. Im Verwaltungsrecht müssen dem Sachverständigen aber alle Akten und insbesondere das parteiliche Vortragen zur Untersuchung vorgelegt werden. In Verwaltungsgerichtsverfahren ist **der gesamte Akteninhalt** Gegenstand der Beurteilung des Sachverständigen (Bayerlein, Praxishandbuch Sachverständigenrecht, 3. Auflage, § 15, Rn. 21). Der Sachverständige hat zuallererst die Vollständigkeit der Akten zu prüfen (Bayerlein, § 14, Rn. 50, 54), bzw. die Akten anzufordern.

Wenn die Sachverständige hier aber ein Gutachten erstellt, ohne die Aktenlage und die Einwände überhaupt zu kennen, dann ist das eine Vorbereitungshandlung zur Falschaussage bzw. zum Meineid. Daraus kann man nicht folgern, daß das Gericht hier noch dem Beweisbeschluss nachgekommen wäre.

Außerdem sagt die Grundsatzentscheidung des BVerfG zum Prüfungsrecht von 1991 (a.a.O.) ganz klar, daß die *Einwände des Prüflings* dem Sachverständigen zuzuleiten sind. Das ist hier nie passiert.

Es stellte sich sogar heraus, daß das Gericht dann auch meine Einwände gegen das Sachverständigengutachten Eckert und und Schreiben der Professorin Eckert unterschlagen und jeweils nicht weitergeleitet hat.

Da wurden doch von vornherein und in doppelter Hinsicht das rechtliche Gehör und der Rechtsweg abgeschnitten.

13. Im Ergebnis wurden damit die Einwände gegen die Bewertung des Hauptteils der Dissertation, Kapitel 1 bis 4, nie untersucht.

Ich hatte dazu beispielsweise vorgetragen und ausführlich und mit Literaturangaben begründet,

- daß die Forderung des Prüfers nach der Verwendung der BAN-Logik falsch ist, weil sie keine Sicherheit nachweisen kann, sich nur auf kryptographische Authentifikationsprotokolle bezieht und etwas völlig anderes als ein formales Sicherheitsmodell ist, wie der Prüfer irrtümlich glaubte,
- daß die Forderung des Prüfers, es hätte der von Roger Needham eingeführte Begriff „Principal“ verwendet werden müssen, nicht nur prüfungsrechtswidrig, sondern unsinnig ist, weil weder Roger Needham noch ir-

gendwer sonst den Begriff in dieser Weise definiert hat und der Begriff tatsächlich nicht in die Informatik gehört sondern ein juristischer Begriff ist,

- daß die Argumentation des Prüfers zu „cookies“ fachlicher Unfug ist und nur darauf zurückgeht, daß er einen Artikel in der FAZ falsch verstanden hat ohne zu wissen, was „cookies“ überhaupt sind,
- daß die Argumentation des Prüfers zu Packet Switched Networking mit Public-Key-Adressierung frei erfundener Unsinn ist, daß es das nie gegeben hat, und daß unter der vom Prüfer angegebenen Referenz auf die London Times nur ein Nachruf auf den verstorbenen Donald Davies ohne jeglichen technischen oder wissenschaftlichen Inhalt zu finden ist.

Hinzu kamen noch viele Einwände gegen die Bewertung, die das Gericht nicht aufgegriffen hat.

Man hat die Einwände nie beachtet, nie an Prüfer, nie an Sachverständige weitergeleitet, auch den Beisitzern nie bekannt gegeben. Die vollständige Verweigerung und Blockierung rechtlichen Gehörs und des Rechtsweges.

14. Das BVerfG hat in seiner Grundsatzentscheidung zum Prüfungsrecht von 1991 (a.a.O.) entschieden, daß richtige Lösungen nicht als falsch gewertet werden dürfen.

Genau das passiert aber hier.

Die Kammer stellt sich auf den Standpunkt, daß das separate Kapitel 5 nicht neu und nicht anspruchsvoll genug sei, weil es für den Bundestag geschrieben sei.

Über die Kapitel 1 bis 4, den Hauptteil der Dissertation, weiß man gar nichts, man hat die angegriffenen Behauptungen des Prüfers Beth nie untersucht.

Stattdessen verallgemeinert man eine Aussage des Prüfers Maurer über ein Theorem, also gerade mal zwei Seiten der Dissertation, auf die gesamte Dissertation und verweigert einfach das Recht, hier noch Einwände vorzubringen.

Im Ergebnis wurden die Einwände gegen die Bewertung des Hauptteils **von niemandem gelesen, nicht von Prüfern, nicht von Sachverständigen, nicht von Richtern.**

Wo ist da das rechtliche Gehör?

Teil 3: Prüfungsgutachten Prof. Beth, Beweisfragen 5 und 6
Sachverständiger Vinck

Nachdem die Professorin Eckert sich für die Fragen 5 und 6 als nicht kompetent erklärt hatte, schlug die Kammer Professor Han Vinck von der Universität Duisburg-Essen vor, den ich wegen der Beziehung zur Karlsruher Dekanin als befangen ablehnte. Die Kammer übergang die Ablehnung kommentarlos und beauftragte ihn.

Sein Gutachten vom 6.7.2006 (Anlage 14) war erheblich fehlerhaft. Es stellte sich heraus, daß die Kammer auch ihm meine Einwände nicht zugesandt hatte und auch er nur ein Blanko-Gutachten erstellt hatte ohne die Einwände überhaupt zu kennen.

Auch die Form entsprach nicht entfernt einem Gutachten. Zu Frage 5 gab er nur einen einzigen Satz mit einer Meinung ab, offenbar aber völlig ohne zu wissen, was eine probabilistische Abbildung in der Kryptographie ist.

Zu Frage 6 erkannte Vinck zwar richtig, daß der Satz von Shannon hier unsinnig ist, lastete dies aber irrtümlich der Dissertation und nicht dem Prüfer an, weil er die Dissertation überhaupt nicht gelesen hatte und nicht merkte, daß in der Dissertation davon nichts steht und dies nur ein Falschargument des Prüfers gegen die Dissertation war. Er erkannte also Fehler des Prüfers, lastete sie aber irrtümlich der Dissertation an. Es stellte sich später in der Verhandlung heraus, daß er die Dissertation selbst da nicht kannte.

Ich erhob dagegen sachverständigenrechtliche Einwände, die die Kammer übergang.

Ich erhob außerdem fachliche Einwände, u.a. des Inhalts, daß er offenbar völlig verkenne, was eine probabilistische Abbildung sei, wo diese definiert sei¹⁰, und daß es längst bewiesen sei, daß es diese Abbildungen für den hier betrachteten Nachrichtentyp variabler Länge nicht gegeben kann¹¹, man sie mithin also auch nicht fordern kann, wie Beth und Vinck, und daß sie, selbst wenn es sie gäbe, zu einer Schwächung des Verfahrens führen würden.

Die Kammer gab ihm daher mit Beschluss vom 8.2.2007 (Anlage 5) auf, diese Einwände zu prüfen.

¹⁰Shafi Goldwasser, Silvio Micali: Probabilistic Encryption & How To Play Mental Poker Keeping Secret All Partial Information, ACM, pp. 365, 1982

¹¹Benny Chor and Eyal Kushilevitz, Secret Sharing over Infinite Domains, Advances in Cryptology - CRYPTO '89

Vinck antwortete mit Schreiben vom 24.4.2007 (Anlage 15), ging jedoch kaum auf die Fragen ein. Später rechnete er dafür (verspätet und ohne jegliche Erläuterung) 40 Stunden Arbeit zu 3.400 Euro ab. Es zeigte sich jedoch, daß er dem Beschluss nicht nachgekommen war.

Die Kammer lud Vinck zu der Verhandlung vom 19.9.2007 ein.

15. In der Vernehmung Vincks zeigte sich sofort, daß er weder kompetent noch vorbereitet war. Im Bereich der Kryptographie, die er auf seiner Webseite als sein Fachgebiet ausgab, kam er kaum über Laienwissen hinaus. Er kannte den Unterschied zwischen einer Blockchiffre und einer Betriebsart nicht, konnte die probabilistische Abbildung (Gutachtensauftrag) nicht erklären, verwechselte sie mit dem Lawineneffekt und dergleichen mehr. Zwar hält er sogar eine Vorlesung über Kryptographie, kannte aber nicht einmal den Inhalt seiner eigenen Vorlesungsfolien, die ich vorsorglich mitgebracht hatte. Damit konfrontiert räumte er ein, daß ein Dritter ihm diese Folien erstellt hatte und er sie nur „vorliest“ – ohne sie zu verstehen oder sich dazu äußern zu können.

Insbesondere bis etwa zur Hälfte seiner Vernehmung war die Aussage Vincks fast nur hilfloses desorientiertes Gestammel.

Als der Vorsitzende jedoch merkte, daß Vinck meinen Einwänden fachlich nichts entgegenzusetzen hatte und sich ständig selbst widersprach, verbot er mir sofort, Vinck Vorhaltungen zu machen. Der Vorsitzende erklärte, ich dürfe als Partei in der Vernehmung überhaupt nichts vortragen, lediglich Verständnisfragen stellen. Es kam darüber mehrfach zum Streit und der Vorsitzende drohte an, mir das Wort ganz zu entziehen, wenn ich mich nicht beugte. Ich wollte mehrfach dem Sachverständigen Literatur entgegenhalten, von der ich einen ganzen Stapel mitgebracht hatte. Auch als sich später herausstellte, daß der Sachverständige verschiedene Veröffentlichungen, die er laut Beschluss prüfen sollte und für die er abgerechnet hatte, nicht kannte, und ich sie ihm vorhielt und aufforderte, laut vorzulesen, um herauszuarbeiten, daß der hier ein Falschgutachten erstellt ohne etwas geprüft oder gelesen zu haben, verbot mir der Vorsitzende dies als „Examinierung“.

Da wurde ganz gezielt das rechtliche Gehör abgeschnitten um eine Sachverständigenaussage nicht in Frage stellen zu können.

Auf Beschwerde und Vorhalt leugnete der Vorsitzende später zunächst diese Vorgänge und behauptete, ich hätte uneingeschränkt vortragen können. Im Beschluß zur Berichtigung der Niederschrift (17) räumte der Vorsitzende dann teilweise ein, daß er mir das Wort beschnitten hatte und auch die Sache mit der „Examinierung“. Nachdem aber sogar der Gegenanwalt die Vorgänge einräumte, gab zumindest der Richter Jungmeister dies in seiner Erklärung vom 13.8.2008 zu (Anlage 23).

Es wäre aber wesentlich gewesen, dem Sachverständigen in der Verhandlung Vorhaltungen zu machen, denn zuvor hatte er ja gerade 3 Seiten dazu vorgelegt, während die Vernehmung über 3 Stunden dauerte, man also vorher nicht schriftlich darauf eingehen konnte, zumal sich herausstellte, daß der SV Vinck die schriftlichen Einwände nur in Rechnung gestellt, aber nicht nachgeprüft hatte.

Dies verletzt das rechtliche Gehör!

Nach § 98 VwGO, §§ 402, 397 ZPO darf ich dem Sachverständigen die Fragen stellen, die **ich** für sachdienlich erachte. Dieses Fragerecht umfasst auch das Recht, dem Sachverständigen Bedenken vorzutragen oder ihn mit der Unrichtigkeit seiner Aussage zu konfrontieren (z. B. BGH, 24.5.2006, XII ZR 164/05 = www.bundesgerichtshof.de; BGH, 8.9.2004, X ZR 112/00 = www.bundesgerichtshof.de; Bayerlein, Sachverständigenrecht, § 23 Rn. 28; BVerfG, 3.2.1998, 1 BvR 909/94 = www.bundesverfassungsgericht.de ; BGH, 21.10.1986, VI ZR 15/85= NJW-RR 1987, 339 [340]; BVerwGE 69, 70 <77 f.>).

Nach BGH, 21.10.1986, VI ZR 15/85= NJW-RR 1987, 339 [340] hat die Partei nicht nur das Recht, dem Sachverständigen Fragen zu stellen, sondern auch Bedenken vorzutragen. Nach dem Aufsatz des BGH-Richters Ankermann, NJW 1985, 1204 hat die Partei **das Recht, den Sachverständigen mit abweichenden Lehrmeinungen zu konfrontieren. Eine Präklusion der erst anlässlich der mündlichen Anhörung des Sachverständigen gestellten Fragen kommt nur ausnahmsweise in Betracht.**

Die Verweigerung war also rechtswidrig.

Es wurde systematisch und weitreichend das rechtliche Gehör verletzt.

16. Die Aussage des Sachverständigen wurde nicht protokolliert, sondern entsprechend § 160a ZPO i. V. m. § 105 VwGO unmittelbar auf Band vorläufig aufgezeichnet. Der Vorsitzende gab dem Sachverständigen dazu ein Hand-Diktiergerät, das – abgesehen von Bandwechseln, einem Befangenheitsantrag (s.u.) und einer Toilettenpause – ununterbrochen durchlief. Insgesamt wurden 158 Minuten auf 5 Kassetten zu 30 Minuten und einer Kassette zu 8 Minuten aufgezeichnet.

Auf dem Band befanden sich auch die Fragen des Vorsitzenden, meine Fragen, der Streit zwischen dem Vorsitzenden und mir über das Recht auf Einwendungen und ein Befangenheitsantrag, den ich nach zwei Stunden gegen den Sachverständigen wegen Falschaussagen gestellt hatte.

Die Aufzeichnung wurde – wie bei unmittelbarer Aufzeichnung üblich und nicht notwendig – nicht vorgespielt und nicht genehmigt. Akteneinsicht wurde mir verweigert, eine zwischenzeitliche Bitte um Übersendung der Niederschrift abschlägig beschieden.

Erst drei Monate später erfolgte zusammen mit der Zustellung des Urteils die Übersendung der Niederschrift der Vernehmung. Es fiel sofort auf, daß die Nie-

derschrift ganz erheblich gekürzt und manipuliert war. Sie umfaßte nur Text von etwa einer Stunde. Meine Einwände, der Streit, der Befangenheitsantrag fehlten, auch Aussagen des Sachverständigen, und viele Aussagen waren offenkundig verändert, auch das Deutsch des ausländischen Sachverständigen war aufpoliert worden. Zudem fehlte die nach § 163 Abs. 2 ZPO nötige Unterschrift des Urkundsbeamten für die Richtigkeit der Übertragung.

Ich erbat daher sofort und entsprechend der ZPO-Kommentare telefonisch in der Geschäftsstelle einen Termin zum Abhören der Tonbänder und zum Vergleich mit der Niederschrift, wurde aber von der Geschäftsstelle nach Rücksprache mit dem Vorsitzenden ausgelacht, so etwas sei undenkbar und völlig abwegig, eine laienhafte Idee. Auch die Akteneinsicht wurde mir erneut verweigert. Ich erhob deshalb Dienstaufsichtsbeschwerde.

Mit Schreiben vom 17.12.2007 (Anlage 18) teilte der Vorsitzende dann mit, daß dies alles nur ein großes Mißverständnis sei und ich natürlich Bänder anhören könnte – daß von den 6 Bändern aber nur noch zwei existierten. Eines über 30 und eines über 8 Minuten.

Es stellte sich in der Geschäftsstelle dann heraus, daß der Vorsitzende heimlich und eigenmächtig die gesamte Aussage des Sachverständigen nachträglich komplett neu aufgesprochen und dabei erheblich gekürzt und bereinigt hatte. Von den ursprünglich 158 Minuten waren nun nur noch 74 Minuten (einschließlich Anweisungen zur Rechtschreibung) übrig geblieben.

Nur diese von ihm neu aufgesprochenen Bänder hatte er zur Niederschrift gegeben und deshalb hatte die Geschäftsstelle auch die Unterschrift für die Richtigkeit der Übertragung nicht geleistet – weil die Übertragung eben nicht richtig war. *Dabei hatte der verantwortliche Vorsitzende Richter sogar noch eine Richterin einer anderen Kammer in der Geschäftsstelle postiert, die jegliche Fragen an die Geschäftsstellenmitarbeiterinnen unterbinden sollte und denen die Auskunft verbieten wollte, um dies zu verheimlichen. Ich mußte diese Richterin erst „rauswerfen“ um ohne Behinderung Akteneinsicht nehmen zu können.*

Unter Verletzung der **Aufbewahrungspflicht des § 160a Abs. 3 ZPO von mindestens einem Monat** hatte man die Originalbänder nicht aufbewahrt sondern schon vor Zusendung der Niederschrift der Wiederverwendung zugeführt. Nur zwei Kassetten waren nach meiner Dienstaufsichtsbeschwerde noch aufzufinden.

Ein Vergleich nur dieser 38 Minuten mit der Niederschrift zeigte erhebliche Abweichungen:

Die Richter der Kammer behaupten felsenfest, aber in unterschiedlichen Varianten, ich hätte in der Verhandlung keinen Befangenheitsantrag gegen den Sachverständigen Vinck gestellt. Auf der Kassette ist er laut und deutlich zu hören.

Meine Einwendungen und Fragen wurden zum Teil drastisch gekürzt oder weggelassen.

Auch seine eigenen Suggestivfragen, mit denen der Vorsitzende den Sachverständigen in die Irre geleitet hatte, fehlten. In der Niederschrift steht:

„Auf Frage nach der Möglichkeit einer Datenkompression“

Tatsächlich gesagt hatte der Vorsitzende auf dem Originalband aber

„Nun sagt der Kläger durch Datenkompression kann ich einen Kanal in vollem Umfang ausnutzen. Dadurch kann ich dann den Zustand, das würde beweisen oder belegen, daß ich ein zusätzliches Bit übertragen kann, da ich durch Datenkompression den Kanal so ausnutzen kann, daß ich ein weiteres Bit übertragen kann,...“

Also hatte er den desorientierten Vinck, der die Dissertation dazu nicht gelesen hatte (s.u.) genau in die falsche Richtung geleitet.

Auch Aussagen des Sachverständigen wurden zu meinem Nachteil umformuliert oder weggelassen, hier eine Auswahl aus den 38 Minuten:

- In der Niederschrift steht (Seite 14 oben)

(Auf Frage des Vorsitzenden zur Stellungnahme von Prof. Maurer vom 18.01.2006, S. 1, 3. und 4. Absatz:) Man kann hier ein Bit pro Symbol übertragen und, wenn das die Kapazität wäre, dann ist das okay. Wenn sie zusätzlich noch etwas mehr übertragen möchten [...]

Tatsächlich lautet die Stelle aber

Vorsitzender: **[Liest Maurers Aussage zur Richtigkeit des Theorems aus dessen Schreiben vom 9.3.2006 in vollem Wortlaut vor]**

Vinck: **Korrekt.**

Vorsitzender: **Sehen Sie das auch so?**

Vinck: **Ja.** Man kann hier, wie gesagt, hier ein Bit pro Symbol übertragen, und wenn das die Kapazität wäre, dann ist das okay, dann übertragen Sie ein Bit. [...]

Das heißt, Vinck hat die Richtigkeit des Theorems ausdrücklich bestätigt, der Vorsitzende hat dies aber herausgeschnitten.

- Auf Seite 15 oben der Niederschrift heißt es unauffällig

(Auf Nachfrage des Vorsitzenden zu der Divergenz zur Äußerung von Prof. Maurer:) Das Problem entsteht dadurch, dass man zwei Arten von Kapazitäten betrachtet oder man möchte, dass wir das machen: einerseits Kanäle mit Fehlern, nachher sind die Kanäle plötzlich ohne Fehler. Das sind zwei unterschiedliche Sachen. [...]

Tatsächlich lautet die Stelle aber

Vorsitzender: **Nochmal zu Professor Maurer. Wir haben ja da zwei Gutachten. [... Liest die Aussage Maurers vor...:] „Der korrekte Gedankengang ist, daß wenn ein Kanal mit einer Rate gleich der Kapazität betrieben wird, also keine zusätzliche Information mehr übertragen werden kann, ein Widerspruch entsteht, wenn man annimmt, man könnte am Ausgang des Kanals feststellen ob der Input eine bestimmte Eigenschaft aufweist, z. B. chiffriert zu sein oder nicht. Diese Erkennung würde ja gerade erlauben, ein weiteres Bit zu übertragen.“ [...]**

Vinck: **Ja. Ja, ja.**

Vorsitzender: **Wie er das einstuft...**

Vinck: **Ja.** Also wie gesagt. Das Problem entsteht dadurch, weil man zwei...

Auch hier hat Vinck wieder bestätigt, daß die Aussage Maurers, daß das Theorem richtig (!) ist, ausdrücklich bestätigt. Und wieder hat der Vorsitzende das herausgeschnitten.

- Vinck hatte zuvor etwa eine Stunde lang behauptet, das Theorem sei falsch und hob auf den gestörten Kanal ab, obwohl es in der Dissertation um ungestörte Kanäle geht. Irgendwann kam mir der Verdacht, daß Vinck überhaupt nicht wußte, was in der Dissertation steht und ich zeigte ihm die Graphik aus der Dissertation, die er tatsächlich noch nie gesehen hatte. Der hatte das überhaupt nicht geprüft, gab aber dann zu, daß die Dissertation doch richtig ist. Dazu sagte ich:

Danisch: **Die Antwort war die wertvollste, die bitte ich also nochmal genau festzuhalten, denn auch wenn er das vielleicht nicht gemerkt hat, das war genau die Bestätigung!**

Vinck: **Ja!**

Vorsitzender: Jetzt können wir es ausmachen. [das Tonbandgerät]

Auch das hat der Vorsitzende wieder herausgeschnitten.

- Auch folgender Dialog, der die Fehlerhaftigkeit des Prüfungsgutachtens belegt, wurde völlig entfernt:

Danisch: **Da habe ich nochmal eine Frage: Ich habe geschrieben, daß wir n Bits übertragen, und n Bit unabhängig voneinander wählen. Ist damit nicht die Quelle schon hinreichend als allgemeiner Fall definiert?**

Vinck: **Ja, natürlich.**

- Zu der Frage, warum Maurer das Theorem zwar als richtig, aber trivial ansieht, sagte Vinck auf dem Band:

Was Maurer sagt, warum er sagt, das sei eine bekannte Sache, **ganz grob gesagt**, das ist vielleicht ein Volkstheorem. **Ich sag mal**, man könnte nicht über die Kapazität hinaus übertragen.

Das heißt, Vinck dinstanziert sich von der Aussage eines Volkstheorems. In der Niederschrift steht dann

Warum Maurer sagt, das sei eine bekannte Sache, **hierzu kann ich ganz grob sagen**, das ist vielleicht ein Volkstheorem, dass man nicht über die Kapazität hinaus übertragen kann.

Plötzlich soll Vinck selbst das Theorem für ein Volkstheorem gehalten haben.

- Vinck hatte mehrfach gesagt, daß er die Sache keineswegs für trivial, sondern im Gegenteil sogar für ziemlich kompliziert und anspruchsvoll halte. Also hatte er damit Maurers Vorhalt der Trivialität schon als falsch hingestellt. Eine der Stellen auf dem Tonband lautet dazu:

Vinck: , dann muß man eine Dekodierfehlerrate akzeptieren. Das sind die drei Sachen.

Vorsitzender [schwer zu verstehen]: ...aus einer Aussage...

Vinck: Aber das steht auch nicht drin in der Formulierung, das ist wahrscheinlich. Also ich kann nicht vorstellen, dass er deswegen es als trivial erwähnt, **weil er sagt, man kann nicht über die Kanalkapazität hinaus übertragen. Ich weiß nicht, was er sich dazu noch gedacht hat. Aber ich glaube, daß so allgemein formuliert, wäre das, denke ich, zu einfach.**

Vinck sagte also explizit, daß er sich nicht vorstellen kann, daß Maurer die Aussage wegen der Kanalkapazität als trivial ansieht. Er sagt, daß er dafür keinen Grund sieht und nicht erkennen kann, was Maurer sich dabei gedacht hat. **Er sagt, daß Maurer es sich zu einfach gemacht hat.**

In der Niederschrift heißt es dann aber:

...,muss man eine Dekodierfehlerrate akzeptieren. (Auf Nachfrage:) Aber steht in seiner Formulierung auch nicht drin. Ich kann mir nicht vorstellen, dass er es deswegen als trivial ansieht. **Welche weiteren Gedanken er sich dazu gemacht hat, kann ich nicht sagen. So allgemein formuliert ist das meines Erachtens zu einfach.**

Plötzlich sieht es so aus, als wäre *die Dissertation* zu einfach.

Das Urteil beruht unmittelbar auf diesen Manipulationen:

Dies gilt zunächst für das im Zentrum dieses Kapitels stehende Theorem 5.17. Die gutachterliche Aussage von Prof. B., der zugehörige Beweis 5.18 weise an entscheidender Stelle einen Fehler auf, kann nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme nicht beanstandet werden. Ausweislich des Gutachtens (S. 12 f.) bemängelt Prof. B. insbesondere, dass der Kläger den Shannonschen Satz und seine Umkehrung weder bei den Ausführungen unter 5.2 erwähnt noch sonst zitiert, dass der Vorschlag, genau mit der vollen Kapazität übertragen zu wollen, aus der Sicht der Umkehrung des Satzes von Shannon (Bezugnahme auf McEliece, S. 126) nach der rate-distortion-Theorie nicht haltbar sei und **dass letztlich – anders als vom Kläger behauptet – durch den Einsatz eines Zensor-Vereinigungs-Automaten mit Shannon-Codierung sehr wohl zusätzliche Bits übertragen werden können.**

Die Richtigkeit dieser gutachterlichen Feststellungen ist im Kern durch die von der Kammer durchgeführte Beweisaufnahme bestätigt worden. **Der Sachverständige Prof. V. hat im Rahmen der Vernehmung zur Erläuterung seines schriftlichen Gutachtens vom 06.07.2006 und der schriftlichen Erläuterung vom 24.04.2007 ausdrücklich und im Einzelnen nachvollziehbar erklärt, dass die in der Arbeit des Klägers aufgestellte Behauptung, man könne nicht mehr Daten übertragen, als die Kapazität angebe, falsch sei.** Mit dem in der Dissertation beschriebenen Verfahren könne man über die Kanalkapazität hinausgehen, allerdings müsse man dann eine gewisse Dekodierfehlerrate berücksichtigen. Die Kanalkapazität sei eine Zahl, die man berechnen könne. Wenn mehr Daten übertragen würden, als die Kapazität angibt, dann sei die Fehlerrate nicht gleich Null, sondern größer Null. Diese Dekodierfehlerwahrscheinlichkeit könne man errechnen. Der Verweis des Erstgutachters auf das Buch von McEliece, S. 126, sei zutreffend. Bei Shannon werde die Fehlerrate nicht so gut abgegrenzt wie bei McEliece.

Damit hat der Sachverständige plausibel und schlüssig bestätigt, dass der Beweis 5.18 zum Theorem mit seiner Annahme, über die Kanalkapazität hinaus könnten keine weiteren Informationen übertragen werden, aus informationstheoretischer Sicht nicht haltbar ist.

Dreimal hatte der Sachverständige Vinck jedoch bestätigt, daß das Theorem richtig sei, und dreimal wurde es aus dem Protokoll geschnitten. Und zu der

Sache mit dem Volkstheorem:

Der Sachverständige Prof. V. hat auf die Fragen des Gerichts nach der Vereinbarkeit der Aussagen im Zweitgutachten und im Erstgutachten bezogen auf das Theorem der Sache nach ausgeführt, es sei vielleicht ein „Volkstheorem“ bzw. eine „populistische“ Aussage zur Bedeutung der Kanalkapazität, dass man nicht über die Kanalkapazität hinaus übertragen könne. In diesem Sinne sei möglicherweise auch die Aussage von Prof. M. zu verstehen. Wissenschaftlich gesehen müsse man hierbei aber eine Aussage zu der (Dekodier-) Fehlerrate treffen, die im Falle einer Übertragung über die Kapazität hinaus nicht gleich 0 sein könne.

Auch das beruht nur auf den Protokollfälschungen.

Man hat also die Niederschrift der Sachverständigenaussage gezielt und heimlich manipuliert um ein falsches Urteil zu begründen, und nicht gewußt daß ich die Bänder abhören darf oder nicht damit gerechnet, daß ich als Nichtjurist es wissen und durchsetzen würde.

Ein Antrag auf wortwörtliche Niederschrift wenigstens der verbliebenen 38 Minuten wurde ohne Angabe von Gründen abgelehnt.

Es liegt auf der Hand, daß das verfassungswidrig sein muß.

Die Aussage eines Sachverständigen muß entweder protokolliert und dann das Protokoll verlesen und genehmigt werden, oder die vorläufige Aufzeichnung auf Tonträger muß unverändert und richtig übertragen werden.

Nach BGH, 21.4.1993, XII ZR 126/91 = NJW-RR 1993, 1034 muß alles in zulässiger Weise protokolliert sein, was von Bedeutung sein *kann*. Ansonsten **muß** aufgehoben und zurückverwiesen werden. Auch Fragen müssen protokolliert werden. Ähnlich BGH, 26.6.1963, IV ZR 273/62 = BGHZ 40, 84 = NJW 1963, 2070. Nach BGH, 26.4.1989, I ZR 220/87 = NJW 1990, 121 [122] ist ein Urteil bereits dann aufzuheben, wenn die Protokollierung offensichtlich lückenhaft ist und die Entscheidung darauf beruhen kann.

Hier wurde ganz bewußt und mit krimineller Energie ein Protokoll gefälscht und dann ein unrichtiges Urteil auf das gefälschte Protokoll gestützt.

17. Fehlerhaft ist auch der Beschluß des VGH Mannheim über die Nichtzulassung der Berufung, der VGH meint, daß die erforderlichen Fehler, Widersprüchlichkeiten oder Unvollständigkeiten nicht aufgezeigt worden seien (Seite 7).

Dazu müßte man aber zuerst einmal eine zutreffende Niederschrift haben.

Es kann nicht angehen, daß man erst nach 3 Monaten eine gefälschte und manipulierte Niederschrift erhält, die dem gewünschten Urteil angepaßt wurde, und man auf dieser Grundlage dann die Fehler aufzeigen soll.

Es ist ja geradezu widersinnig, wenn ein Sachverständiger, der sich zuvor kaum zur Sache äußert, erst in der mündlichen Verhandlung ausführlich etwas sagt, man nur eine manipulierte Niederschrift erhält und darauf Widersprüche aufzeigen soll.

Es überspannt den Bogen, wenn man nach mehreren Monaten die Widersprüche in einer dreistündigen Vernehmung aus dem Gedächtnis reproduzieren soll. Außerdem wurde ich ja an dem Herausarbeiten der Widersprüche durch Vorhaltungen, Literatur und Gegenmeinungen gehindert.

Zudem kann dies nach meiner Auffassung erst in der Berufung selbst und nicht schon im Antrag auf Zulassung der Berufung ausführlich begründet werden.

18. Der Sachverständige Vinck hatte die Angelegenheit überhaupt nicht untersucht und die ihm aufgegebenen Veröffentlichungen nicht gelesen:

In dem zweiten Beschluß vom 8.2.2007 (Anlage 5) hatte die Kammer Vinck aufgegeben, verschiedene Veröffentlichungen aus meinen Einwänden nachzugehen und diese zu überprüfen, insbesondere zu seiner Forderung einer probabilistischen Abbildung.

Diese wurde in Micali, Goldwasser, Probabilistic Encryption & How To Play Mental Poker Keeping Secret All Partial Information, ACM, pp. 365, 1982, definiert. Vinck wußte aber nichts davon. Auf die erste Frage, was eine probabilistische Abbildung sei, antwortete er laut Niederschrift (Seite 2):

„Im Prinzip ist es so, diese Definition sieht so aus, wenn ich in der Eingangschiffre ein Bit ändere, dann heißt das, wenn ich einen bestimmten Ausgangswert betrachte, dass sich dieser auch mit 50prozentiger Wahrscheinlichkeit am Ausgang ändert.“

Das ist falsch. Das ist der sogenannte Lawineneffekt.

Er sollte weiterhin Benny Chor, Eyal Kushilevitz, Secret Sharing Over Infinite Domains, Crypto 89 prüfen, die bewiesen haben, daß es diese probabilistischen Verschlüsselungen für den hier betrachteten Nachrichtentyp nicht gibt und man sie deshalb auch nicht fordern kann. Dazu Vinck laut Niederschrift (Seite 10):

(Auf Hinweis des Klägers auf eine Abhandlung von Chor/Kushilevitz zu Secret Sharing Schemen:) „Die Abhandlung ist mir nicht bekannt.“

Vinck sollte zu Frage 5 die Dissertation auf die Funktionsweise der „Schlüssellosen Chiffren“ prüfen. In der Dissertation wird dazu beschrieben, daß diese den Zweck haben, gegen Maschinen wie sie in dem Buch „Cracking DES“ beschrieben werden, zu schützen. Vinck wußte überhaupt nichts darüber. Also hielt ich ihm das Buch vor. Seine Reaktion laut Niederschrift (Seite 6):

(Der Kläger legt dem Sachverständigen das Buch „Cracking DES“ vor mit dem Hinweis, dort sei eine Maschine beschrieben, gegen die das Verfahren Schutz bieten soll:) „**Dieses Buch kenne ich nicht.**“

Während der Vernehmung habe ich Vinck zwischendurch doch einmal vorwerfen dürfen, daß er Unfug daheredet und überhaupt nicht weiß, worum es da geht. Er forderte eine probabilistische Abbildung, obwohl es sie nicht geben kann. Er stimmte mir jedoch zu, daß dazu ein Schlüssel nötig wäre, der genauso lang wie die Nachricht ist. Für ein normales Foto einer handelsüblichen Digitalkamera von 5 Megabyte wären dies beispielsweise **40 Millionen Bit**, während die Bundesregierung eine Beschränkung der Schlüssel auf typisch **40 Bit**

diskutierte, daß er also meilenweit vom Thema entfernt sei. Dazu Vinck laut Niederschrift (Seite 10):

„Das gehört nicht zu den Fragen, die ich beurteilt habe. Die Frage der Schlüsselbegrenzung habe ich nicht betrachtet.“

Das war aber das Hauptthema. Vinck wußte überhaupt nicht, worum es in dem Streit und in der Dissertation ging, er hatte nie hineingesehen. Wie kam er zu dem Vorwurf, meine Dissertation sein unzureichend, wenn er nicht wußte, daß es um Kryptoverbote ging? Auf meinen Vorhalt laut Niederschrift (Seite 10):

„Ich habe die Frage 5 und 6 beantwortet und da stellen sie ein Chiffrierverfahren vor, wo sie mit Wahrscheinlichkeiten arbeiten. Es gibt eine Wahrscheinlichkeit, dass Bit sich ändern, und ich habe dieses Verfahren beurteilt. **Um politische Aussagen habe ich mich nicht gekümmert. Ich habe eine technische Frage zu beantworten.“**

Zu Frage 6 ging es um die Problematik, daß Kryptographie nicht erkennbar und damit deren verbotener Gebrauch auch nicht ohne weiteres nachweis- und verfolgbar wäre. Das war Gegenstand des Theorems. Dazu Vinck laut Niederschrift (Seite 20):

(Auf Frage des Klägers, inwieweit das spätere Auftreten eines Übertragungsfehlers es einem Staatsanwalt ermöglichen oder erleichtern könne zu sagen, ob diese Nachricht beim Eingang in den Kanal verschlüsselt worden ist:)

Vinck: **Ich sehe nicht ein, was das mit dem Theorem zu tun hat.**

Ungefähr eine Stunde lang erzählte der in der Verhandlung, wie falsch mein Theorem sei, weil ich die Eigenschaften gestörter Kanäle nicht berücksichtigt hätte. Ich hielt ihm mehrfach entgegen, daß es hier nicht um gestörte, sondern ungestörte Kanäle ging. Das wollte er nicht einsehen. Dazu erklärte er laut Niederschrift (Seite 16):

„Das Problem hier in dem Theorem ist auch, dass man in der Arbeit überhaupt nicht liest, dass es um fehlerfreie Kanäle geht. Man geht da rein mit dem Gedanken an die Kanalkapazität.“

Als ich merkte, daß er die Dissertation, die er als fehlerhaft hinstellen wollte, überhaupt nicht kannte, hielt ich ihm gegen Ende der Verhandlung die Seite der Dissertation mit dem Beweis und der Graphik vor, die er begutachtet haben wollte, und er war völlig überrascht davon (Seite 21):

Vinck (überrascht): **Äh, es ist so, in dem Fall trifft das zu, daß der Kanal fehlerfrei wäre. [...]**

Das heißt, sämtliche Aussagen Vincks, daß die Dissertation Fehler enthalte, beruhten darauf, daß er sie nicht angesehen hatte, nicht wußte, was darin steht, und einfach irgendetwas zugunsten der Uni Karlsruhe erzählt hat. Kaum sieht er, worum es geht, bestätigt er die Richtigkeit.

Es zieht sich wie ein roter Faden durch die gesamte Vernehmung Vincks, daß der völlig desorientiert war und so gut wie nicht wußte, worum es überhaupt ging. Der hatte sich nie näher damit befaßt, sich einfach völlig unvorbereitet in den Gerichtssaal gestellt und das Blaue vom Himmel erzählt. Und dafür 40 Stunden bzw. 3.400 Euro berechnet.

Es liegt auf der Hand, daß es mit der Rechtswegsgarantie und dem Anspruch auf Gehör nicht vereinbar sein kann, wenn ein Urteil auf der Aussage eines Sachverständigen beruht, der nichts geprüft, nichts gelesen hatte und nicht wußte, worum es ging.

Wo ist das Gehör, wenn man auf Fachliteratur hinweist und niemand sie liest oder wenn die Dissertation fälschlich als fehlerhaft hingestellt wird, weil der Sachverständige nie reingesehen hat?

19. Ich habe den Sachverständigen Vinck insgesamt dreimal wegen Befangenheit abgelehnt. Über keinen der Anträge wurde entschieden.

Das Gericht hatte mit Verfügung vom 18.4.2006 den Sachverständigen Vinck vorgeschlagen und **Frist zur Stellungnahme bis 27.4.2006** gelassen. Ich habe fristgerecht mit Schriftsatz vom 19.4.2006 Vinck ad personam wegen Befangenheit abgelehnt, weil er zu enge Verbindungen und Abhängigkeiten mit der Karlsruher Dekanin hatte. Trotzdem benannte das Gericht ihn mit Beschluß vom 4.5.2006 zum Sachverständigen. Im Urteil heißt es dazu auf Seite 12, die Ablehnung sei unzulässig weil *verfrüht* eingelegt worden, sie sei nach § 406 ZPO nur innerhalb der zwei Wochen *nach* dem Beschluß zulässig.

Das ist unrichtig. Nach Literatur ist die Ablehnung auch vorher schon zulässig, sie muß *spätestens* zwei Wochen nach dem Beschluß erfolgen. Außerdem ist es objektiv willkürlich, zunächst eine Frist zu setzen, und dann zu urteilen, der Antrag wäre erst *nach Ablauf der Frist* zulässig gewesen.

Den zweiten Antrag habe ich ad res während der Verhandlung im letzten Drittel der Vernehmung Vincks gestellt, weil offenkundig wurde, daß der nichts geprüft und gelesen hatte, und da im Blindflug vor sich hinerzählte. Der Antrag ist auf einem der beiden verbliebenen Tonbandkassetten klar und deutlich zu hören, ebenso wie ich ihn damit begründe, daß hier uneidliche Falschaussage vorliegt. Man hört ebenso, wie der Vorsitzende die Anweisung gibt, sofort das Tonband anzuhalten. Dann sagte mir der Vorsitzende, daß ein solcher Antrag nur schriftlich erfolgen könnte, was ich später nachholen sollte. Die erschien mir unverfänglich, da ich mit der späteren Fortsetzung der Verhandlung rechnete.

Später behauptete der Vorsitzende, der selbst die Aufnahme manipuliert und den Antrag aus der Niederschrift entfernt hatte, ich hätte in der Verhandlung nie einen Antrag gestellt. Der Beisitzer behauptete, ich hätte ihn angekündigt, aber nie gestellt. Die Beisitzerin behauptete, ich hätte ihn gestellt, aber ganz zu Anfang der Verhandlung und ad personam, also verspätet und unzulässig. Meine sämtlichen Hinweise, daß der Antrag und die Begründung ad res auf dem Tonband klar und deutlich zu hören sind, wurden ignoriert.

In der Annahme, die Verhandlung würde später weitergeführt und gemäß der Aufforderung des Vorsitzenden habe ich am Abend der Verhandlung einen dritten Antrag per Fax eingereicht. Dazu heißt es im Urteil ab Seite 11:

Die Kammer hat keine Veranlassung gesehen, mit Blick auf das Telefax des Klägers vom 19.09.2007 die mündliche Verhandlung wiederzueröffnen. In der mündlichen Verhandlung hat der Kläger ein Gesuch auf Ablehnung des Sachverständigen wegen Befangenheit nicht gestellt, sondern lediglich angekündigt. Die Kammer hat dem Kläger eine Unterbrechung der Verhandlung angeboten, um ihm Gelegenheit zu geben, ein Befangenheitsgesuch zu formulieren. Er hat davon keinen Gebrauch gemacht. Soweit das Telefax selbst ein solches Gesuch enthält, ist dieses bereits unzulässig, weil nicht glaubhaft gemacht worden ist, dass die Ablehnungsgründe nicht in der mündlichen Verhandlung geltend gemacht werden konnten (§ 98 VwGO, § 406 Abs. 2 Satz 2 ZPO).

Das ist rechtfehlerhaft.

Nach bestehendem Recht muß man als Partei für eine solche Ablehnung angemessene Zeit zur Überlegung und zur Rücksprache mit einem Rechtsbeistand haben. Wenn es sich um einen nicht einfach gelagerten Fall handelt, kann sich die Frist sogar erheblich bis zur sorgfältigen Prüfung des Gutachtens verlängern. Hierzu BGH 15.3.2005, VI ZB 74/04 = NJW 2005, 1869; BayObLGZ 1986, 186, 188 = FamRZ 1986, 829; OLG Köln MDR 1983, 412; OLG Köln VersR 1989, 210; RG HRR 1931 Nr. 584; OLG Koblenz NJW-RR 1992, 1470; OLG Düsseldorf MDR 1956, 305; OLG Hamburg NJW 1960, 874; KGJW 1926, 1597 = ZJP 52 (1927), 429.

Das heißt, daß die Frist zur Ablehnung des Sachverständigen nicht mit dem Ende der Verhandlung endete, sondern erst gewisse Zeit nach Zustellung der Niederschrift, und damit erst Monate später.

Der Befangenheitsantrag wäre auch zweifellos erfolgreich gewesen, schon allein weil der Sachverständige Vinck ein ernstes Mitteilungsbedürfnis hatte und ständig Gründe für eine Ablehnung der Dissertation erzählte, nach denen er nicht gefragt wurde. Wenn ein Sachverständiger vorträgt, wonach er nicht gefragt wurde, gilt das nach gefestigter Rechtsprechung und Literatur als absolutes, wasserdichtes Befangenheitsgrund.

Wie ist das mit dem rechtlichen Gehör zu vereinbaren, daß drei Befangenheitsanträge übergangen wurden?

Teil 4: Prüfungsgutachten Prof. Maurer

Die Universität zog 2003 das ursprüngliche Zweitgutachten und den ersten Prüfungsbescheid zurück, nachdem sich herausgestellt hatte, daß der erste Zweitgutachter Zorn die Dissertation als grob falsch hingestellt, sie aber nicht gelesen hatte, und deshalb seine Ablehnung nicht begründen konnte und wollte.

Wenige Tage später legte die Universität erneut ein ablehnendes Gutachten vor, das von Professur Ueli Maurer von der ETH Zürich erstellt worden war (Anlage 10). Er schrieb nur, daß ihm das Lesen keinen Spaß gemacht habe und man eine Begründung von ihm nicht erwarten könne. Auf von mir vorgebrachte Einwände reagierte er mit einem „Überdenken“, in dem er aber im wesentlichen schrieb, daß er nicht darauf eingehen wolle (Anlage 11).

Auf eine erste Aufforderung des Gerichts aus dem Beweisbeschluss vom 6.10.2004 (Anlage 4), er möge seine Bewertung begründen, erwiderte Maurer mit Schreiben vom 9.11.2004 (Anlage 12), daß das Gutachten nicht für ein Gericht erstellt sei, daß er einem deutschen Gericht keine Rechenschaft schuldig sei und daß nur positive Prüfungsbewertungen zu begründen seien, das Fehlen einer Begründung somit als hinreichende Begründung für die Ablehnung zu sehen sei.

Auf eine zweite Aufforderung des Gerichts, seine Bewertung zu begründen, erklärte Maurer 2006 (Anlage 13), daß er das Theorem nach reiflicher Prüfung für richtig und eine interessante Beobachtung halte.

Das Gericht kam im Urteil jedoch zu dem Ergebnis, daß das Theorem doch falsch sei und Maurer das nicht beurteilen könne.

Nach dem Gutachten Maurers hatte ich bei der ETH wegen der extrem kurzen Begutachtungsdauer und der fehlenden Begründung Beschwerde wegen wissenschaftlichen Fehlverhaltens eingelegt. Zunächst wies die ETH dies zurück, das Gutachten sei nicht zu beanstanden. Die ETH gab aber eine kalendarisch unmögliche Bearbeitungsdauer an, was Anlass zu näherer Untersuchung gab.

Durch Verfügung einer Schweizer Instruktionsrichterin konnte ich während des Verfahrens an geheimgehaltene Unterlagen der ETH Zürich gelangen, die belegten, daß der Prüfer Maurer bewußt und vorsätzlich ein Falschgutachten abgegeben hatte. Außerdem hatte der Karlsruher Dekan die ETH ausdrücklich per E-Mail gebeten, einen gezielt falschen Untersuchungsbericht abzuliefern, damit ich keinen Ansatzpunkt für eine Klage erhalte. Man sprach dazu einen falschen Zeitraum ab, der auch von der Universität Karlsruhe im Streit so vorgetragen worden war, übersah dabei aber die Postlaufzeiten und daß der Tag, an dem der Brief angekommen sein sollte, ein Sonn-

tag war. Es stellte sich als konstruiertes Lügengebilde heraus. Hierzu unten mehr.

20. Die Bewertung Maurers, auch die nachträgliche von 2006, bezieht sich allein auf 2 Seiten der 190-seitigen Dissertation. Den Rest hat er – mit Ausnahme einer Nebenbemerkung über Quantenphysik – nie bewertet und es zeigte sich auch, etwa anhand der Schlüssellosen Chiffren, daß er den Rest der Dissertation nicht kannte und sich dazu auch nicht äußern konnte.

Wenige Tage zuvor hatte der Karlsruher Dekan vor dem VGH Mannheim noch behauptet, daß die Dissertation nur aus einem Theorem bestünde, das falsch und vom Erstgutachter widerlegt sei. Der E-Mail-Verkehr zwischen Dekan und Maurer zur Beauftragung dreht sich nur um dieses Theorem, das nur etwa 2 Haupt- und 2 Ergänzungsseiten beansprucht. Der Dekan hatte Maurer gebeten, es als falsch zu bestätigen, was dieser ablehnte, weil er es für richtig halte. Darauf bat der Dekan per E-Mail, es wenigstens als unwichtig hinzustellen.

Maurer war deshalb allein auf dieses Theorem fixiert, den Rest der Dissertation hat er nicht gelesen und nicht bewertet, sie nach eigener Darstellung nur an einem Samstag Vormittag überblättert. Eine Bewertung liegt nicht vor.

Das BVerfG möge darüber befinden, ob man 190 Seiten Dissertation anhand von nur 2 Seiten bewerten kann, und ob daraus die Ablehnung der Dissertation hervorgehen kann, obwohl der Prüfer die 2 Seiten ausdrücklich und wiederholt als richtig hinstellt.

21. In der Beauftragung des Prüfers Maurer (Anlage 9) schreibt der Dekan:

Da Sie die Standards von Karlsruhe nicht genau genug kennen, können Sie die Standards der ETH anwenden.

Es ist rechtswidrig, wenn ein deutscher Prüfling – insbesondere ohne sich zuvor darauf einstellen und seine Prüfungsleistung an deren Maßstäbe anpassen zu können – überraschend an den Maßstäben einer ausländischen Universität zu messen ist. Insbesondere dann, wenn es sich um ein Nicht-EU-Land handelt, dessen Promotionen hier nicht ohne weiteres und zusätzliche Prüfung anerkannt werden können. Man wird als Prüfling von völlig anderen Anforderungen und vorher unbekanntem Maßstäben überrascht.

Wenn deren Promotionen bei uns nicht direkt anerkennungsfähig sind, warum sollten es dann deren Ablehnungen von Promotionen sein?

Das BVerfG hat in seiner Neuordnung des Prüfungsrechts von 1991 (a.a.O.) ausdrücklich festgestellt, daß die Anforderungen und Bewertungsgrundlagen der gesetzlichen Grundlage bedürfen. Das kann aber nicht für Standards der ETH Zürich erfüllt sein, zumal sich deren Doktorat in der Vorgehensweise und Bewertung ganz erheblich von unserer Promotion unterscheidet. Außer Frage hat das BVerfG damit *deutsche gesetzliche Grundlagen* gemeint¹².

¹²Zumal die ETH Zürich auch schweizerisches Prüfungsrecht nicht einhält. Diese Bewertung hier ge-

Hierzu BVerwG, Urt. v. 20.9.1984, 7 C 57.83 = BVerwGE 70, 143 = NVwZ 1985, 187 = DÖV 1985, 488 =q DVBl 1985, 61:

Zu den Aufgaben des Prüfers gehört zuvörderst, daß er sich über die gesetzlichen Prüfungsanforderungen Klarheit verschafft.

Maurer und die ETH Zürich hatten in den Streitigkeiten um das Fehlverhalten mehrfach und wiederholt erklärt, daß sie es ablehnten, sich deutschem Recht zu unterwerfen und es auch nicht für angebracht hielten, sich über deutsches Recht zu informieren. Es sei allein Sache der Universität Karlsruhe zu entscheiden, ob sie das Gutachten als für sie brauchbar erachte oder nicht.

Besonders unsinnig ist dabei, daß sowohl das Verwaltungsgericht, als auch und insbesondere der VGH darauf abhoben, daß die Dissertation den Standards der Universität Karlsruhe nicht genüge, obwohl in seiner Beauftragung der Dekan selbst schrieb, daß der Prüfer Maurer diese Standards nicht kenne und deshalb die Bewertung nicht danach erfolge.

Zu klären ist auch, ob man sich von einem Prüfer bewerten lassen muß, der es kategorisch ablehnt, sich deutschem Recht zu unterwerfen. Hierzu beispielsweise aus seinem „Überdenken“:

„Herr Danisch hält fest, der Gutachter hätte sich genau mit deutschem Prüfungsrecht und allen Reglementen der Universität vertraut zu machen, bevor der das Gutachten verfasst. Dies halte ich nicht für nötig, da es einen internationalen Konsens gibt bei der Bewertung wissenschaftlicher Arbeiten, und ich habe diese Gesetze und Regelungen auch nicht im Konkreten studiert.“

Hierzu Hailbronner/Gais, Hochschulrahmengesetz, § 15, Rn.64:

Die Beurteilung einer Prüfungsleistung vollzieht sich in vier Schritten:

- a) Der Prüfer informiert sich über den Inhalt der anzuwendenden Normen der Prüfungsordnung, z. B. über die Notendefinitionen und Prüfungsanforderungen.
- b) Der Prüfer verschafft sich Klarheit über die konkrete Prüfungsaufgabe.
- c) Der Prüfer nimmt die Prüfungsleistung des Kandidaten zur Kenntnis.
- d) Der Prüfer bewertet die Prüfungsleistung unter Zugrundelegung der vorgegebenen rechtlichen Maßstäbe.

22. Der Prüfer Maurer hatte es gegenüber dem Dekan schon bei der Beauftragung klargestellt, daß er es ablehne, nach Karlsruhe zu kommen, und daß er es ablehne, sein Gutachten vor einem Gericht zu verteidigen, und zwar schon bevor er die Dissertation erhalten hatte.

nügt auch den Anforderungen der ETH-Promotionsordnung nicht, weil diese verlangt, den Zweitgutachter mindestens ein Jahr vor der Bewertung zu bestellen und dem Prüfling vorab schriftliche Zwischenbewertungen zu geben, damit er sich darauf einstellen kann. Die ETH vergibt, soweit in Erfahrung zu bringen war, keine Promotionsnoten. Außerdem hatte die ETH zu diesem Zeitpunkt aufgrund eines Gesetzgebungsfehlers auch keine schweizerische gesetzliche Grundlage für Prüfungen, was dort ebenfalls notwendig ist.

Ein Bestehen war damit von vornherein ausgeschlossen weil er zur mündlichen Prüfung (Disputation) nach Karlsruhe hätte kommen müssen. Man kann aber nicht von einer Prüfung reden, wenn sich der Prüfer von vornherein auf ein Nichtbestehen festgelegt hat.

23. Die Kammer hatte erkannt, daß das Gutachten Maurers der Begründung entbehrt und ihn zweimal ausdrücklich aufgefordert, eine Begründung nachzureichen.

Das Nachschieben einer Begründung ist aber unzulässig (VGH Mannheim vom 15.2.1991, 9 S 105/90 = NVwZ 1991, 1205, in diesem Punkt bestätigt durch BVerwG vom 9.12.1992, 6 C 3/92 = NVwZ 1993, 677 = BVerwGE 91, 262).

Außerdem zeigt sich hier, daß die Kammer gezielt auf das Nachschieben negativer Begründungen aus war. Als der Prüfer Maurer aber 2006 erklärte (Anlage 13), daß er das Theorem eingehend geprüft habe und für richtig und schön halte, schrieb die Kammer ins Urteil, daß Maurer das nicht beurteilen könnte und das Theorem trotzdem falsch sei.

Welchen Zweck erfüllt aber die Fragerei um ein Nachschieben einer Begründung, wenn man die Antwort nicht akzeptiert?

Hier ging es nur darum, einen Vorwand dafür zu haben, das Gutachten Maurers als begründet hinzustellen, und sich trotzdem nicht daran zu halten.

Man kann aber nicht als Gericht eine Begründung nachschieben lassen, dann sagen, das Gutachten wäre nunmehr begründet, die Begründung sei aber falsch, und deshalb auch das Theorem entgegen des Prüfers falsch, das Gutachten aber trotzdem wohlbegründet und nicht zu beanstanden. Das ist mehr als nur willkürlich. Das ist zynisch rechtsbeugend.

24. Die Kammer urteilte, das Urteil Maurers sei wohlbegründet, allein der Hinweis auf einen fehlenden Neuigkeitswert habe – auch ohne Substantiierung – ausgereicht. Es sei Aufgabe des Prüflings, prophylaktisch den Neuigkeitswert der Prüfungsleistung explizit herauszustellen¹³.

Ein Maßstab für die nötige Begründungsdichte ergibt sich aus der Neuordnung des Prüfungsrechts durch das BVerfG von 1991, wonach die Begründung so beschaffen sein muß, daß der Prüfling sie nachvollziehen, überprüfen und wirksam angreifen kann. Dazu muß die Begründungsdichte so hoch sein, daß der Prüfling auch Irrtümer und Fehler des Prüfers erkennen kann.

Dazu auch das BVerwG, Urt. v. 16.3.1994, 6 C 5/93 = NVwZ-RR 1994, 582 = DVBl. 94, 1356 :

Ob die Prüfer ihren Bewertungsspielraum eingehalten haben, kann nur anhand ihrer Begründung festgestellt werden. Ein Prüfling kann sein verfassungsrechtlich garantiertes Recht auf Erhebung substantiierter Einwendungen sowie auf Überdenken

¹³Aus dem Schriftverkehr ergab sich, daß Maurer dies nie bewertet, sondern allein aus dem Fehlen einer separaten Aufstellung der Neuigkeiten gefolgert hatte, wie sie an der ETH Zürich üblich ist.

der beanstandeten Bewertungen seiner Prüfungsarbeit nur dann wirksam ausüben, wenn auch hier zumindest die maßgeblichen Gründe, die die Prüfer zu der Bewertung veranlaßt haben, und die von ihnen zugrunde gelegten Bewertungsmaßstäbe aus der Begründung erkennbar sind.

Die Frage nach dem Maßstab für die Begründungsdichte erübrigt sich aber doch spätestens dann, wenn der Prüfer selbst wiederholt erklärt, daß er die Bewertung gewollt und bewußt ohne Begründung erstellt.

Dazu der Prüfer Maurer vor der Bewertung in der E-Mail-Korrespondenz mit dem Karlsruher Dekan vom 26.7.2003:

Ich muss ehrlich sagen, dass mir die Zeit zu schade waere, ein detailliertes Gutachten zu schreiben, dass die negative Beurteilung klar begründet.

In seinem Gutachten vom 30.7.2003 (Anlage 10) schrieb er:

Eine solche Meinung klar zu begründen, ist naturgemäss nicht einfach, ...

In seinem Schreiben zum „Überdenken“ vom 23.10.2003 (Anlage 11):

Herr Danisch macht geltend, dass konkret aufgezeigt werden müsse, warum die Dissertation falsch ist, ansonsten sie nicht abgelehnt werden könne. Dies erscheint mir unlogisch, da es bedeuten würde, dass eine Dissertation ohne Inhalt nicht abgelehnt werden kann, weil dann sicher nichts falsch ist.

Und im Schreiben vom 9.11.2004 an das Gericht (Anlage 12):

Meiner Ansicht nach sollte es für die Annahme einer Dissertation eine klare positive Begründung geben, und das Fehlen einer solchen kann demzufolge als negative Begründung angesehen werden.

Viermal hat der Prüfer ausdrücklich, klipp und klar, schriftlich, unmißverständlich erklärt, daß er seine Ablehnung der Dissertation nicht begründen wolle.

Und dann urteilt die Kammer, daß er die Dissertation nicht beurteilen könne, weil er das Theorem für richtig halte, und trotzdem sei die Bewertung wohlbegründet.

Damit würgt die Kammer jegliche Gegenwehr ab und fährt den Rechtsweg auf Null herunter.

In dem Moment, wo man dem Prüfer erlaubt, ohne die Prüfungsleistung überhaupt zur Kenntnis genommen zu haben und gewollt ohne Begründung damit abzulehnen, daß ihm das Lesen keinen Spaß mache und sie pauschal keinen Neuigkeitswert habe, hat man die **universelle Standardablehnung, die für jede beliebige Prüfungsleistung „paßt“**. Und damit den Rechtsweg effektiv abgeschafft.

Zukünftig muß ein Prüfer, der keine Lust hat, nur noch diese Vorlage abschreiben um eine unangreifbare Ablehnungsbewertung zu haben.

Das kann nicht verfassungsgemäß sein.

Mit freundlichen Grüßen

Hadmut Danisch

Anlage(n):

1. Urteil VG Karlsruhe vom 19.9.2007
2. Beschluss vom 17.3.2008 zur Urteilsberichtigung
3. Beschluss des VGH Mannheim vom 17.10.2008
4. Beweisbeschuß des VG Karlsruhe vom 6.10.2004
5. Beweisbeschuß des VG Karlsruhe vom 8.2.2007
6. Arbeitszeugnis der Universität
7. Schreiben des Prüfers Beth vom 16.12.1998
8. Gutachten Beth
9. Beauftragung Maurers vom 18.7.2003
10. Gutachten Maurer
11. Überdenken Maurer
12. Erklärung Maurers vom 23.11.2004
13. Erklärung Maurers vom 9.3.2006
14. Gutachten Sachverständiger Vinck vom 6.7.2006
15. Gutachtenergänzung Sachverständiger Vinck vom 24.4.2007
16. Niederschrift Vernehmung Vinck
17. Berichtigung der Niederschrift
18. Schreiben des Vorsitzenden Dr. Roth vom 17.12.2007
19. Stellungnahme des Vorsitzenden Dr. Roth vom 10.1.2008
20. Stellungnahme des Richters Jungmeister vom 9.1.2008
21. Stellungnahme der Richterin Weckesser vom 15.1.2008
22. Stellungnahme der Richterin Weckesser vom 11.8.2008
23. Stellungnahme des Richters Jungmeister vom 13.8.2008
24. Verfügung der Staatsanwaltschaft Darmstadt vom 9.1.2007

H. Danisch, Konradstraße 13, 85737 Ismaning

An das
Bundesverfassungsgericht
Schloßbezirk 3
76131 Karlsruhe

23.11.2008

Verfassungsbeschwerde wegen Ablehnung der Promotion

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit ergänze ich meine Verfassungsbeschwerde vom 16.11.2008 wegen Promotion (Fax und Einschreiben vom 19.11.), um einen klarstellenden Hinweis. Ein Leser meiner Beschwerde hat mich auf eine mißverständliche Stelle aufmerksam gemacht und gerügt, die Verletzung des rechtlichen Gehörs nicht explizit genug herausgestellt zu haben.

Im Punkt 15 auf Seite 34 der Beschwerde erläutere ich, daß mir verboten wurde, dem Sachverständigen Vinck *während* seiner Vernehmung Vorhalte zu machen und fachliche Einwände vorzutragen. Dies wurde mir erst *nach* der Vernehmung für ca. 20-30 Minuten gestattet.

Hierzu stelle ich klar, daß zu diesem Zeitpunkt der Sachverständige Vinck die Verhandlung und den Raum verlassen hatte. Er war sofort nach Ende seiner Vernehmung gegangen und hat meine Einwände nicht mehr gehört. Anwesend waren außer mir nur noch die Richter und der Gegenanwalt. Der Gegenanwalt hat sich an der Verhandlung nicht beteiligt und nichts gesagt.

Während dieser 20-30 Minuten, die mir eingeräumt wurden, mußte ich sehr schnell reden, weil der Vorsitzende ständig zur Eile gedrängt hat, weil man rechtzeitig „Feierabend“ machen wolle und noch über das weitere Verfahren mit den Beweisfragen 1-4 beschliessen müsse. Zugehört haben mir die Richter dabei nicht, sondern mehrfach erklärt, daß sie die fachlichen Ausführungen nicht verstünden, weil sie keine Informa-

tiker sind und dies für Laien zu anspruchsvoll sei.

Meine Einwände sind also völlig wirkungslos verpufft.

Um hier noch einmal im Überblick zu zeigen, daß meine fachlichen Einwände gegen das Erstgutachten zu keinem Zeitpunkt gehört, gelesen oder beachtet wurden:

- Vier der fünf am Urteil beteiligten Richter wußten überhaupt nicht, was ich schriftsätzlich fachlich vorgetragen habe und kannten die Akten und die Einwände überhaupt nicht. Die Richter haben mehrfach erklärt, daß sie mit dem fachlichen Verständnis überfordert sind.
- Die schriftsätzlich vorgetragenen Einwände wurden nie an den Prüfer oder die Prüfungsbehörde weitergeleitet. Der Rechtsanwalt der Universität hat sie zurückgehalten, sie wurden nie gelesen. Keinem Angehörigen der Universität Karlsruhe wurden sie je zur Kenntnis gegeben.

Ein Verfahren des Überdenkens, wie vom BVerfG gefordert, wurde vom VG angeordnet, aber nie durchgeführt. Die Universität stellte sich auf den Standpunkt, daß sie außer dem Prüfer Beth keine Professoren und nach dessen Tod gar niemanden mehr habe, der über die nötige Sachkunde verfüge, sich mit der Sache zu befassen oder dazu zu äußern. Das fachliche Niveau der Einwände überfordere die Universität Karlsruhe.

- Die in der Klage und schriftsätzlich vorgetragenen Einwände gegen das Prüfungsgutachten wurde – aus bisher ungeklärten Gründen – vom VG nie an die Sachverständigen weitergeleitet. Beide SV kannten meine fachlichen Einwände bei Anfertigung der schriftlichen Gutachten nicht, und haben auch nicht danach gefragt. Meine mehrfachen diesbezüglichen Verfahrensrügen wurden von der Kammer sämtlich kommentarlos übergangen.
- Auch meine fachlichen Einwände gegen das SV-Gutachten Eckert hat die Kammer – ohne erkennbaren Grund – zurückgehalten und nicht weitergeleitet.
- Meine Einwände gegen das SV-Gutachten Vinck hat die Kammer (in anderer Besetzung!) zur Kenntnis genommen und sogar mit Beweisbeschluß vom 8.2.2007 dem SV Vinck zugeleitet und ihm die Klärung und Untersuchung aufgegeben.

Unter anderem war darin unter Angabe der Fachliteratur nachgewiesen, daß die Forderung des Prüfers, der sich der SV angeschlossen hatte, nämlich das Verfahren der „Schlüssellosen Chiffren“ um eine „probabilistische Abbildung“ zu erweitern, nicht nur unsinnig ist und das Verfahren erheblich schwächen würde, sondern auch mathematisch unmöglich, weil bewiesen wurde, daß es solche Abbildungen für Nachrichten variabler Länge nicht geben kann. Die Forderung ist unerfüllbar.

Außerdem habe ich u.a. auf die Veröffentlichung hingewiesen, in der diese probabilistischen Verschlüsselungen eingeführt und definiert wurden und habe ausgeführt, daß der SV Vinck sich dem Prüfer „blind“ angeschlossen hatte ohne zu wissen und verstanden zu haben, was diese Abbildungen sind.

Dies und anderes nachzuprüfen hatte die Kammer dem SV mit Beschluß vom 8.2.2007 aufgegeben. Dafür hat er 40 Stunden Arbeit zu 3.400 Euro in Rechnung gestellt.

In der Verhandlung gab der SV auf Fragedruck jedoch zu, daß er diese Veröffentlichungen nicht kannte und nicht wußte, was eine probabilistische Verschlüsselung ist. Mein Versuch, ihm den Aufsatz einfach in die Hand zu geben und ihn die Definition vorlesen zu lassen, wurde vom Vorsitzenden als „unzulässige Examinierung“ verboten.

- Der SV gab weiterhin zu, daß er das Hauptthema der staatlichen Kommunikationskontrolle überhaupt nicht untersucht und beachtet hatte und letztlich überhaupt nicht wußte, worum es in dem fraglichen Kapitel der Dissertation eigentlich ging.

Zwar hatte die Kammer ihm mit dem Gutachtensauftrag ein Exemplar der Dissertation mitgesandt, er hatte es aber nicht gelesen.

So wiederholte er etwa eine Stunde lang, daß die Beweisidee für das Theorem falsch sei, weil dies für gestörte Kanäle nicht gelte. Der Einwand, daß in der Dissertation ungestörte Kanäle betrachtet würden, wollte er nicht gelten lassen, weil man „mit dem Gedanken an gestörte Kanäle“ dort hineinginge. Als mir der Verdacht kam, daß er die Dissertation nicht kennen kann, hielt ich ihm die aufgeschlagene Seite 132/133 mit dem Theorem, dem Beweis und den zugehörigen Graphiken vor.

Der SV Vinck reagierte verunsichert bis fassungslos und gab zu, daß der Kanal hier doch ungestört sei und daß ich damit doch Recht habe (Seite 21 der Niederschrift). Er hatte eine fehlerhafte schriftliche und mündliche Aussage getroffen, weil er die Dissertation, die er nachprüfen sollte, überhaupt nicht gelesen und sich kollegial einfach ohne Nachprüfung dem Prüfer angeschlossen hatte. Die Kammer übergang dies.

Das gleiche Spiel ergab sich mit der Shannon-Codierung, die der Prüfer Beth als Gegenargument herangeführt hatte, und die in der Dissertation nicht vorkommt:

Der SV Vinck erklärte wiederholt schriftlich und mündlich, daß die Shannon-Codierung hier nicht anwendbar sei und es ein Fehler wäre, diese heranzuziehen (zutreffend!). In Unkenntnis der Dissertation nahm er aber irrtümlich an, daß dies eine Argumentation der Dissertation sei, die der Prüfer nur zur Kritik aufgegriffen hätte. Vinck nahm irrtümlich an, er würde damit im Einklang mit dem Prüfer die Dissertation als falsch hinstellen, und merkte nicht, daß er inhaltlich eigentlich meine Argumentation bestätigt und das Prüfungsgutachten als falsch nachweist. Der Vorsitzende verbot mir jedoch mehrfach, ihm das vorzuhalten.

Der SV Vinck hatte also weder die Einwände, noch die Dissertation zur Kenntnis genommen, sondern sich ohne nähere Untersuchung blind dem Wortlaut des Prüfungsgutachtens angeschlossen.

So blieben die fachlichen Einwände gegen das Prüfungs- und die Sachverständigen-gutachten völlig ungehört und wurden nie beachtet.

Gelesen wurden sie nur von der Berichterstatterin, die den Beweisbeschuß von 2004 formuliert hatte, die aber ausgeschieden ist und am Urteil nicht mitgewirkt hat. Und sie wurden vom Vorsitzenden *nach* der Urteilsfindung bei der Abfassung des Urteils herangezogen. Sonst war da nichts.

Dies verstößt nicht nur gegen das rechtliche Gehör und den Aufklärungsgrundsatz im Verwaltungsrecht, es verstößt auch gegen die Grundsatzentscheidung des BVerfG zum Prüfungsrecht von 1991, die dem Prüfling ausdrücklich das Recht zusichert, fachliche Einwände vorzutragen, und die Prüfer, Gerichte und Sachverständige verpflichtet, diese zu prüfen.

Mit freundlichen Grüßen

Hadmut Danisch

H. Danisch, Hofäckerallee 13c, 85774 Unterföhring

An das
Bundesverfassungsgericht
Schloßbezirk 3
76131 Karlsruhe

31.8.2009

Zur Verfassungsbeschwerde vom 16.11.2008, 1 BvR 3256/08

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu meiner Verfassungsbeschwerde vom 16.11.2008 trage ich aufgrund neuerer Erkenntnisse durch weitere Nachforschungen ergänzend vor und rüge zusätzlich die Verletzung

- der Gleichheit vor dem Gesetz nach Art. 3 Abs. 1 GG und des Willkürverbots
- des Verbots der Benachteiligung aufgrund des Geschlechts nach Art. 3 Abs. 3 GG

Ich habe in der Zwischenzeit die Sache und das gesellschaftliche Problem Korruption im Hochschulbereich weiter untersucht, dazu viele Gespräche mit Professoren, wissenschaftlichen Mitarbeitern und Journalisten geführt und einschlägige Veranstaltungen besucht. Ich habe außerdem für die Gesellschaft für Informatik an der Universität Stuttgart vor Professoren verschiedener Hochschulen einen zweistündigen Vortrag über Korruption in der Informatik mit anschließender Diskussion gehalten.

Ich betreibe zudem Webseiten und erstelle Publikationen zu den verschiedenen Aspekten der vorliegenden Problematik und erhalte daraus eine Vielzahl von offenen und von vertraulichen Hinweisen aus allen Bereichen des Hochschulwesens. Ich werde gelegentlich von Rechtsanwälten und von Wissenschaftlern, die mit konkreten Korruptions- oder Wissenschaftsbetrugsfällen befaßt sind, konsultiert und erhalte so weitere Ein- und Überblicke über Vorgänge an deutschen Hochschulen.

Hinzu kommen weitere Erkenntnisse in Folge der jüngsten Ereignisse um die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Köln gegen etwa 100 Professoren wegen Titelhandels bei Promotionen, worüber in Presse und Rundfunk ausgiebig berichtet und diskutiert wurde und wird. Darüberhinaus häufen sich die Vergabe von Ehrenpromotionen Dr. h.c. und die Vergabe von Phantasietiteln wie Ehrensensator oder Senator e.h. gegen Geld.

Man kommt dabei zu dem Ergebnis, daß die Promotion und die Vergabe des Doktorgrades ehrenhalber aufgrund fehlender gesetzlicher und prüfungsordentlicher Vorgaben so weitgehend divergiert, daß die Gleichheit der Kandidaten vor dem Gesetz tiefgreifend verletzt ist. Das deutsche Promotionswesen hat nicht entfernt noch etwas mit dem Wesen einer berufsbezogenen Prüfung zu tun, wie sie das Bundesverfassungsgericht in der Grundsatzentscheidung zum Prüfungsrecht von 1991 (Beschl. v. 17.4.1991, 1 BvR 419/81, 1 BvR 213/83) beschrieben hat. Von vergleichbaren Prüfungsbedingungen kann hier keine Rede mehr sein.

Damit fehlt der Promotion aber auch die verfassungsmäßige Grundlage. In Anknüpfung an die Entscheidung von 1991 muß man zu dem Ergebnis kommen, daß die Promotion so willkürlich abläuft, daß sie mit der Berufsfreiheit nach Art. 12 I GG und dem freien Zugang zu bestimmten Ämtern wie der Professur nach Art. 33 II GG nicht mehr vereinbar ist.

Schon die Tatsache, das man sich nicht einfach für eine Promotionsprüfung anmelden kann, sondern für Anmeldung und Prüfung der Zustimmung eines Professors bedarf, auf die man keinen Rechtsanspruch hat, ist verfassungsrechtlich unhaltbar. Und daraus ergeben sich ja auch die kriminellen Schmiergeldgeschäfte, die die Staatsanwaltschaft Köln derzeit aufdeckt, bei denen „Promotionsberater“ gegen Geld den Zugang zu einem „willigen“ Doktorvater vermittelt haben. Das ist ein Hohn für jeden Rechtsstaat.

1. Die öffentlichen Reaktionen auf die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Köln wegen Titelhandels zeigen, daß es ein breites Interesse der Öffentlichkeit und erhebliche Empörung über solche Praktiken gibt. Sogar Wissenschaftler beklagen den Ansehensverlust der deutschen Promotion.

Ein solches öffentliches Interesse unterstreicht die Notwendigkeit einer Entscheidung und Regelung durch das Bundesverfassungsgericht.

Eine selbständige Änderung durch die Länder ist nicht zu erwarten. Das einzige Bundesland, das bisher die Vermittlung von Hochschulgraden gegen Entgelt und das Führen von gegen Entgelt erworbener Grade verbietet ist Nordrhein-Westfalen (§ 119 HG NRW).

Die Medien sind sich einig, daß die bisher aufgedeckten Fälle nur die „Spitze des Eisbergs sind“.

Die Ursachen dieses ausufernden Titelhandels sind einmal die grenzenlose Willkür bei Promotionen und das Fehlen jeglicher gesetzlicher Vorgaben für Anforderungen und Bewertungsmaßstäbe, und zum anderen die in vielen Bundesländern aufgrund knapper Kassen politisch gewollte und geförderte Entwicklung, sich zunehmend aus Drittmitteln jedweder Art einschließlich der Schmiergelder aus Titelhandel zu finanzieren. Man muß regelrecht von einer politisch gewollten Prostitution der Wissenschaft zur Eigenfinanzierung sprechen.

2. Ich verfolge derzeit verschiedene Fälle, in denen Ehrendoktorgrade und Phantasietitel wie „Senator e.h.“ allein für finanzielle Zuwendungen vergeben wurden, u.a.

- Hans-Werner Hector für Zuwendungen an die Universität Karlsruhe in Höhe von über 200 Millionen Euro
- Carsten Maschmeyer für Zuwendungen an die Universität Hildesheim in Höhe von etwa einer halben Million Euro
- Horst Görtz für Zuwendungen an die Universitäten Bochum und Darmstadt in unbekannter Höhe

Die Zahl dieser verkauften Ehrenpromotionen (oder jede Dissertation oder Prüfungsleistung) nimmt rapide zu, seit die Politik von den Universitäten verlangt, sich aus Drittmitteln zu finanzieren und der Titelhandel zur regulären und unverzichtbaren Einnahmequelle geworden ist.

Abgesehen davon, daß in einigen Bundesländern das Landeshochschulgesetz die Vergabe eines Ehrendoktors nicht vorsieht, fordern die Promotionsprüfungsordnungen regelmäßig besondere wissenschaftliche Leistungen als Voraussetzung für eine Ehrenpromotion.

Auch wenn ein Dr. h.c. nicht mit einem Dr. Ing. gleichzusetzen ist, beruht er doch auf denselben Promotionsprüfungsordnungen und damit auf dem selben Begriff der Wissenschaftlichkeit. Und unter den Begriff der Wissenschaft fällt – nach mehrfacher Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts – die Suche nach Wahrheit und nicht die Suche nach Geld.

Ich habe in einigen Fällen dazu Strafanzeige erstattet und werde dazu weiter vortragen, sobald ich die Entscheidungen der Staatsanwaltschaften erfahren habe.

Da es aber auch bei Ehrenpromotionen um ein in einer – sogar derselben – Prüfungsordnung geregeltes Verfahren geht und in beiden Fällen wortgleich wissenschaftliche Leistungen gefordert werden, liegt auch hier eine Ungleichbehandlung vor dem Gesetz vor. **Warum sollen bei dem, der soviel Geld hat, daß er einer Universität etwas stiften kann, andere Anforderungen und Maßstäbe an den Begriff der wissenschaftlichen Leistung gelten als bei einem Menschen mit normalen Einkommensverhältnissen?**

3. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Grundsatzentscheidung von 1991 zum Prüfungsrecht (17.4.1991, 1 BvR 419/81, 1 BvR 213/83) festgestellt, daß die Anforderungen und Bewertungsmaßstäbe in Hochschulprüfungen der gesetzlichen Grundlage bedürfen.

Das schließt zunächst nicht aus, daß diese Anforderungen und Bewertungsmaßstäbe von Fach zu Fach, von Doktorgrad zu Doktorgrad oder auch von Hochschule zu Hochschule unterschiedlich sind. Es besagt aber, daß wenn es erhebliche Unterschiede in den Anforderungen und Bewertungsmaßstäben zwischen den einzelnen Fächern, Graden oder Hochschulen gibt, auch diese Unterschiede auf den Gesetzgeber zurückgehen und von diesem gewollt und zumindest in Grundzügen gesetzlich festgelegt sein müssen.

Sowohl in dem hier fraglichen Landeshochschulgesetz von Baden-Württemberg, als auch in allen anderen Bundesländern wird bei der gesetzlichen Grundlage für die Promotion überhaupt nicht nach Fächern, Graden oder Hochschulen unterschieden. Die Promotion soll der Nachweis der Befähigung zu selbständigem Wissenschaftlichem Arbeiten sein. Mehr steht da nicht.

Wenn der Gesetzgeber die Promotion damit unabhängig von Fach und Hochschule einheitlich definiert, dann fehlt gemäß der Bindung an gesetzliche Vorgaben die Rechtsgrundlage für wesentliche Unterschiede in den Anforderungen und Maßstäben, denn man kann nicht von einer Bindung an ein- und dasselbe Gesetz ausgehen und gleichzeitig himmelweite Unterschiede in den Anforderungen als rechtmäßig ansehen.

4. Das Fach mit den bekanntlich niedrigsten – um nicht zu sagen lächerlichsten – Anforderungen an die Promotion ist die Medizin. Gleichzeitig führt die Medizin aber die meisten Promotionen durch, ist also nicht unbeachtlich.

Es ist bekannt, daß die Promotion in der Medizin keinen erkennbaren Schwierigkeitsgrad enthält und meist in wenigen Tagen oder Wochen erledigt werden kann. Viele Mediziner selbst stufen die Doktorarbeit noch unterhalb der Diplomarbeit ein, eher wie eine Hausarbeit. Ein Arzt erzählte mir, daß ein Fall bekannt sei, in dem jemand einen Dr. med. dafür erhalten habe, daß er für ein Krankenhaus eine deutlich günstigere Beschaffungsmöglichkeit für Toilettenpapier gefunden habe.

Sogar der deutsche Wissenschaftsrat, das Beratungsgremium von Bund und Ländern betrachtet die Promotion in Medizin **als wissenschaftlich besonders anspruchslos** und nur auf dem Stand einer Diplomarbeit¹.

Am vergangenen Samstag dem 29.8.2009 kam im Deutschlandfunk eine Sendung über die Promotionsfälle², in der die Professorin Ulrike Beisiegel, Om-

¹Quelle: http://www.fr-online.de/in_und_ausland/wissen_und_bildung/aktuell/1898517_Gekaufter-Titel-Korrupte-Doktorvaeter.html

²Skript und Mitschnitt unter <http://www.dradio.de/dlf/programmtipp/pisaplus/1024985/>

budsfrau der DFG und Beraterin des Hochschulrats sagte:

„Wir alle wissen, daß in der Medizin die Promotion eine Fast-Notwendigkeit ist, um dann hinterher den Doktor am Türschild zu haben. [...] Ich hab ja für den Wissenschaftsrat ja vor kurzem auch nochmal betont, daß man überlegen muß, ob die Mediziner ihren »**Türschild-Doktor**«, wenn man das so sagen darf, mit dem Examen bekommen, und dann wirklich nur noch die Promotionen durchgeführt werden, die dann wirkliche Promotionen sind.“

Wie soll das bei gleicher gesetzlicher Grundlage zu erklären sein, daß Mediziner ihren »Türschild-Doktor« so billig hinterhergeworfen bekommen, daß man ersthaft darüber nachdenkt, ihn mit dem Diplom gleich automatisch zu vergeben, und man hier bei mir nachträglich irgendwelche – nicht einmal konkret faßbaren – Phantasieanforderungen aufstellt?

Dies verletzt offenkundig die Gleichheit vor dem Gesetz.

5. Ich habe ihm Rahmen dieses Streitfalles, aber auch in meiner hauptberuflichen Tätigkeit inzwischen eine Vielzahl von juristischen Dissertationen gelesen, beispielsweise zur Auswirkung der Postreform auf das materielle Strafrecht oder zu Konflikten zwischen Drittmittelwerbung und Strafrecht, oder auch die Dissertation des Vorsitzenden Richters des Verwaltungsgerichts Karlsruhe, dessen Urteil ich hier angreife.

Ich habe bis heute keine einzige juristische Dissertation gefunden, die den Anforderungen genügen würde, die das Verwaltungsgericht Karlsruhe hier an meine Dissertation gestellt hat, sofern Anforderungen überhaupt erkennbar waren.

Alle mir vorliegenden juristischen Dissertationen beschränkten sich darauf, einen Überblick über Literatur und Rechtsprechung zu einem bestimmten Thema zu geben und dann die ein oder andere ungeklärte Rechtsfrage anzusprechen, oder vielleicht auch mal Kritik zu üben. Einen solchen Neuigkeitswert, wie man ihn von mir verlangte (wobei ich wohl gemerkt in Anspruch nehme, diesen erfüllt zu haben) hat keine einzige dieser Dissertationen.

Auch diesen Fortschritt für die Wissenschaft, den man von mir verlangte, können juristische Dissertationen nicht erbringen.

Ich arbeite hauptberuflich als IT Security Manager eines großen deutschen Kabel-, Telefon- und Internetproviders in einer Abteilung mit etwa 20 Juristen und bin fast täglich in die Diskussion von Rechtsfragen zum Telekommunikationsrecht involviert und habe bezüglich der Telekommunikationsüberwachung, Vorratsdatenspeicherung usw. häufig mit Polizei, Staatsanwälten und Richtern zu tun.

Sämtliche Juristen, mit denen ich zu tun habe, halten Hinweise auf juristische Dissertationen für völlig wertlos und unbeachtlich, weil diese von Berufsanfängern geschrieben, unmaßgeblich, keine Ur-Quelle sondern nur Zusammenfassungen und nicht zitierwürdig seien. Diese dienen nur dem Erwerb des Doktorgrades und seien ansonsten völlig bedeutungslos. Relevant seien allein Entscheidungen, Kommentare und Aufsätze anerkannter Juristen. Das will ich an sich nicht kritisieren, das mag so sein.

Wenn juristische Dissertationen aber so unbedeutend sind (insbesondere keine Bedeutung über Deutschland hinaus entfalten können), dann können sie unmöglich den internationalen Fortschritt für die Wissenschaft erbringen, den man von mir gefordert hat.

Auch hier liegt eine gesetzlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung vor. Warum sollen an einen Informatiker so gänzliche andere Anforderungen zu stellen sein als an einen Juristen **bei gleicher und nicht nach Fächern differenzierender Gesetzeslage zur Promotion?**

6. In vielen Geisteswissenschaften beruhen Dissertationen ausschließlich auf einem Aufkochen von längst Bekanntem. So kann etwa eine Dissertation der Literaturwissenschaften über die Werke von Brecht oder Frisch unmöglich irgendwelche neuen Fortschritte für die Wissenschaft bringen, wie man sie von mir verlangt hat.
7. Ich habe auch für das Fach Informatik mit einer Vielzahl von Professoren über die Problematik gesprochen, beispielsweise in der Diskussion nach meinem Vortrag über Korruption in der Informatik an der Universität Stuttgart.

Ich kam mit allen Professoren übereinstimmend zu dem Ergebnis, daß man eine Anforderung, wie man sie an meine Dissertation gestellt hat, nämlich irgendetwas weltbewegend Neues zu bringen, nicht stellen kann und Dissertationen dies in der Regel auch nicht erfüllen.

Der Grund dafür liegt darin, daß die Informatik keine Naturwissenschaft und keine entdeckende Wissenschaft wie Mathematik, Chemie, Physik, Biologie ist, sondern eine evolutionäre Ingenieurwissenschaft. Es gibt in der Informatik nur sehr, sehr selten Entdeckungen und echte Neuigkeiten, es geht fast immer nur um kleine Fortschritte in der Ingenieurstechnik, von denen die allerwenigsten Bedeutung erlangen, und die niemals in Dissertationen erfolgen (denn auch in der Informatik gelten Dissertationen als völlig unbeachtlich).

Das ist auch der Grund, warum ich meine Dissertation für den Grad eines Dr.-Ing. und nicht eines Dr. rer.nat. eingereicht habe.

Hier Anforderungen zu stellen, die an andere Doktoranden der Informatik nicht gestellt werden, verletzt die Gleichheit vor dem Gesetz und ist objektiv willkürlich.

8. Nach Meinung aller befragten Professoren und anderer Hochschulangehöriger gibt es in der Informatik überhaupt keine greifbaren Anforderungen und Be-

wertungsmaßstäbe für Promotionen. Es wird als völlig normal angesehen, daß die Promotion sich alleine an Lust, Laune und Interessen der Prüfer orientiert und es deshalb von so hoher Bedeutung ist, bei wem man promoviert hat, weil die Anforderungen und Maßstäbe allein mit der Person des Doktorvaters und dessen persönlichen Vorlieben assoziiert wird. Und genau das war ja auch die mehrfach gegebene Antwort meines eigenen Betreuers Beth nach den Anforderungen und Bewertungsmaßstäben: „**Eine Dissertation ist genau dann eine Dissertation, wenn ich als Professor sie dafür halte.**“

Es ist auch nicht mit der Gleichheit vor dem Gesetz zu vereinbaren, wenn jeder Prüfer nach Lust und Laune eigene Kriterien entwickelt, auch um sich zu profilieren.

Zwar geht das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung von 1991 (a.a.O.) im Zusammenhang mit dem Verfahren des Überdenkens explizit davon aus, daß Prüfer unterschiedlich prüfen und unterschiedlich bewerten, und vernünftigerweise wird man eine völlige Gleichheit auch nicht fordern können. Es muß aber dabei bleiben, daß die Anforderungen und Maßstäbe vom Gesetzgeber vorgegeben und spätestens in der Prüfungsordnung festgelegt werden und der Prüfer lediglich deren Erfüllung bewertet. Es kann nicht angehen, daß die gesamte Macht allein in der Person des Prüfers konzentriert wird und der durch die Promotionspraxis geradezu eingeladen wird, sich willkürliche individuelle Bewertungstechniken auszudenken, auf die sich der Prüfling nicht einmal einstellen kann. Insbesondere darf dies nicht zu Korruption im großen Maßstab führen.

9. Ich möchte in diesem Zusammenhang daran erinnern, daß meine Dissertation ja nicht isoliert entstanden ist, sondern als eine Arbeit von mehreren Dissertationen des ehemaligen E.I.S.S.-Teams³, die zusammen ein geschlossenes Werk ergeben sollten. Die anderen Dissertationen sind aber in gleicher Arbeitsweise, insbesondere die von Steffen Stempel ja in direkter Kooperation mit mir entstanden.

Die anderen Dissertationen wurden *von denselben Prüfern* mit sehr gut und sehr gut mit Auszeichnung bewertet, obwohl keine der anderen Dissertationen Neuigkeitswert hat oder jemals irgendeine Bedeutung erlangt hätte. Meine Dissertation bleibt keinesfalls dahinter zurück; ich bin im Gegenteil der einzige des ehemaligen E.I.S.S.-Teams, der für seine Dissertation einen konkreten Neuigkeitswert benennen kann.

Es ist aber weder ersichtlich noch einzusehen oder gar dargetan, warum aus einem Team von Wissenschaftlern – mit denen ich teils heute, über 10 Jahre später, noch eng befreundet bin und zusammen arbeite – eine einzelne Dissertation ohne erkennbaren Grund und ohne jede Vorwarnung des Betreuers so abweichen sollte, daß andere Dissertationen Bestnoten bekommen und diese eine Dissertation abgelehnt wird. Ich verweise dazu außerdem auf die auf

³Europäisches Institut für Systemsicherheit der Universität Karlsruhe

Seite 22 der Verfassungsbeschwerde bezeichneten weiteren Vergleichsdissertationen.

10. Die weitreichende Willkür und das Fehlen jeglicher Anforderungen und Bewertungsmaßstäben führen im Ergebnis sogar dazu, daß bei der Promotion in Informatik Männer gegenüber Frauen benachteiligt werden.

Die Informatik war lange Jahre ein fast reiner Männerbereich, in dem entsprechend chauvinistische Sichtweisen sehr stark verbreitet waren und teils noch sind. In den neunziger Jahren wurden Gleichberechtigung und Feminismus an den Universitäten sehr stark vertreten. Frauenbeauftragte wurden ernannt und Frauenquoten durchgesetzt. Es kam zu einem Wandel im Selbstbild der Fakultäten. Sahen sich Fakultäten zuvor als reiner Männerverein, wollte man plötzlich modern und gleichberechtigt erscheinen und förderte nunmehr Frauen sehr stark, um die Quote der Professorinnen erhöhen zu können.

Diese Kombination aus altem Chauvinismus und der damit einhergehenden Erwartungslosigkeit einerseits, und der forcierten Frauenförderung andererseits führte dazu, daß in der Informatik an die Promotion und die Berufung von Frauen überhaupt keine Anforderungen mehr gestellt wurden. Bei vielen Professoren herrscht die Auffassung, daß Frauen die Informatik niemals beherrschen könnten und man deshalb von ihnen auch nicht viel verlangen dürfte. Bei anderen herrschte die Auffassung, daß man zur Steigerung der Frauenquote eben nehmen müßte, was zu kriegen ist.

Das führt zu einer erstaunlichen Häufung von fehlerhaften oder substanzlosen Dissertationen von Frauen, die mit Bestnoten bewertet wurden.

Wie bereits angesprochen gab es in Karlsruhe die Dissertationen von Birgit Klein und Sonja Zwissler, an die überhaupt keine Anforderungen gestellt wurden. Die erste wurde als Feierpromotion zum Institutsjubiläum vergeben, die zweite trotz derbster fachlicher Fehler und Inkompetenz in der Vorstellungsrunde der Dissertation.

Die Professorin Martina Zitterbart hält/hielt in Karlsruhe Vorlesungen über IT-Sicherheit und prüft sie. Den Eindruck von Sachkunde vermittelt sie dabei nicht. Als das Verwaltungsgericht sie als Prüferin vorschlug, erklärte sie schriftlich, daß sie das Fach nicht beherrsche und nicht gut genug sei, um als Prüferin gegen mich anzutreten. Trotzdem ist sie promoviert und zur Professorin berufen. Ich bin es nicht. Also stellt man an sie offenkundig viel niedrigere Anforderungen als an mich.

Die im vorliegenden Streit als Sachverständige beauftragte Professorin Claudia Eckert hat sowohl fachlich, als auch gutachterlich und wissenschaftlich in der Sache völlig versagt. Sie war nicht in der Lage, sich irgendwie fachlich-wissenschaftlich zu äußern, sie hat nur im Plauderton bzw. gar nichts vorgelesen. Der Justiziar der TU Darmstadt hat vor dem LG Berlin sogar eingeräumt, daß sie mir fachlich-wissenschaftlich unterlegen ist. Auf mein Angebot,

die Angelegenheit allein wissenschaftlich durch Vortrag der Argumente zu klären, haben ihr sowohl ihr Anwalt in der Verhandlung, als auch der Justiziar für einen späteren Termin den Mund verboten, damit sie sich fachlich nicht um Kopf und Kragen redet. Trotzdem ist sie promoviert, habilitiert und wurde zunächst in Darmstadt und nun in München Professorin.

Eine langjährige, sehr gute Freundin von mir hat zwar auch in Karlsruhe Informatik studiert, war aber mit dem Fach hoffnungslos überfordert und hat die Informatik inzwischen deshalb auch aufgegeben. Trotzdem hatte sie die mündlichen Prüfungen durchweg bestanden, wobei man ihr jedoch viel einfachere Fragen stellte als man mir sie damals in meinen Prüfungen gestellt hat. Sie sagt selbst, daß man als Frau in Prüfungen und an den Instituten zwar einerseits als gegenüber den Männern geringwertiger behandelt und benachteiligt wird, das aber auf der anderen Seite den Vorteil hätte, daß man in Prüfungen von ihnen auch nichts verlange, weil man Frauen meist ohnehin für nur beschränkt fähig halte. Daher kämen Frauen problemlos durch sämtliche Individualprüfungen. Sie sagt selbst, daß es ihr als Frau problemlos möglich war, ein Diplom in einem Fach zu erwerben, dem sie nicht gewachsen ist und das beruflich auszuüben sie nicht befähigt ist.

Sie hatte zunächst versucht, in Karlsruhe in Informatik zu promovieren, sich dabei aber selbst mit dem Fach so schwer getan, daß sie es aufgegeben hat. Sie hat dann an der Universität Tübingen Geologie studiert und darin **gleichzeitig mit der Abgabe der Diplomarbeit promoviert**. Sie hat dabei zwar formal, aber nicht fachlich in Geologie promoviert, sondern für ein wenig kompetentes Informatik-Institut, das irgendwie zur Geologischen Fakultät gehört, ein paar Programmieraufgaben erledigt, die sich etwa auf dem Niveau einer Studienarbeit in Informatik bewegen.

Es werden an Frauen also weitaus geringere Erwartungen und Anforderungen gestellt.

Außerdem ist beim besten Willen nicht nachvollziehbar, wieso für ein paar Programmieraufgaben ein Dr. rer.nat. vergeben werden konnte. Es ist offenkundig, daß das nichts mit der Prüfungsleistung zu tun hat, sondern allein danach erfolgt, was die jeweilige Fakultät „im Angebot“ hat.

11. Das bislang krasseste mir bekannte Beispiel für die Anspruchslosigkeit bei der Promotion von Frauen in Informatik ist die Dissertation von Heike Stach, die ich in der Anlage beifüge⁴.

Diese Dissertation enthält – obwohl scheinbar ein Thema der Informatik betreffend – keinerlei Aussagen der Informatik, sondern betrifft allein das Nebenfachgebiet Stachs, die Soziologie. Die behauptet noch nicht einmal selbst, daß die Dissertation eine Leistung in Informatik sein soll.

⁴Ich bitte die schlechte Druckqualität zu entschuldigen, aber diese Dissertation war nur auf mangelhaftem Mikrofilm erhältlich und mußte daraus eingescannt und vergrößert werden.

Die ganze Dissertation besteht allein aus sprachlich verquastem Geplauder über Gespräche die sie geführt hat, und seltsamen soziologischen Ansichten. Obwohl die Dissertation nicht die geringste Informatikleistung oder Ingenieurmäßige Leistung enthält, wurde dafür ein Dr. Ing. vergeben. Und zwar alleine deshalb, weil der Doktorvater als Soziologe an einer Informatikfakultät gelandet ist.

Dabei enthält diese Dissertation nicht nur keinerlei Prüfungsleistung in Informatik, sie enthält sogar Aussagen die **schwerste Mängel im Informatikwissen offenbaren**, obwohl Heike Stach sogar über ein Diplom in Informatik, aber keineswegs über das dafür nötige Wissen verfügt.

Heike Stachs Dissertation handelt von Programmierung und Programmiersprachen. Das Thema Sprachen und Automaten ist eines der Schwerpunktgebiete in der Informatik und behandelte bestimmte technische Aspekte. Wer über Programmiersprachen schreibt, muß das wissen und kennen. Stach aber schreibt, als habe sie davon nie irgendetwas gehört, völlig laienhaft und aus dem Blickwinkel des naiv staunenden Betrachters und versucht, die Konstruktion von Computern als soziologischen Vorgang zu beschreiben (Abstract):

In dieser Arbeit wird untersucht, wie kulturelle Deutungen und Orientierungen, die häufig unreflektiert in die Wissenschafts- und Technikenwicklung einfließen, mit zweckrationalen Entscheidungen in der Konstruktion technischer Konzepte, Methoden und Modelle der Programmierung wechselwirken. Dazu werden einflußreiche, stark rezipierte Fachtexte aus verschiedenen Stadien der Programmierung daraufhin analysiert, wie die vorgestellte Technik, die involvierten Personen (Modellierte, Anwender, Entwickler), die Beziehung Mensch-Technik sowie Gegenstand-Symbolsystem thematisiert werden. Erarbeitet wird, wie diese Vorstellungen sich in der Konstruktion und Gestalt der jeweiligen Artefakte wiederfinden lassen. Zudem fließen Interviews, die ich in den USA mit wichtigen Akteuren der Entwicklung von FORTRAN, ALGOL, COBOL, LISP und des LISP-Vorgängers IPL geführt habe, in die Analyse mit ein. [...]

Auf der inhaltlichen Ebene zeige ich den Einfluß ingenieurwissenschaftlicher, mathematischer, neurophysiologischer, biologischer und linguistischer Diskurse in der Entwicklung der Programmierung und von Programmiersprachen auf. Das Zusammenspiel dieser verschiedenen Diskurse erlaubte, technisches Artefakt, Organismus und Symbolsystem eng aneinander zu denken ? ein Phänomen, das ich als „Hybridobjekt-Sichtweise“ begrifflich fasse. [...]

Das hat überhaupt nichts, nicht einmal entfernt mit den Techniken und wissenschaftlichen Arbeitsweisen der Informatik zu tun.

Wer so etwas schreibt, hat nicht ansatzweise verstanden, worum es bei Programmiersprachen in der Informatik geht und wonach man sie kategorisiert. Sie geht an die Sache heran wie ein Soziologe an eine gesprochene Sprache. Und das mit einer unglaublich naiven Sichtweise (Einleitung):

Diese Arbeit widmet sich der Entstehung von Welten, die aus nichts als Zeichen zusammengesetzt sind. Gemeint sind durch Programmieren geschöpfte „Universen von möglicherweise unbegrenzter Komplexität“, wie Weizenbaum 1977 formulierte.

Ihre Auffassung von Programmen läßt einen vor Verwunderung über soviel Absurdität den Kopf schütteln (Seite 4):

Hybridobjekte erscheinen einerseits als schriftliche, beschreibende Zeichen, Notationen oder Symbolfolgen. Als solche könne sie als unvergängliche, die Gedanken konservierende Repräsentanten aufgefaßt werden. Schrift ist in diese Sicht „die bleibende, die sich über die Sterblichkeit des Menschen hinwegsetzt und seine Gedanken, auch die Erinnerung an ihn selbst erhält, wenn sein Körper schon längst verwest ist.“

Als würden Informatiker Programme schreiben, damit man sich an sie erinnert auch wenn sie gestorben sind und die Verwesung eingesetzt hat. Und den Bau von Computern hält sie ohnehin für Männersache (Seite 18):

Daß ein Autor eines technisch-wissenschaftlichen Textes das Um-zu-Motiv „eine Rechenmaschine bauen, um die Geschwindigkeit des Rechnens zu erhöhen“ überhaupt benennt, ist demnach vor dem Hintergrund seiner Erfahrungsräume zu verstehen, die er mit anderen Angehörigen besonders der gleichen Generation, des gleichen Geschlechts und Milieus ... teilt.

Daß diese Arbeit überhaupt nichts mit Informatik oder Ingenieurwissen zu tun hat sondern rein soziologisch, merkt man beispielsweise an solchen Stellen wie dieser, in denen sie nicht die Technik, sondern die staunenden Überlegungen des Laien vor der Maschine beschreibt:

(Seite 39:) Auch der Code erscheint wie die Rechenmaschine zunächst als technisches Artefakt und scheint die Maschine zu steuern. Wie die Rechenmaschine auch als eine Art elektronisches Nervensystem oder Gehirn gesehen wird, wird der Code als eine Liste von Befehlen interpretiert, die die Maschine versteht und ausführt. Wie die Maschine im wesentlichen zu rechnen scheint wie ein menschlicher Rechner, scheint der Code Ähnlichkeit mit der mathematischen Sprache zu besitzen.

(Seite 116:) Doch wer ist in diesem maschinellen Prozeß die steuernde Instanz? Während operative Symbole manipuliert oder bearbeitet werden, erscheint der Code in den im letzten Kapitel besprochenen Texten als steuernde, selbst manipulierende Instanz. Wenn auch an einigen Stellen zumeist implizit deutlich wurde, daß die zentrale Steuereinheit für die Kontrolle der Maschine ebenfalls eine Rolle spielt, wurde die steuernde Kraft letztendlich bei den Instruktionen verortet. Es handelt sich bei den Codewörtern um scheinbar selbst agierende Notationen.

(Seite 117:) Instruktionen an die Rechenmaschine, der „Code“, scheinen vor diesem Hintergrund im Rechner in etwa das zu vollziehen, was Gene im Organismus tun, auch wenn bzw. gerade weil in den 40er Jahren recht unklar war, was genau Gene eigentlich taten und wie sie gegenständlicher Baustein und Modell und damit Beschreibung und ausführende Kraft in einem sein konnten.

(Seite 175:) Dabei erscheinen die „statements“ oder „expressions“, wie sie ... auch genannt wurden, zum einen als Regeln, die einen anonymen Akteur zum Handeln auffordern (Eulenhöfer 1998b, S. 138): „Die Beschreibung ist als Regel zu verstehen, als Aufforderung zum Handeln, zum Ausführen von Operationen. Wer diese Regeln befolgen soll, wird in dem Report nicht benannt.“ Gleichzeitig erscheinen die „statements“, wie ich das bereits für die „FORTRAN-statements“ aufgezeichnet habe, auch selbst als die Kraft, die eine Aktion in Gang setzt (Eulenhöfer 1998b, S. 139):

„An vielen Stellen legt die Sprechweise nahe, daß die Ausdrücke selbst diejenigen Instanzen sind, die eine Aktion verursachen. Sie werden zum Subjekt der Sätze und erscheinen als treibende Kraft des dynamischen Prozesses.“

Die Software scheint die Maschine zu steuern – eine dümmlichere und naivere Herangehensweise ist mir in Informatik noch nicht untergekommen.

Mit konkreten Programmierbeispielen geht sie um wie jemand, der zum ersten Mal im Leben Programmstücke sieht (Seite 159):

„IF statements“, wie z. B.

IF (ARG - ALPHA(1)) 4,3,3

Erläuterung: „The IF statement says 'If ARG ? ALPHA(1) is negative go to statement 4, if it is zero go to statement 3 and if it is positive go to 3'.“

Über dieses Niveau einer Einführung für absolute Anfänger kommt die Dissertation an keiner Stelle hinaus.

Der schmerzhafteste Blödsinn in dieser Dissertation ist die Aussage, daß das Besondere an Mathematik das „Gewaltsame“ sei (Seite 25):

In „Moderne, Sprache, Mathematik“, einer Arbeit zur Frage danach, was Mathematik eigentlich ausmacht, befragt Herbert Mehrstens auch die Art und Weise, wie mathematische Texte geschrieben sind. Als ein zentrales Stilmittel mathematischer Texte arbeitet er die demiurgische Attitüde des mathematischen Schöpfers heraus, in dessen „Sei M eine Menge“ sich seine Herrschaft über die Zeichen und auch das Gewaltsame der Mathematik dokumentiert (S. 459f.): „Die Sprache der Zeichen ist gewaltsam, weil die Zeichen gesetzt werden. Die mathematische Sprache hält sich an das, was unwiderruflich gesetzt werden kann. So kann sie Gesetze formulieren.“ Aus dem Habitus der Mathematiker, Regeln als Befehle zu nehmen – und nicht etwa aus der Übereinstimmung zwischen mathematischen Regeln und natürlichen Erscheinungen – leitet er den Ugrund der mathematischen Gewißheit ab (S. 461): „Die These, scharf formuliert, zielt hier nur auf die Sprache Mathematik und behauptet, daß ihre Gewißheit darin liegt, daß die Regeln Befehle sind, Verbote und Gebote, die in der Konkretion der Zeichen realisiert werden“ Ich werde im weiteren Verlauf noch des öfteren auf Mehrstens Überlegungen Bezug nehmen.

In „Die Logik und das Schweigen“ untersucht Käthe Trettin die Evidenz, die logische Deduktionen und Formalismen in Texten produzieren, anhand des Aristoteles-Textes „Erste Analytik“ und Freges „Begriffsschrift“. Ich möchte ihre Arbeit hier als ein weiteres Beispiel dafür anführen, daß auch sehr formale und auf den ersten Blick nicht in Hinblick auf ihre soziale und kulturelle Gebundenheit interpretierbare Texte nach ihrer Weltanschauung, nach unterliegenden Orientierungsmustern und der Art und Weise, wie sie Wirklichkeit herstellen, befragt werden können. Ausgehend von der Beobachtung „Die Logik zeigt und schweigt“ fragt Trettin nach dem, was in dem evidenten Zeigen verschwiegen wird, was verborgen bleibt, und kommt zu dem Schluß (S. 31:): „[...] ich behaupte, daß die Anti-Faszinations-Unternehmung Logik als Form-Faszination wiederkehrt wie das Verdrängte.“ Unterschlagen wird, so ihre Schlußfolgerung, durch das Form-Faszinosum zum einen „die Zeitproblematik – und damit die universale und zugleich individuelle Endlichkeit des Lebens –“ sowie die Geschlechterdifferenz, die verschwiegen, verdrängt oder asymmetrisch bewertet wird (S. IX). Ihr Ausgangspunkt, „eine allgemeine Skepsis gegenüber Purifizierungsstrategien und deren Legitimationsversuchen“ und die damit verbundene Frage danach, was mit Hilfe solcher ungebrochenen Reinheit implizit bewältigt wird

(S. 31), ist für die Interpretation technisch-wissenschaftlicher und besonders formal gehaltener Texte beispielhaft.

Wer so etwas schreibt, hat keine Informatik-Ausbildung erfahren und beherrscht nicht einmal das Grundwissen. Eine Ingenieurleistung ist darin überhaupt nicht zu sehen, und wissenschaftliches Arbeiten in Informatik oder Mathematik nicht einmal ansatzweise gegeben. Es hat überhaupt nichts mit den Denk- und Arbeitsweisen der Informatik zu tun, und es ist nicht nachvollziehbar, wie die Autorin zu einem Diplom in Informatik gekommen ist.

Ob diese Vorgehensweisen wenigstens den Methoden der Soziologie entsprechen vermag ich nicht zu beurteilen. Ich kann mir aber nicht vorstellen, daß solches oberflächliches Geplauder selbst unter den deutlich niedrigeren Anforderungen der Geisteswissenschaftler als wissenschaftliche Leistung angesehen werden könnte.

Die Prüfungsleistung in Informatik ist hier jedenfalls gleich Null, weder Ingenieurswissen oder -befähigung, noch wissenschaftliches Arbeiten sind erkennbar.

Trotzdem hat die Autorin an einer Fakultät für Informatik einen Dr. Ing. für diese Arbeit erworben, und wurde damit sogar in den IT-Stab des Bundesinnenministerium aufgenommen, wo sie derzeit die Einführung des Bürgerportals leitet. Hier wird also ganz massiv in die Berufsfreiheit eingegriffen, indem Leute trotz fehlender Leistung promoviert werden.

Bei Vorliegen einer solchen Dissertation muß man annehmen, daß dieses Institut eine reine „Titelmühle“ war, in der nach Lust und Laune, oder vermutlich sogar gegen Bezahlung Doktorgrade verschleudert wurden.

Bemerkenswert ist aber die sehr deutliche Häufung solcher Unsinn-Dissertationen bei weiblichen Autoren. Darauf angesprochen erklären mir manche Professoren daß ich doch Verständnis dafür haben müsse, daß man von mir als „richtigem Informatiker“ richtige Arbeit fordern müsse während man sich bei Frauen damit begnügen müsse, daß die eben im Rahmen ihrer Fähigkeiten bleiben.

Das heißt, daß Frauen zwar in der Einschätzung dessen, was sie können, was man ihnen zutraut, was man von ihnen erwartet gegenüber Männern weit benachteiligt sind. Es heißt aber auch, daß man deshalb von ihnen nichts erwartet und sie deshalb ohne oder nur mit geringsten Prüfungsleistungen Bestnoten erzielen können, weil es an jeglichen nachvollziehbaren, greifbaren und objektivierbaren Anforderungen und Bewertungsmaßstäben fehlt.

Solange Promotionsprüfer die Noten und die Doktorgrade nach Lust, Laune und Gutdünken vergeben können, liegt hier eine ganz erhebliche und verfassungsrechtlich nicht zu rechtfertigende Ungleichbehandlung vor.

Es kann nicht angehen, daß man von mir – und nur von mir – irgendwelche fiktiven Spitzenleistungen auf internationalem Niveau verlangt, die die Wissen-

schaft als Ganzes voranbringen sollen, während man auf der anderen Seite Leute für weitgehende Fehlleistungen und den Nachweis, sich mit Informatik nicht auskennen, mit Bestnoten promoviert und ihnen den Karriereweg in die Bundesministerien ebnet.

Weil solche Ämter in den Ministerien auch als öffentliches Amt im Sinne des Art. 33 Abs. 2 GG anzusehen sind, liegt hier außerdem eine Verletzung des freien Zugangs zum Amt nach der Kriterientrias der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung vor, weil durch die Promotion ein Teil dieses Auswahlverfahrens unzulässig an die Universitäten verlagert und dort in einer Weise durchgeführt wird, die den Anforderungen des Art. 33 Abs. 2 GG nicht entspricht.

Wenn solche Leute, die solche fachlich inkompetenten Aussagen über Programmierung treffen, über den Promotionsschwindel in solche Positionen gehoben werden, in denen sie im Bundesinnenministerium maßgeblichen Einfluß auf Entwicklungen wie ein Bürgerportal haben, über das Bürger beispielsweise rechtsverbindliche Zustellungen erhalten sollen, dann geht das an die Substanz des Rechtsstaates und der Rechtssicherheit schlechthin.

12. Die beiden vorgenannten Fälle – Promotion in Geologie und der Fall Heike Stach – belegen auch, daß die Art des Doktor-Grades (Dr. Ing., Dr. rer.nat. usw.) überhaupt nicht von der Dissertation oder der Prüfungsleistung selbst abhängen, sondern allein davon, an welcher Fakultät der Erstgutachter residiert und was in deren Promotionsordnung gerade vergeben wird.

Schon das allein zeigt, daß die Promotion keine den Anforderungen des Art. 12 Abs. 1 GG genügende berufsbezogene Prüfung sein kann sondern mehr Willkürkonstrukt ist.

13. An dieser Stelle sei auch erwähnt, daß viele Wissenschaftler die Promotion überhaupt nicht für eine Prüfung, sondern als sozialen Akt auffassen, als Aufnahme-ritual in eine Gemeinschaft, die sich aus eigener Macht heraus ein Kooperationsrecht herausnimmt.
14. Auch die zunehmende und immer brachialere Ausrichtung der Hochschulen auf Wirtschaftsinteressen findet zunehmend öffentliche Kritik. Ich verweise hierzu auf das Buch

Jens Sambale, Volker Eick, Heike Walk (Hrsg.):

Das Elend der Universitäten

Neoliberalisierung deutscher Hochschulpolitik

Westfälisches Dampfboot (sic)

insbesondere auf die ersten beiden Beiträge, in denen Professoren recht deutlich und drastisch ihre Kritik an der Verkommerzialisierung der Hochschulen und dem Aufgeben wissenschaftlicher Ansprüche vortragen.

15. Würde in Physik, Chemie, Biologie ein Wissenschaftler im Labor seine Laborprotokolle in derselben Weise fälschen, wie der Vorsitzende Richter des Verwaltungsgerichts Karlsruhe es für das angegriffene Urteil getan hat, nämlich mal

hier mal da ein paar Meßwerte (sprich: Sachverständigenaussagen) zurechtbiegen, damit sie sich flüssiger und widerspruchsfreier lesen, bevor sie in die Veröffentlichung (sprich: Urteil) gehen, und sie so korrigiert, daß sie für und nicht gegen die Hauptaussage des Papers (sprich: Urteilstenor) sprechen, und dann auch noch zur Sicherheit die Originalaufzeichnungen vernichten, damit man die Abweichungen nicht nachweisen kann, dann wäre sich die Fachwelt wohl einig, daß dieser Wissenschaftler Wissenschaftsbetrug begangen hat, die Veröffentlichung würde zurückgezogen. Der Wissenschaftler hätte erheblich (wenn nicht ganz) an Reputation verloren.

Macht ein Richter aber das gleiche, dann bleibt das Urteil bestehen und niemanden stört es. Das, was man bei Wissenschaftlern als Wissenschaftsbetrug und Fälschung ansieht, scheint man bei Richtern für normal zu halten.

Es ist überaus befremdlich, wenn ich mir als Informatiker von einem Richter, der selbst solche Praktiken anwendet, sagen lassen soll, das meine Arbeit nicht wissenschaftlich genug sei.

Noch befremdlicher ist, wenn die eigene Dissertation dieses Vorsitzenden Richters, mit der er in Rechtswissenschaften promoviert wurde, seinen eigenen Anforderungen, die er an meine Dissertation stellt, nicht genügt.

Es tut höchste Not, daß das Bundesverfassungsgericht klärt, was eine Promotion überhaupt ist und welche Anforderungen und Maßstäbe gelten müssen.

Mit freundlichen Grüßen

Hadmut Danisch

Anlage(n):

1. Dissertation Heike Stach

H. Danisch, Hofäckerallee 13c, 85774 Unterföhring

An das
Bundesverfassungsgericht
Schloßbezirk 3
76131 Karlsruhe

Ihr Zeichen
1 BvR 3256/08

Datum
18. 1. 2010

Zur Verfassungsbeschwerde vom 16.11.2008

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu meiner Verfassungsbeschwerde vom 16.11.2008 teile ich mit, daß ich vom 6.2. bis 18.3.2010 im außereuropäischen Ausland bin und deshalb für Rückfragen usw. nicht oder nur sporadisch per E-Mail und per Fax (wird automatisch auf E-Mail umgesetzt) erreichbar bin.

Zur weiteren Substantiierung trage ich vor:

Ich habe mich aufgrund aktueller Berichterstattung über die „Typ-II-Promotion“ ohne Neuigkeiten und Schwierigkeitsgrad unserer neuen Bundesfamilienministerin Kristina Köhler mit ihrer Dissertation „Gerechtigkeit als Gleichheit? - Eine empirische Analyse der objektiven und subjektiven Verantwortlichkeit von Bundestagsabgeordneten“, VS Verlag für Sozialwissenschaften, befasst. Eine detaillierte Analyse ist in meinem Blog¹ zu finden.

Auch diese Dissertation beweist, daß es in Deutschland keine greifbaren oder nachvollziehbaren Leistungsanforderungen gibt, und Promotionen willkürlich oder – wie hier, wenn der Doktorvater ein der CDU sehr nahesteht und der Doktorand CDU-Minister ist – nach politischer Opportunität vergeben werden.

¹<http://www.forschungsmafia.de/blog/2010/01/10/uber-kaviar-margarine-und-diese-bloden-undankbaren-ossis/>

Zunächst fällt auf, daß das Hochschulgesetz in Rheinland-Pfalz zwar von der Promotion spricht, aber an keiner Stelle erläutert, was die Promotion überhaupt ist. Nach der bereits erläuterten Rechtsprechung des BVerfG bedürfen Prüfungen der gesetzlichen Grundlage. Nach BVerwG ist es die erste Pflicht eines Prüfers, sich über die gesetzlichen Leistungsanforderungen zu informieren. Schon daher fehlt es an der gesetzlichen Grundlage für die Promotion in Rheinland-Pfalz.

Inhaltlich strotzt die Dissertation vor massiven fachlich-statistischen Fehlern, beispielsweise wenn Korrelationen aus Größen abgelesen werden, die von vornherein nicht unabhängig sind. Oder wenn die Kausalitäten vertauscht werden. Jedem mit Statistik erfahrenen Menschen muß sofort auffallen, daß die Aussagen der Dissertation unhaltbar und die Vorgehensweise ungeeignet ist. So mißt sie die angebliche „Responsivität“ von CDU-Abgeordneten gegenüber CDU-Mitgliedern, ohne zu klären, ob nicht eher die Zusammensetzung der Mitgliedschaft von den Meinungen der Abgeordneten abhängt.

Weiter arbeitet sie mit völlig undefinierten Begriffen wie Freiheit, Gerechtigkeit und Gleichheit, um aus Pauschalankreuzantworten herauszulesen, daß die Mitglieder der CDU Freiheit vor Gleichheit setzten und Gerechtigkeit nicht von Gleichheit abhinge, obwohl sie nur mit leeren Worthülsen hantiert und mehrdeutige, mißverständliche Fragen stellt.

Die Dissertation hat keinerlei wissenschaftlichen Gehalt. Es ist nichts verifizierbar, nichts falsifizierbar, nichts nachvollziehbar. Es werden keine Methoden dargestellt und keine Erkenntnisse erbracht. Sie liest als Ergebnis der Dissertation einfach die Meßergebnisse vor, die man glauben kann oder auch nicht. Es fehlt an elementaren wissenschaftlichen Arbeitsweisen. Die Arbeit belegt, daß da nicht einmal ansatzweise Verständnis für wissenschaftliches Arbeiten vorliegt.

Es werden keine neuen Erkenntnisse geschaffen, sondern nur in der Vorlesung erlernte Vorgehensweisen für Umfragen - fehlerhaft - umgesetzt und Fragen dazu von anderen übernommen. Nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichtes (BA-GE 62, 156) liegt darin keine wissenschaftliche Tätigkeit.

Frau Köhler hat nicht einmal vor, wissenschaftlich zu arbeiten. Gleich auf der ersten Seite erklärt sie:

„In dieser Arbeit soll empirisch die Verbreitung dieser normativen Positionen untersucht werden. Dabei geht es um die empirische Geltung von Werturteilen über Gerechtigkeit, nicht um ihre wie auch immer geartete wissenschaftliche Begründung. Eine solche hält die Autorin als Anhängerin des Postulats Max Webers zur Werturteilsfreiheit der Wissenschaften für gar nicht möglich.“

Mit dieser Aussage entschuldigt sie, daß da wissenschaftlich nichts kommt, sondern sie einfach nur Umfrageergebnisse vorliest. Wissenschaftliches Arbeiten erschöpft sich nie in profaner Wiedergabe empirisch ermittelter Meßwerte, sondern immer in der wissenschaftlichen Auswertung und Weiterverarbeitung, etwa zur Erklärung von Kausalitäten.

Das Thema der Dissertation ist unwissenschaftlich, denn Gegenstand ist, eine Aussage zu untersuchen, die laut SPIEGEL 2004 der SPD-Ministerpräsident Harald Ringstorff gegenüber Franz Müntefering getroffen haben soll, nämlich daß die Ostdeutschen lieber trocken Brot für alle wählten als Brot mit Margarine, wenn einige sich zusätzlich Kaviar draufschmierten. Es ist ein Hohn, daß man solches Gerede schon zum Thema einer Dissertation macht.

Hinzu kommt, daß Frau Köhler fast nichts selbst gemacht hat. Die Fragen der Fragebögen sind von älteren Fragebögen übernommen. Das Layout der Fragebögen, das Erfassen der Antworten, das Layout der Dissertation und einiges mehr hat Frau Köhler von einem von ihr bezahlten Mitarbeiter des Instituts erledigen lassen. Sonst ist da aber nichts, es ist überhaupt keine Prüfungsleistung erkennbar. Zumal die Promotionsordnung als Leistungsanforderung auch die Darstellung der Ergebnisse als eigenständige Leistung fordert, und damit die Prüfungsleistung, sofern man überhaupt davon sprechen kann, von Dritten erbracht wurde.

Hier liegt offensichtlich ein politisch motivierter Promotionsschwindel vor, der nur deshalb möglich ist, weil es in Deutschland keinerlei greifbare Leistungsanforderungen, kein Curriculum, keine erkennbare Konkretisierung von wissenschaftlichem Arbeiten gibt. Promotionen erfolgen völlig willkürlich.

Nach den Anforderungen, die das VG Karlsruhe und die Uni Karlsruhe – ohne sie überhaupt hinreichend zu konkretisieren – an meine Dissertation gestellt haben, nämlich daß die Dissertation international überragend neue Ergebnisse liefert, hält weder diese noch irgendeine andere der bisher von mir benannten Vergleichsdissertationen stand. **Ich kenne keine einzige deutsche Dissertation der letzten 40 Jahre, die diesen Anforderungen genügt.**

Der Deutschlandfunk kommt in seiner Rezension von Kristina Köhlers Dissertation (<http://www.dradio.de/dlf/sendungen/andruck/1087834/>) zu dem vernichtenden Ergebnis:

Um es gleich vorweg zu sagen: Niemand sollte 39,95 Euro für dieses Buch ausgeben. Man sollte es stattdessen einfach dem Schicksal überlassen, das ungefähr 90 Prozent aller Dissertationen ereilt – dem unbeachteten Verstauben in der Universitätsbibliothek und dem gelegentlichen Abgestaubtwerden im Bücherregal der stolzen Eltern der Verfasser. Denn Kri-

stina Köhler hat mit ihrer Doktorarbeit „Gerechtigkeit als Gleichheit? Eine empirische Analyse der objektiven und subjektiven Responsivität von Bundestagsabgeordneten“ eine mustergültige Typ-II-Arbeit vorgelegt, also ein Werk, das weniger vom Interesse an der wissenschaftlichen Arbeit, sondern mehr von dem Wunsch nach einem akademischen Titel geprägt ist. [...] Die Bundestagsabgeordneten hingegen, so die Autorin, vertreten viel stärker egalitäre, also gleichmacherische Grundideen als die einfachen Parteimitglieder, deren Weltbild sich offenbar immer noch auf die Kurzform „Freiheit statt Sozialismus“ bringen lässt. Diese Feststellung darf man wohl getrost als einen Appell an die CDU-Mandatsträger im Bundestag verstehen, die Sozialdemokratisierung aus der Zeit der Großen Koalition hinter sich zu lassen und wieder ins wirtschaftsliberale Lager einzurücken. Wer sich bis zum Ende durchgekämpft hat, der begreift, dass die ganzen 303 Seiten der Dissertation von Frau Dr. Köhler eigentlich nichts weiter sind als eine Aufforderung an die CDU, ihre neoliberale Programmatik von 2005 zu reanimieren. Der Firnis der Wissenschaft kann diese Botschaft kaum überdecken.

Auch der Deutschlandfunk ist – wie ich – der Auffassung, daß (mindestens) 90 Prozent der deutschen Dissertationen nie gelesen werden. Damit können sie die Anforderungen des VG Karlsruhe, nämlich internationales Aufsehen zu erregen, unmöglich erfüllen.

Damit aber erfüllen Promotionen weder die Anforderungen, die das Bundesverfassungsgericht selbst für Prüfungen aus Art. 12 I GG abgeleitet hat, noch die Anforderungen an die Gleichheit und Gleichmäßigkeit der Auswahlkriterien für Beamten-, insbesondere Professorenstellen aus Art. 33 IV GG. Ebenfalls entspricht die Promotion nicht dem Bestimmtheitsgebot aus Art. 80 Abs. 1 Satz 2 GG.

Im Ergebnis hat das Bundesverfassungsgericht hier auch die Frage zu klären, ob für Reiche und CDU-Politiker andere Promotionsanforderungen gelten können als für normale Leute.

Mit freundlichen Grüßen

Hadmut Danisch

H. Danisch, Hofäckerallee 13c, 85774 Unterföhring

An das
Bundesverfassungsgericht
Schloßbezirk 3
76131 Karlsruhe

Ihr Zeichen
1 BvR 3256/08

Datum
21.11.2010

Zur Verfassungsbeschwerde vom 16.11.2008

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu meiner Verfassungsbeschwerde vom 16.11.2008 verweise ich zur weitere juristischen Argumentation auf das aktuelle Urteil des VG Freiburg vom 22.9.2010, 1 K 2248/09 (noch nicht rechtskräftig), das in dieser Woche veröffentlicht wurde (in der Anlage beigelegt). Ich halte dieses Urteil für fehlerfrei und richtig.

Ich trage hierzu zur Frage der **notwendigen Normierungsdichte, dem Gesetzesvorbehalt und der Gleichheit vor dem Gesetz vor.**

Vor einigen Jahren wurde der Fall des Physikers Jan-Hendrik Schön publik, der in großem Umfang Forschungsergebnisse und Aufsätze gefälscht hatte. Die Universität Konstanz hat ihm deshalb den Doktorgrad nachträglich wegen „Unwürdigkeit“ entzogen. Schön hat hiergegen geklagt und in erster Instanz obsiegt.

Ich verweise dazu auf die **Absätze 41 bis 44** dieses Urteils:

41 c) Schließlich trägt die Auslegung der Beklagten den rechtsstaatlichen Anforderungen an die Normenklarheit und Justitiabilität nicht hinreichend Rechnung.

42 Eine Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs der Unwürdigkeit muss sicherstellen, dass das Auslegungsergebnis den rechtsstaatlichen

Anforderungen an die Normenklarheit und Justitiabilität gerecht wird. Für den Normadressat müssen die Folgen der gesetzlichen Regelung voraussehbar und berechenbar sein, damit er sein Handeln kalkulieren kann. Diesen Anforderungen trägt die von der Beklagten vorgenommene Auslegung des Begriffs nicht hinreichend Rechnung, weil durch die Bezugnahme auf wissenschaftliches Fehlverhalten bei der Auslegung des Begriffs der Unwürdigkeit die Anwendung der gesetzlichen Bestimmung mit erheblichen Unsicherheiten belastet wird. Verlässliche Kriterien für die Beantwortung der Frage, wann wissenschaftliches oder gravierendes wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt, lassen sich kaum finden (vgl. zur Unsicherheit der Begriffsstruktur des wissenschaftlichen Fehlverhaltens und zur Unsicherheit der Tatsachengrundlagen Schmidt-ABmann, NVwZ 1998, 1225). Für den Normunterworfenen bleibt es deshalb in erheblichem Maße unklar, wann ein solches zur nachträglichen Entziehung des Doktorgrades berechtigendes Fehlverhalten vorliegt.

43 Auch aus der in das Landeshochschulrecht aufgenommenen Bestimmung über wissenschaftliche Redlichkeit lassen sich – entgegen der Auffassung der Beklagten – keine verlässlichen Rückschlüsse für die Auslegung des Begriffs der Unwürdigkeit in § 35 Abs. 7 LHG gewinnen. Zwar hat der Landesgesetzgeber erstmals im Jahr 2000 mit § 56 a UG in Reaktion auf vermehrte Datenfälschungen von Forschern, Vertrauensbruch von Gutachtern und betrügerisches Einwerben von Forschungsmitteln (vgl. LT-Drucksache 12/4404 S. 252) den Begriff der wissenschaftlichen Redlichkeit in das Gesetz aufgenommen und in § 3 Abs. 5 in das neue LHG übernommen. Diese Bestimmungen richten sich aber ausschließlich an die in einer Hochschule wissenschaftlich Tätigen und an die Studierenden. Für diesen Personenkreis hat der Gesetzgeber in § 44 Abs. 5 LHG für Dienstvergehen nach § 3 Abs. 5 LHG teilweise Abweichungen vom Landesdisziplinalgesetz normiert und in § 62 Abs. 3 Nr. 4 LHG für Studierende eine Exmatrikulationsmöglichkeit bei vorsätzlichem und grob fahrlässigem Verstoß gegen die Grundsätze des § 3 Abs. 5 LHG geschaffen.

44 Daraus kann aber nicht geschlossen werden, Verstöße gegen die Pflicht zu wissenschaftlicher Redlichkeit erfüllten auch den Begriff der Unwürdigkeit und berechtigten zum nachträglichen Entzug des Doktorgrades auch gegenüber denjenigen, die nicht (mehr) Mitglieder der Hochschule sind; denn der Gesetzgeber hat es gerade unterlassen, die Pflicht zu wissenschaftlicher Redlichkeit in die Ermächtigung zur nachträglichen Entziehung des Doktorgrades in § 35 Abs. 7 LHG aufzunehmen.

(Ich erinnere in diesem Zusammenhang auch daran, daß ich damals an der Universität Karlsruhe und dem Wissenschaftsministerium nachfragte, auf welcher Rechts-

grundlage man geldwerte Nebenleistungen außerhalb der Promotionsordnung verlangte, und mir das Rektorat androhte, die Promotion wegen „Unwürdigkeit“ zu verweigern, wenn ich nicht den Mund hielte und beibringe, was die Professoren an geldwerten Leistungen verlangten, und die spätere Ablehnung der Dissertation offenbar die Umsetzung dieser Drohung war.)

Logisch und der Bedeutung und Eingriffstiefe nach muß für die Promotion selbst mindestens dieselbe hohe gesetzliche Normierungsdichte wie für deren Entzug wegen Unwürdigkeit gefordert werden. Alles andere wäre unsinnig, weil dann – wie hier – für die Verweigerung der Promotion geringere Normenklarheit gälte als für deren nachträglichen Entzug.

Schon daher rüge ich die Verletzung der Gleichheit vor dem Gesetz, wenn sogar einem überführten Wissenschaftsschwindler mehr Rechtsschutz gewährt wird als – wie mir – einem ehrlichen Wissenschaftler, der sich weigert, an Korruption mitzuwirken.

Es wäre absurd, den Schwindler gesetzlich, rechtlich, tatsächlich besser zu stellen als den Ehrlichen.

Wie das VG unter Absatz 42 zutreffend ausführt, muß die Auslegung eines Rechtsbegriffes sicherstellen, daß das Auslegungsergebnis den rechtsstaatlichen Anforderungen an die Normenklarheit und Justitiabilität gerecht wird. Für den Adressaten müssen die Folgen der Regelung voraussehbar und berechenbar sein, **damit er sein Handeln kalkulieren kann.**

Dies ist bei der Promotion eindeutig nicht erfüllt.

Wie sich im hier angegriffenen Prozeß zeigte, waren weder die Kammer, noch die Universität oder die Sachverständigen in der Lage, auch nur irgendwie die Anforderungen an eine Promotion zu beschreiben oder zu konkretisieren. Im Gegenteil hat das Gericht – wie in der Verfassungsbeschwerde angegriffen – sogar erklärt, daß Promotionen nicht vergleichbar wären und ich es hinzunehmen hätte, daß nachweislich und unbestritten schlechtere Dissertationen als meine mit Bestnoten bewertet werden, während meine Dissertation abgelehnt wird.

Die Universität Karlsruhe war auch nicht in der Lage, dem Schweizer Prüfer Maurer die Anforderungen und Bewertungsmaßstäbe mitzuteilen, sondern forderte ihn auf, doch einfach seine eigenen Maßstäbe anzulegen.

Was ist daran vorhersehbar, wenn man sich als Doktorand allein an den Launen und Stimmungen des Doktorvaters orientieren kann, und dann nach Abgabe der Dissertation entschieden wird, daß die Dissertation überraschend von einem ausländischen

Professor nach ausländischen Kriterien bewertet wird, die der nicht mal selbst beschreiben kann und will?

Eine gesetzliche Normierung der Promotion fehlt völlig. Das Gesetz in Baden-Württemberg normiert die Promotion lediglich als Nachweis der Befähigung zum wissenschaftlichen Arbeiten. **Nach der ständigen Rechtsprechung des BVerfG ist der Begriff der Wissenschaft aber nicht abgeschlossen, und von jeder staatlichen Ingerenz freizuhalten.** Also ist der Begriff des wissenschaftlichen Arbeitens faktisch nicht normiert, er ist nicht abschließend normierbar, und er darf wegen der Wissenschaftsfreiheit auch nicht normiert werden. Es ist nicht greifbar, was damit gemeint sein soll. Im Gegenteil entsteht der Eindruck, als habe der Gesetzgeber sich gerade jeglicher greifbaren Aussage enthalten wollen.

Damit kann eine Normierung, die sich allein auf den Begriff des wissenschaftlichen Arbeitens reduziert und damit der Prüfungsbehörde grenzenlose Willkür gestattet, niemals den notwendigen Anforderungen an die Normierungsdichte genügen.

Für die Vergabe oder Verweigerung der Promotion können keine niedrigeren Normierungsanforderungen gelten als für deren nachträglichen Entzug.

Zur ergänzenden Substanziierung teile ich informativ mit, daß ich (wie teils schon im letzten Schriftsatz angesprochen) zwei Promotionsfälle an der Universität Mainz näher untersucht habe, nämlich die (reguläre) Promotion der **Bundesfamilienministerin Kristina Schröder**, die trotz systematischer Fehler, der (sogar explizit erklärten) Abwesenheit eines wissenschaftlichen Teils und der Hinzunahme umfangreicher fremder Zuarbeit promovieren konnte, und des **Schauspielers Mario Adorf**, dem gerade in dieser Woche die Ehrendoktorwürde trotz völligen Fehlens wissenschaftlicher Leistungen oder Befähigungen verliehen wurde.

In beiden Fällen erklärte mir die Universität Mainz, daß sie da nach Belieben verfährt. Das Hochschulgesetz von Rheinland-Pfalz normiert die Promotion gar nicht mehr, es enthält keinen Paragraphen zur Promotion mehr, sondern erklärt pauschal, daß die Universitäten ihre Angelegenheiten selbst regeln.

Die Universität Mainz folgert daraus, daß sie Promotionen völlig willkürlich und nach Gutdünken vergeben könnte und das nicht nachprüfbar wäre. Und sie folgert daraus, daß sie sich – wie im Falle des Schauspielers Adorf – durch selbst ermächtigen kann, herausragende Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens aufzuzeichnen, obwohl das überhaupt nicht zu den Aufgaben einer Universität gehört.

Hierzu aus der E-Mail des Rektorats vom 9.9.2010 auf meine Anfrage zum Fall Mario Adorf:

„Hinsichtlich Ihrer Anfrage bezüglich der Ehrendoktorwürde gilt Folgendes:

Die Verleihung der Ehrendoktorwürde der Johannes Gutenberg-Universität Mainz ist in § 69 der Grundordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 08. September 2004, in der Fassung vom 21. September 2009 geregelt.

Danach kann der Senat an herausragende Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens die Würde einer Ehrendoktorin oder eines Ehrendoktors der Johannes Gutenberg-Universität Mainz verleihen. “

Damit ist der Gesetzgeber völlig aus dem Themenkomplex Promotion entlassen. Die Universität Mainz erklärte mir zum Fall Schröder, daß sie ihre *Promotionsordnung* als gesetzliche Grundlage ansehe.

Die Universität fungiert hier als Normgeber, Exekutive und Judikative in einer Person. Was mit der Gewaltenteilung und der demokratischen Gewaltausübung durch das Volk mittels Gesetzgebung überhaupt nicht mehr vereinbar ist.

Auch die nach Art. 33 II für die Besetzung von Ämtern (wie der Professur) geforderte Gleichmäßigkeit der Bewertungsmaßstäbe und die nach Art. 12 I geforderte Gleichmäßigkeit der Berufszugangsschranken sind mit der fehlenden Normierung der Promotion unvereinbar, da die Promotion als Voraussetzung für die Professur (auch vom BVerfG selbst) angesehen wird.

Es ist daher dringend erforderlich, daß das BVerfG hier für die Promotion die vom Gesetzgeber zu erfüllende Normierungsdichte festlegt. Oder umgangssprachlich ausgedrückt, daß man hier endlich mal aufräumt.

Mit freundlichen Grüßen

Hadmut Danisch

H. Danisch, Hofäckerallee 13c, 85774 Unterföhring

An das
Bundesverfassungsgericht
Schloßbezirk 3
76131 Karlsruhe

Ihr Zeichen
1 BvR 3256/08

Datum
20.2.2011

Zur Verfassungsbeschwerde vom 16.11.2008

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu meiner Verfassungsbeschwerde vom 16.11.2008 trage ich aufgrund aktueller Ereignisse zu den Punkten

- Leistungsanforderungen und Bewertungsmaßstäbe in berufsbezogenen Prüfungen
- Verfassungsrechtliche Legitimation staatlicher Berufszugangprüfungen und Eingriffe in die Berufsfreiheit aus Art. 12 I und Art. 33 II GG
- Gleichheit vor dem Gesetz und Willkürverbot

weiter vor. Dazu erinnere ich zunächst an folgendes:

- Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluß vom 17.04.1991, 1 BvR 419/81 festgestellt, daß die Leistungsanforderungen und Bewertungsmaßstäbe in berufsbezogenen Prüfungen nicht willkürlich, ungeeignet, unnötig oder unzumutbar sein dürfen, sondern der gesetzlichen Grundlage bedürfen.
- Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (z. B. 2 C 23.03 vom 28.10.2004, 2 C 31.01 vom 19.12.2002 oder 2 C 16.02 vom 27.02.2003) dürfen bei Stellenbesetzungen nach Art. 33 Abs. 2 GG nur aussagekräftige Auswahlkriterien verwendet werden, die auf dem Leistungsprinzip beruhen und denen **die gleichen Leistungsmaßstäbe zugrundeliegen, die in gleicher Weise angewandt werden. Noten müssen denselben Begriffsinhalt haben und mit demselben Aussagegehalt verwendet werden (2 C 16.02).**

- Ich hatte mich an der Universität Karlsruhe um eine Professur beworben und war unter den letztlich verbliebenen Bewerbern der objektiv beste und einzige, der nicht dem Hausberufungsverbot unterlag, hätte also ernannt werden müssen. Die Professur wurde mir damals ausschließlich wegen des formalen Fehlens der Promotion verweigert. Konkurrentenrechtsschutz vor dem Verwaltungsgericht, dem Verwaltungsgerichtshof und dem Bundesverfassungsgericht wurde mit damit ebenfalls verweigert (2 BvR 2490/08). **Das Bundesverfassungsgericht hat damit die Promotion als Berufszugangsschranke zur Professur (und anderen Ämtern) anerkannt.**

Daraus folgt zwingend, daß auch die Promotion diesen von BVerfG und BVerwG aus Art. 12 I und 33 II gefolgerten Anforderungen genügen muß.

Sie genügt diesen aber nicht.

Bereits in der Beschwerdeschrift habe ich ausgeführt, daß die an meine Dissertation angelegten Maßstäbe nicht nur in der Bewertung unwahr und wissenschaftlich fehlerhaft, sondern auch willkürlich sind, weil sämtliche von mir angeführten Vergleichsdissertationen objektiv schlechter sind, aber mit Bestnoten bewertet wurden. Das Verwaltungsgericht hat dies tatsächlich eingeräumt, aber rechtlich ausgeführt, daß Promotionen nicht vergleichbar wären und dem Prüfling das Rechtsinstrument des Vergleiches mit anderen Prüflingen nicht zur Verfügung stünde. Auch dagegen richtete sich meine Verfassungsbeschwerde.

Wie dem Bundesverfassungsgericht kaum entgangen sein kann, gab es in dieser Woche eine große öffentliche Debatte, nachdem gegen den Bundesverteidigungsminister Karl-Theodor zu Guttenberg der Vorwurf erhoben wurde, seine Dissertation in großen Teilen durch die wortwörtliche Übernahme fremder Werke erstellt zu haben.

Die öffentliche Debatte dreht sich um die Frage, ob man zu Guttenberg wegen des Plagiats den Doktor entziehen sollte. **Die Frage des Plagiats** halte ich hier im Zusammenhang mit dieser Verfassungsbeschwerde für **nicht oder noch nicht relevant**, da es sich um eine Täuschung der Prüfer handelt, und damit zunächst vor der Entscheidung der Universität Bayreuth noch keine Rückschlüsse auf Leistungsanforderungen und Bewertungsmaßstäbe zuläßt.

Relevant ist hier jedoch *die mangelnde Qualität des durch Plagiat erzeugten Dissertationstextes*, denn über den Text selbst und dessen Qualität wurden die Prüfer nicht getäuscht, sie lag ihnen unzweifelhaft vor. Auf der Webseite <http://de.guttenplag.wikia.com/wiki/Plagiate> sammeln Freiwillige die gefundenen wortwörtlichen Plagiatsstellen. Darunter finden sich

- viele Zeitungsartikel,

- die Hausarbeit eines **Erstsemesters**, eine Studien- und eine Masterarbeit,
- eine Festrede aus dem Bundesverfassungsgericht,
- zwei vom wissenschaftlichen Dienst des Bundestages verfasste Werke (eine Rede und ein Gutachten),
- Werke seines Amtsvorgängers,
- ein US-Botschaftsbericht,
- laut WELT ONLINE vom 20.2.2011 finden sich unter den Quellen sogar so bizarre Werke wie Passagen aus einem **Reiseführer über Wildwasser-Kanutouren in Alaska**,

die ganz sicher keine promotionswürdige Qualität haben und auch nicht durch Zusammenkleben erreichen können. Inzwischen wurden auf 270 Seiten und damit in 68% der Seiten des Textteils der Dissertation bzw. 21,5% der Zeilen plagiierte Textstellen gefunden, fast immer wortwörtlich übernommen. Also nicht einmal bearbeitet, angepaßt oder verwertet, sondern einfach nur plump abgeschrieben.

Es ist inhaltlich ausgeschlossen, daß ein solches Flickwerk aus wortwörtlich übernommenen Versatzstücken, die jeweils zu ganz anderen Zwecken als dem einer wissenschaftlichen Arbeit und aus ganz unterschiedlichen Gründen erstellt wurden, zusammen eine geschlossene, plausible Dissertation ergeben oder überhaupt der Lösung einer promotionswürdigen Aufgabenstellung dienen. Es ist daher auch qualitativ – vom Plagiat abgesehen – nicht nachvollziehbar, wie eine solche Arbeit mit „summa cum laude“ bewertet werden konnte.

Wie ist es verfassungsrechtlich im Lichte der Art. 12 I und 33 II GG zu rechtfertigen, daß meine selbstgeschriebene (!) und praxiserprobte Dissertation mit nachgewiesenem Neuigkeitswert wegen mangelndem Neuigkeitswert abgelehnt wird, während ein aus alten, nicht-wissenschaftlichen, überwiegend nicht-juristischen Texten zusammengepapptes Machwerk mit der Bestenote „summa cum laude“ bewertet wird?

Welche Funktion kann bei solcher Streuung und Willkür die vom BVerfG vorgeschriebene Maßstabskompetenz des Gesetzgebers noch haben? Was gibt der Gesetzgeber denn hier überhaupt vor?

Und woraus ergibt sich die verfassungsrechtliche Legitimation des Staates, solcherlei beruhsfreiheitsverletzende Promotionen mit so unterschiedlichen Anforderungen durchzuführen? Art. 12 I erlaubt solche Bewertungsunterschiede jedenfalls nicht!

Die große öffentliche Empörung darüber, wie man Karl-Theodor zu Guttenberg die Promotion geradezu hinterhergeworfen hat, zeigt aber auch, daß es hier nicht nur um meinen Fall geht, sondern daß ein sehr großes und breites öffentliches Interesse an den Leistungsanforderungen und Bewertungsmaßstäben für Dissertationen besteht, und sich der Volkszorn gegen die maßlose Willkür und die Unterschiede in den Anforderungen richtet.

Durch den Fall zu Guttenberg ist das ohnehin schon große Interesse der Presse und der Öffentlichkeit an Themen wie der Promotion rapide gewachsen. Auf meinem Internet-Blog, in dem ich zu diesen Themen veröffentliche, habe ich inzwischen einen enormen Ansturm.

Gerade weil es hier nun auch um die Qualität juristischer Arbeiten geht, läge es wohl im öffentlichen Interesse, wenn eine Entscheidung hier auch in ihrer Tiefe und der Vorgabendichte zu Promotionsanforderungen dem Bedarf entsprechen würde. Dies umsomehr, als es bisher keine bekannte und konkrete gesetzliche, untergesetzliche oder richterliche Klarstellung gibt, was die objektiven Anforderungen an eine Dissertation sind.

Ich erinnere daran, daß die „Exzellenzuniversität“ Karlsruhe hier in 10 Jahren Rechtsstreit nicht ansatzweise erklären konnte, was die Anforderungen und Bewertungsmaßstäbe sind. **Und schlimmer noch, daß das Verwaltungsgericht nicht einmal zu klären vermochte, was die Promotion rechtlich überhaupt sein soll.** Es sei weder ein Studiengang noch eine Prüfung. Es werde nur lediglich analog das Recht für berufsbezogene Prüfungen angewandt. Die Rechte des Studenten in Studiengängen nach Landesrecht seien jedoch nicht anwendbar.

Was, wenn nicht die reguläre Abschlußprüfung eines regulären Studiengangs (wie in anderen Ländern) ist die deutsche Promotion verfassungsrechtlich, und woraus ergibt sich die Legitimation des Staates dafür?

Einige der Verfassungsrichter sind selbst Professoren. Was tun die denn als Promotionsprüfer? Wissen die denn wenigstens selbst, was sie da aus verfassungsrechtlicher Sicht machen? Oder auch nicht so genau?

Eine verbindliche Klärung durch das Bundesverfassungsgericht tut höchste Not.

Mit freundlichen Grüßen

Hadmut Danisch

H. Danisch, Hofäckerallee 13c, 85774 Unterföhring

An das
Bundesverfassungsgericht
Schloßbezirk 3
76131 Karlsruhe

Ihr Zeichen
1 BvR 3256/08

Datum
24.7.2011

Zur Verfassungsbeschwerde vom 16.11.2008

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu meiner Verfassungsbeschwerde vom 16.11.2008 wegen Ablehnung der Dissertation trage ich hiermit aufgrund aktueller öffentlicher Ereignisse weiter, ergänzend und vertiefend zur **grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Bedeutung (§ 93a Abs. 2 Buchstabe a BVerfGG)** vor.

1. In den letzten Monaten ist eine enorme öffentliche Diskussion um die fragwürdigen Anforderungen und Bewertungsmaßstäbe im deutschen Promotionswesen entstanden. Das deutsche Promotionswesen steht national und auch international als untauglich und unwissenschaftlich da. Es steht in der öffentlichen Wahrnehmung inzwischen als Sinnbild des Schwindels, der Willkür, des untauglichen Prüfungswesens, der Vetternwirtschaft und der Korruption. *Unabhängig davon, ob man diese öffentliche Meinung für richtig oder berechtigt hält - es ist Gegenstand öffentlichen Interesses und der dringende öffentliche – auch juristische – Bedarf an Klärung nicht zu leugnen. Die Bedeutung meiner Verfassungsbeschwerde und einer Entscheidung darüber geht weit über meinen Einzelfall hinaus.*
2. Die **grundsätzliche Bedeutung** zeigt sich auch daran, daß bereits Professoren, Doktoranden und Journalisten bei mir nach dem Stand der Verfassungsbeschwerde angefragt haben, und daß meine Internet-Publikationen zu dem Thema seit einigen Monaten erheblich stärker besucht werden. Inzwischen wurde

in der **Unabhängigen Deutschen Universitätszeitung** (Nr. 4, 2011, Seite 8) und der **Financial Times** (24.6.2011, Seite 15) über meine Aktivitäten berichtet. Ein allgemeines, den Einzelfall überschreitendes öffentliches Interesse ist also gegeben.

3. Wie dem Gericht nicht entgangen sein kann, gab es in den letzten Monaten eine Reihe von spektakulären Plagiatsaufdeckungen in den Dissertationen von Politikern:

- Karl-Theodor zu Guttenberg (CSU): Doktorgrad entzogen
- Veronica Saß (Tochter von Edmund Stoiber, CSU): Doktorgrad entzogen
- Silvana Koch-Mehrin (FDP): Doktorgrad entzogen
- Matthias Pröfrock (CDU): Doktorgrad entzogen
- Uwe Brinkmann (SPD): Doktorgrad entzogen
- Jorgo Chatzimarkakis (CDU): Doktorgrad entzogen
- Bernd Althusmann (CDU): Plagiat nachgewiesen, Uni prüft Entzug
- Margarita Mathiopoulos (FDP): Plagiat nachgewiesen, Uni prüft Entzug
- Bijan Djir-Sarai (FDP): Plagiat nachgewiesen, Uni prüft Entzug

was eine erstaunlich hohe Zahl ist, bedenkt man, daß es hier nur um die Dissertationen *von Prominenten* geht und die Nachprüfungen durch freiwillige Dritte (wie beispielsweise die Organisationen GuttenPlag und VroniPlag) erst begonnen haben. Eine Fülle weiterer Aufdeckungen steht zu erwarten.

Im Zuge der Diskussion dieser Promotionsfälle in der Öffentlichkeit wurde inzwischen mehrfach öffentlich die Frage aufgeworfen, **nach welchen Kriterien denn diese Dissertationen überhaupt bewertet worden sein können**, denn einen Neuigkeitswert können diese Dissertationen – unabhängig von der Entdeckung des Plagiats – nicht gehabt haben.

4. Es fällt auf und wurde in der Öffentlichkeit bereits breit diskutiert, daß die meisten der aufgedeckten Plagiatsdissertationen in den Rechtswissenschaften eingereicht wurden, was Rückschlüsse auf das allgemeine Promotionsniveau in Rechtswissenschaften zulässt.

Wie halten oder hielten es die Richter des Bundesverfassungsgerichts, die selbst Professoren sind, als Promotionsprüfer mit den Anforderungen und Leistungsmaßstäben?

Welche Maßstäbe wenden sie an, wenn doch die Anforderungen und Maßstäbe laut Bundesverfassungsgericht von 1991 der gesetzlichen Grundlage bedürfen und eine solche nicht gegeben ist? Welche Anforderungen an den Neuigkeitswert fordern die Richter selbst, wenn sie Prüfer sind?

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ist hier zwangsläufig schon deshalb von allgemeiner Bedeutung und von allgemeinem Interesse, weil die Richter hier nicht nur als Verfassungsrichter, sondern unvermeidlich auch als Repräsentanten eben jener Rechtswissenschaft auftreten, deren Promotionspraxis hier öffentlich in Frage steht.

5. Die Frage nach dem Umgang der (Rechts-)Wissenschaft mit dem Thema des falsch Zitierens stellt sich ja auch deshalb, **weil mir von den Prüfern vorgeworfen wurde, daß ich *richtig* zitiert habe. Falsches Zitieren hat man verlangt.**

So wurde mir vom Erstgutachter mehrfach als Ablehnungsgrund vorgeworfen, daß ich Werke im Literaturverzeichnis angeben und zitieren müsste, obwohl

- die angeblichen Werke nicht existieren,
- ich sie nicht benutzt habe,
- sie bei Anfertigung der Dissertation noch nicht erschienen waren oder
- das, wofür ich sie laut Prüfer hätte zitieren müssen, in den Werken nicht drin steht.

Jedenfalls in Informatik wird nicht nach wissenschaftlichen Kriterien zitiert, sondern dies als Ritual der Huldigung und der Darstellung des eigenen Stallgeruchs mißbraucht.

Wie sieht das Bundesverfassungsgericht das in rechtlicher und wissenschaftlicher Hinsicht?

Ich werde zum öffentlichen Interesse nun – pars pro toto – auf eine Auswahl von Medienbeiträgen verweisen:

6. In „**Doktoranden: Den Professoren ausgeliefert**“ (Sueddeutsche.de vom 6.7.2011, Anlage 1), rügt der Professor (!) Hendrik Jacobsen

- die Willkür der Professoren,
- die Vagheit deutscher Promotionsordnungen,

- die Benachteiligung vieler Doktoranden,
- den fehlenden Prüfungsanspruch (also die Notwendigkeit, einen „Freiwilligen“ als Betreuer zu finden) und die willkürliche Ablehnung von Doktoranden durch die Hochschulen,
- daß zwischen Doktorand und Betreuer nur mündliche Absprachen getroffen werden.
- **die für den Doktoranden überraschenden und nicht absehbaren Bewertungsmaßstäbe und daß der Doktorand bei Erstellung der Arbeit nicht weiß, was ihn erwartet,**
- daß sich die Zweitgutachter blind den Erstgutachtern anschließen und damit die Disseration faktisch nur vom Betreuer beurteilt wird,
- das Abhängigkeitsverhältnis des Doktoranden vom Betreuer und damit dessen Erpressbarkeit,
- generell die Benotung über das Bestehen hinaus,

also letztlich dieselben Mängel, die ich in der Verfassungsbeschwerde angreife.

Es sind also öffentlich relevante, ungelöste und insbesondere verfassungsrechtliche Probleme.

7. Peter Gaetgens, ebenfalls Professor und ehemals Präsident der Hochschulrektorenkonferenz, schreibt unter dem Titel „**Faules deutsches Promotionswesen – Die heutigen Verfahren verstoßen gegen die »gute wissenschaftliche Praxis«**“ (ZEIT Online vom 14.7.2011, Anlage 2), daß das Promotionsverfahren, wie es in Deutschland üblich ist, *wissenschaftlichen* Anforderungen nicht genügt.

Die nötige Neutralität und Unabhängigkeit der Gutachter sei nicht gewährleistet, weil der Betreuer selbst die Note vorschlägt und der Zweitgutachter in der Regel nicht davon abweicht.

Daher ist zu fragen, woher der Staat überhaupt die Legitimation haben soll, durch ein solches Verfahren wie die Promotion in die Berufsfreiheit einzugreifen, wenn es doch nicht mal wissenschaftlichen Ansprüchen genügt und damit seinen Zweck nicht erfüllen kann.

Damit ist die Promotion auch **unverhältnismäßig**, denn es fehlt ihr an der Eignung.

8. Inge Kutter und Jan-Martin Wiarda beschreiben in „**Was ist der Dr. wert?**“ (ZEIT Online, 3.3.2011, Anlage 3) die enormen Anforderungsunterschiede und das Verkommen des Doktors zur Massenware.

- Die meisten Dissertationen werden in Medizin geschrieben, sind aber nahezu wertlos und kaum mehr, als eine Studienabschlussarbeit, die schon während des Studiums geschrieben wird und nur ein halbes Jahr benötigt.
- In Chemie soll die Promotion belegen, daß der Doktorand *selbständig Versuche durchführen kann*, also „wissenschaftlicher Gründlichkeit und akademischer Reife“ nachweisen, aber nicht einen Neuigkeitswert erbringen.
- In den Geisteswissenschaften soll der Doktorand mit 300 bis 500 Seiten aufzeigen, daß ihm die Wissenschaft „am Herzen liege“.

Wie ist das verfassungsrechtlich vor Art. 12 I zu rechtfertigen?

Und wo ist da die Grundlage dafür, daß man **von mir und nur von mir im Einzelfall Neuigkeiten auf Weltniveau fordert?**

9. Jeanne Rubner beschreibt in „**Mein Fach, mein Institut, meine Doktoranden**“ (Sueddeutsche Zeitung vom 3.6.2011, Anlage 4), wie sich die Macht allein auf die Professoren beschränkt – der Gesetzgeber also keinen Einfluß mehr hat – und dies im Ergebnis zu niveaulosen Billigpromotionen führt.

Speziell werden Fälle der Universität Würzburg aufgegriffen, in denen Dissertationen **aus nur 35 Seiten** bestanden. (Ich habe über meine Publikationen Rückmeldungen erhalten, daß davon noch Inhalts- und Literaturverzeichnis usw. abgehen und **einzelne Dissertationen aus gerade mal 7 Seiten ohne jeglichen Neuigkeitswert und ohne jegliche Tiefe** bestanden.)

Rubner zeigt auf, daß es dort keinerlei Vorschrift gibt, die Mindestanforderungen stellt, und die Anforderungen völlig der Willkür der Professoren überlassen werden. Zitat aus dem Artikel:

„Zur inneren Autonomie der Hochschule gehört auch die Doktorprüfung im familiären Rahmen. Dass der Doktorvater Gutachter der Dissertation und zugleich Prüfer beim Rigorosum ist, begünstigt Missbrauch und Manipulation. Häufig entstammt der Zweitgutachter dem engeren Kollegenkreis, er wird sich dem Urteil des Erstgutachters kaum widersetzen. Wenn dann auch noch - wie häufig in den Geistes- und Sozialwissenschaften - der internationale Maßstab fehlt, muss man sich nicht über nepotistische oder ausbeuterische Aus-

wüchse wundern, nicht über Gefälligkeitsgutachten statt strenger, wissenschaftlich fundierter Benotung einer Arbeit.“

Es sind genau solche „Familienverhältnisse“, die in meinem Fall die fingierte Ablehnung ermöglichten.

10. Zur weiteren Unterfütterung des öffentlichen Interesses verweise ich auf zwei Berichte aus der Fernsehsendung ZDF Frontal 21 (Manuskripte und Mitschnitte in der Anlage)

- „Dreiste Täuscher, lasche Prüfer – Dokortitel leicht gemacht?“ vom 17.5.2011
- „Faule Dokortitel – Professoren im Zwielight“ vom 31.5.2011

Gegenstand beider Berichte ist, daß es **keine konkrete, greifbare Anforderungen und Bewertungsmaßstäbe an Dissertationen** gibt, und daß **tatsächlich keine nachvollziehbare und vergleichbare Bewertung einer Prüfungsleistung** gibt.

Damit steht außer Zweifel, daß **die Promotion nicht den Anforderungen genügt, die laut BVerfG an berufsbezogene Prüfungen zu stellen sind, um mit Art. 12 I GG verträglich zu sein, und daß es ein öffentliches Interesse daran gibt.**

Das BVerfG hat 1991 deutlich gemacht, daß der Staat einer Legitimation bedarf, um durch berufsbezogene Prüfungen in die Berufsfreiheit einzugreifen. Dazu muß die Prüfung den vom BVerfG beschriebenen Anforderungen der Vergleichbarkeit und Sachbezogenheit genügen.

Für die Promotion ist das nicht der Fall.

Eine Neuordnung der Promotion durch das Bundesverfassungsgericht tut Not. Und das deutsche Wissenschaftssystem und die deutsche Rechtswissenschaft werden daran gemessen werden, wie das Bundesverfassungsgericht damit umgeht.

Mit freundlichen Grüßen

Hadmut Danisch

Anlage(n):

1. Hendrik Jacobsen, „Doktoranden: Den Professoren ausgeliefert“, Sueddeutsche Zeitung, 6.7.2011
2. Peter Gaehtgens, „Faules deutsches Promotionswesen – Die heutigen Verfahren verstoßen gegen die „gute wissenschaftliche Praxis“, ZEIT Online, 14.7.2011
3. Inge Kutter, Jan-Martin Wiarda, „Was ist der Dr. wert? – Nie wurde in Duetschland so viel promoviert wie heute – die Qualität bleibt auf der Strecke“, ZEIT Online, 3.3.2011
4. Jeanne Rubner, „Mein Fach, mein Institut, meine Doktoranden“, Sueddeutsche Zeitung, 3.6.2011
5. Manuskript der Sendung Frontal 21, ZDF, Beitrag „Dreiste Täuscher, lasche Prüfer – Dokortitel leicht gemacht?“ vom 17.5.2011
6. Manuskript der Sendung Front 21, ZDF, Beitrag „Faule Dokortitel – Professoren im Zwielight“ vom 31.5.2011
7. DVD (für PC, nicht für DVD-Player) mit den Videomitschnitten der Sendungen Frontal21 vom 17.5. und 31.5.2011 (Download aus der ZDF Mediathek)

H. Danisch, Hofäckerallee 13c, 85774 Unterföhring

An das
Bundesverfassungsgericht
Schloßbezirk 3
76131 Karlsruhe

Ihr Zeichen
1 BvR 3256/08

Datum
8.9.2011

Zur Verfassungsbeschwerde vom 16.11.2008

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu meiner Verfassungsbeschwerde vom 16.11.2008 wegen Ablehnung der Dissertation trage ich hiermit aufgrund aktueller Presse weiter, ergänzend und vertiefend zu den Aspekten

- Berufsfreiheit im Prüfungsrecht (Art. 12 I GG)
- Willkürverbot
- Gleichheit vor dem Gesetz (Art. 3 I GG)
- Fehlen der vom BVerfG in der Neugestaltung des Prüfungsrechts von 1991 geforderten gesetzlichen Grundlage für Prüfungsanforderungen und Bewertungsmaßstäbe

vor.

Hierzu verweise ich zunächst auf die Studie „Empfehlungen zu forschungs- und lehrförderlichen Strukturen in der Universitätsmedizin“ **des Wissenschaftsrates** von 2004 (in der Anlage¹).

¹Die Studie umfasst 114 Seiten, von denen hier nur 5 Seiten relevant sind, weshalb in der Anlage nur ein Auszug beigelegt wird. Die vollständige Studie ist unter <http://www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/5913-04.pdf> frei zugänglich.

Der Wissenschaftsrat rügt darin ausdrücklich und in aller Deutlichkeit das Promotions- und Habilitationswesen in der deutschen Medizin (Abschnitt II.6., Seite 74 bis 78):

„Medizinische Dissertationen und Habilitationen [...] erreichen oftmals nicht das wissenschaftliche Niveau, das in anderen Disziplinen üblich ist. [...]

Als Ergebnis legte die Studie damit offen, dass die untersuchten medizinischen Dissertationen von den Kennzahlen her eher Diplomarbeiten in naturwissenschaftlichen Fächern als den dort üblichen Dissertationen entsprachen.

Schon seit langem wird – auch von Medizinern – die medizinische Promotion hinsichtlich akademischer und wissenschaftlicher Wertigkeit stark angezweifelt. Aufgrund der in der Bevölkerung weit verbreiteten Gleichsetzung der Begriffe Arzt und Doktor hat sich eine Art akademisches Gewohnheitsrecht entwickelt, **demzufolge die Verleihung des Doktorgrades weitgehend unabhängig von der Qualität der Promotionsleistungen erfolgt.** Die berufliche und gesellschaftliche Anerkennung als Arzt ist in Deutschland mit dem Dokortitel verbunden. Daraus erklärt sich auch die im Vergleich zu anderen Fächern hohe Promotionsrate (etwa 80 %). Nicht selten wird der Lerneffekt bei Doktorarbeiten angezweifelt. Insbesondere dienen sie durch ihre schlechte Betreuung häufig nicht der wissenschaftlichen Grundausbildung. **Der wissenschaftliche Erkenntnisgewinn dieser „pro-forma“-Forschung ist daher fragwürdig. [...]**

Empfehlungen:

Der Wissenschaftsrat spricht sich dafür aus, dass auch in der Medizin der Doktorgrad ausschließlich für Dissertationen verliehen wird, die einen substantiellen Beitrag zum wissenschaftlichen Erkenntnisfortschritt leisten. [...]

Die Medizinischen Fakultäten und die Universitäten sind aufgefordert, die Verleihung des Doktorgrades an entsprechenden Maßstäben, die überdies mit denen in den übrigen Naturwissenschaften vergleichbar sein sollten, auszurichten. Der Wissenschaftsrat ist der Auffassung, dass anspruchsvolle Dissertationen nicht studienbegleitend erarbeitet werden können.“

Damit ist also schon von der höchsten deutschen Autorität in Wissenschaften, dem Wissenschaftsrat, explizit festgestellt worden,

- daß der Doktorgrad in Medizin nicht für erbrachte Prüfungsleistungen vergeben wird,
- und die Prüfungsanforderungen und Bewertungsmaßstäbe nicht entfernt mit denen anderer Fächer vergleichbar sind, etwa wie sie hier an mich in Informatik gestellt wurden, nämlich erhebliche und wichtige Fortschritte auf internationalem Niveau.

Daraus ergibt sich natürlich erneut die Frage, wo die vom Bundesverfassungsgericht 1991 ausdrücklich und verpflichtend geforderten gesetzlichen Grundlagen für Prüfungsanforderungen und Bewertungsmaßstäbe liegen sollen. Ein gesetzliches Sonderrecht für Mediziner, daß ihnen niedrigere Anforderungen gewährt, gibt es nicht. *Worin aber besteht dann überhaupt noch die Kompetenz des Gesetzgebers, wenn doch die Universitäten gerade tun und lassen, was sie wollen und die Promotionsanforderungen so weit auseinanderdriften?*

Und wie soll diese Ungleichheit und Willkür bei der Vergabe von Doktorgraden mit dem Zugang zum Amt nach Art. 33 II GG vereinbar sein, nachdem mir doch die Berufung auf eine Professur an der Universität Karlsruhe aus dem alleinigen Grund des Fehlens des Doktorgrades (mit Billigung des Bundesverfassungsgerichts!) verwehrt wurde?

Weiterhin muß man fragen, worin überhaupt **die verfassungsrechtliche Legitimation des Staates zur Durchführung der Promotion und Vergabe des Doktorgrades** liegen soll. Denn in ständiger Rechtsprechung, insbesondere in der Neuordnung des Prüfungsrechts von 1991, stellt das Bundesverfassungsgericht fest, daß die Berufsfreiheit aus Art. 12 I GG dem Staat nur dann Eingriffe gestattet, wenn es hierfür triftige Gründe gibt und eine Berufszugangsschranke auf durch eine Prüfung festzustellenden notwendigen Fähigkeiten beruht. Das Grundrecht wirkt sich nicht nur auf „harte“ Zugangsschranken aus, sondern auf alles, was das berufliche Fortkommen auch im privatrechtlichen Bereich beeinflusst. Nach übereinstimmender Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte fallen auch die Promotion und Habilitation hierunter, da es bekannt und unbestritten ist, daß der „Doktor auf der Visitenkarte“ ganz erheblichen Einfluß auf das berufliche Fortkommen auch in der Industrie hat.

Diesen Anforderungen genügt die Promotion jedoch nicht entfernt.

Sie ist ein reiner Willkürakt, der in der Realität als Handelsgut aufgefasst und gegen die Arbeitskraft wissenschaftlicher Mitarbeiter, gegen Geld oder Gegenseitigkeit gehandelt wird.

Zudem sei erinnert, daß der Staat nur in die Berufsfreiheit eingreifen darf, um die Öffentlichkeit vor Schaden durch Personen zu schützen, die den Beruf nicht beherr-

schen. Warum aber gerade in einem so schadensträchtigen Beruf wie der Medizin die Anforderungen am niedrigsten sein sollen, während bei anderen Berufen wie etwa Literaturwissenschaften kein Schadenspotential – schon gar kein Gesundheit oder Leben betreffendes – erkennbar ist, aber höhere Anforderungen gestellt werden, ist nicht nachvollziehbar. **Warum und mit welcher Legitimation werden an Mediziner, bei denen vom Beherrschen wissenschaftlichen Arbeitens Gesundheit und Leben Dritter abhängen, soviel niedrigere Promotionsanforderungen gestellt, als sie an mich gestellt wurden?** Das Schadenspotential – und damit die Rechtfertigung für einen Eingriff des Staates – eines Informatikers ist für Dritte viel geringer als die eines Arztes. Es ist überhaupt nicht erkennbar, welche Schutzfunktion zugunsten Dritter die Promotion in Informatik erfüllen soll. Die Promotion in Informatik ist zwar erheblich karriere- und einkommensrelevant und Voraussetzung für das Erlangen einer Professur, aber es gibt keine einzige *Tätigkeit*, für die die Promotion erforderlich wäre. Ich habe auch ohne Promotion ein Kernkraftwerk abgesichert und das auch gedurft, und das hat für die Allgemeinheit weitaus größeres Schadenspotential als alles, was 99% der Informatikprofessoren jemals tun. Worin liegt also die verfassungsrechtliche Legitimation des Staates, die Promotion als Berufsverengung durchzuführen?

Und was ist überhaupt Gegenstand der Promotion? Die Universität Karlsruhe war in 10 Jahren Rechtsstreit nicht ansatzweise in der Lage darzulegen, was eigentlich die festzustellende Fähigkeit sein soll. Sie weiß es selbst nicht. Die Promotion ist zum reinen Ritual verkommen. **Rituale haben aber keine verfassungsrechtliche Legitimation.**

Es ist nicht ansatzweise erkennbar, welche Berufszulassungshürde der Gesetzgeber damit verfolgt, zumal sich die Gesetzgeber der Bundesländer ja sogar ausdrücklich darauf verzichtet haben, die Promotion gesetzlich zu regeln, und dies den Universitäten als „deren Angelegenheiten“ überlassen, es also zur reinen Exekutivmaßnahme machen, was mit der Regelungskompetenz und -verpflichtung des Gesetzgebers schlicht unvereinbar ist. In einigen Bundesländern (wie Rheinland-Pfalz) ist die Promotion nicht mal mehr im Landesrecht erwähnt.

Was soll die Promotion überhaupt sein? Eine Prüfung ist sie de facto jedenfalls nicht, sie gleicht mehr einer Ordensverleihung. Wo ist die verfassungsrechtliche Legitimation dafür?

Und wo ist das regelnde Gesetz dafür, das Art. 12 I GG ausdrücklich fordert und das so eklatante Unterschiede in den Leistungsanforderungen gestattet?

Ich verweise weiterhin auf den Artikel „*Flachforscher - Medizinische Doktorarbeiten haben in der Wissenschaft einen besonders schlechten Ruf - leider zu Recht. Jetzt reagieren die Universitäten.*“ aus der ZEIT vom 25.8.2011 (Anlage 2), durch den ich auf die Studie des Wissenschaftsrates aufmerksam wurde. Darin sagt sogar ein Promotionsprüfer, daß die Einleitungskapitel nicht notenrelevant wären und daher plagi-

iert werden dürften. Zitat:

„Auch wie man genau zitiert und warum, wissen die Jungmediziner nur lückenhaft. In entwaffnender Offenheit formuliert der habilitierte Ehemann der unter Fälschungsverdacht stehenden Ärztin aus Marburg das Dilemma. Woher sollte seine Frau denn wissen, dass sie den allgemeinen Teil ihrer Doktorarbeit nicht abschreiben dürfe? Sie habe doch niemals zuvor wissenschaftlich gearbeitet und wolle es auch nach der Promotion niemals mehr tun. »Sie wollte doch nur ihren Doktor.«“

Wie will man das verfassungsrechtlich einordnen und legitimieren? Eine Prüfung ist es nicht, aber was soll es im Lichte des Art. 12 I GG sonst sein? Wie kommt die Exekutive dazu, so etwas im Alleingang zu veranstalten?

Ulrike Beisiegel, Präsidentin der Universität Göttingen und Ombudsfrau der DFG für wissenschaftliches Fehlverhalten, wird zitiert mit der Aussage

„Die Doktorarbeiten entsprechen bis heute oft nicht den wissenschaftlichen Standards.“

Geradezu peinlich ist, daß zum Antrag auf ein Nachwuchsstipendium beim European Research Council als Befähigungsnachweis **die Promotion anderer Länder genügt, nicht jedoch die deutsche** – ihr wird kein hinreichender Nachweiswert beigemessen.

Dabei wird im Artikel der ZEIT ausgeführt, daß gerade in der Medizin Dritten gesundheitlicher Schaden droht, wenn Ärzte wissenschaftliches Arbeiten nicht erlernt haben. Gerade dann wäre der Staat gehalten, ernsthafte Befähigungsnachweise zu verlangen – und erst darin würde sich die verfassungsrechtliche Legitimation ergeben.

Verbesserungsvorschläge scheiterten jedoch laut ZEIT am vereinten Widerstand aus organisierter Universitätsmedizin und ärztlichen Standesorganisationen. **Hier ist unbestreitbar ein Durchgreifen des Bundesverfassungsgerichts notwendig.**

Auch bei den Juristen sieht es nicht viel besser aus. Ich verweise auf „Kampf dem Doktor-Pfusch“ aus der Sueddeutschen Zeitung vom 6.9.2011. Der Müncher Professor Theisen stellt darin fest, daß die bisher aufgeflogenen Plagiatsfälle keineswegs Einzelfälle seien.

Beide Artikel belegen, daß man sowohl in der Medizin, als auch in den Rechtswissenschaften erst jetzt langsam anfängt, wissenschaftliches Arbeiten zu lehren – es bisher also nicht getan hat. In Hamburg hat man erst jetzt klargestellt, daß in juristischen Dissertationen das Abschreiben verboten ist. **Was war denn dann bisher**

Gegenstand der juristischen Promotion?

Der Vizepräsident der Universität Potsdam, Bernd Walz, beklagt außerdem, daß die Mittel fehlen, ordentliche Promotionsverfahren durchzusetzen. **Es fehlt schlichtweg die gesetzliche Grundlage – Zitat:**

Bundesweite, politische Vorgaben zu den Regeln der Promotion sind dagegen kaum durchsetzbar. Die Fakultäten pochen auf ihre Autonomie, die sie ja auch schützt vor Eingriffen aus Politik und Lobbygruppen. Allenfalls hören die Universitäten auf die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) und deren Empfehlungen.

Wie kann das sein? Sagt nicht Art. 20 III GG, daß die Exekutive an Gesetz und Recht gebunden wäre? Aber an welches Gesetz? Es ist ja keines da!

Mit Blick darauf, daß die meisten der Verfassungsrichter selbst Professoren und damit Teil der sich angeblich gegen jede Regulierung sträubenden Fakultäten und Universitäten sind, muß man fragen, wie sie mit der Beschwerde umgehen und ob sie sich damit in Widerspruch zu eigenem Verhalten als Prüfer setzen würden.

Ich teile außerdem mit, daß ich inzwischen 45 Jahre alt bin und die Erstellung der Dissertation inzwischen über 14 Jahre zurückliegt und die Promotion planmäßig schon vor 16 Jahren hätte stattfinden sollen. Um noch einen Rest von effektivem Grundrechtsschutz zu gewähren, müßte man langsam mal zur Sache kommen.

In diesem Zusammenhang erinnere ich daran, daß die Landesregierung von Baden-Württemberg inzwischen gewechselt, und die neue grüne Landesregierung sich bereits von der bisherigen Forschungspolitik der CDU distanziert hat. Es wäre daher nicht fernliegend zu vermuten, daß die neue Landesregierung der Verfassungsbe-

schwerde nicht gegnerisch gegenüber steht.

Mit freundlichen Grüßen

Hadmut Danisch

Anlage(n):

1. Auszug aus Empfehlungen zu forschungs- und lehrförderlichen Strukturen in der Universitätsmedizin, Wissenschaftsrat, 30.1.2004, Drs. 5913/04, Original unter <http://www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/5913-04.pdf>
2. Flachforscher - Medizinische Doktorarbeiten haben in der Wissenschaft einen besonders schlechten Ruf - leider zu Recht. Jetzt reagieren die Universitäten. ZEIT ONLINE, 25.8.2011
3. Kampf dem Doktor-Pfusch, Sueddeutsche Zeitung, 6.9.2011

H. Danisch, Hofäckerallee 13c, 85774 Unterföhring

An das
Bundesverfassungsgericht
Schloßbezirk 3
76131 Karlsruhe

Ihr Zeichen
1 BvR 3256/08

Datum
14.10.2011

Zur Verfassungsbeschwerde vom 16.11.2008 (Promotion)

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Sache könnte man auch erwägen, wie das deutsche Promotionswesen im Ausland wahrgenommen wird *und werden will*. So schreibt¹ die australische Tageszeitung The Australian am 3.10.2011:

„It must be concerning for anyone to witness the abuse of universities as failing clearance houses for political impressionism. For we must realise that one important conclusion from the sad matters in Germany is the increasing inability of universities to comply with their own standards of intellectual accountability only to be shown by volunteer websites how doctoral dissertations should have been supervised or examined.“

Einklagbar ist wissenschaftlicher Anspruch verfassungsrechtlich freilich nicht – zumal es *da* nicht um meinen, sondern um den der Rechtswissenschaftler als Auslöser dieser Skandale geht. Wissenschaftlichen Anspruch müssen die Richter hier als Professoren und mächtigste Repräsentanten der Rechtswissenschaften daher selbst haben und zeigen, welches wissenschaftliche Selbstverständnis sie nach außen demonstrieren und welchen Qualitätsanspruch sie mit den (Rechts-)Wissenschaften verbinden. Nichts anderes ist hier so verbindlich, maßgeblich, beachtlich und international repräsentativ wie Ihre Entscheidung.

Mit freundlichen Grüßen

Hadmut Danisch

¹Anlage, <http://www.theaustralian.com.au/higher-education/opinion/googling-baron-just-tip-of-plagiarism-iceberg/story-e6frgcko-1226153638872>

H. Danisch, Hofäckerallee 13c, 85774 Unterföhring

An das
Bundesverfassungsgericht
Schloßbezirk 3
76131 Karlsruhe

Ihr Zeichen
1 BvR 3256/08

Datum
13.2.2012

Zur Verfassungsbeschwerde vom 16.11.2008 (Promotion)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu meiner Verfassungsbeschwerde vom 16.11.2008 wegen Ablehnung der Dissertation trage ich zur Rechtslage ergänzend vor:

Der **Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 5.12.2002, 2 BvL 5/98 und 2 BvL 6/98, stützt meine Verfassungsbeschwerde** ganz erheblich, nämlich durch Leitsatz Nr. 3 bzw. Absatz 172:

„Die gesetzgeberische Gestaltungsfreiheit bei der Schaffung und näheren Ausgestaltung von Organisationseinheiten der Selbstverwaltung erlaubt auch, den Selbstverwaltungsträger zu verbindlichem Handeln mit Entscheidungscharakter zu ermächtigen; dies gilt in allerdings begrenztem Umfang auch für ein Handeln gegenüber Dritten, also Nichtmitgliedern. Nicht bereits die Erledigung öffentlicher Aufgaben als solche, wohl aber die Befugnis zu verbindlichem Handeln mit Entscheidungscharakter macht es erforderlich, Maßnahmen, welche die jeweilige Selbstverwaltungskörperschaft bei der Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben ergreift, am Maßstab des Art. 20 Abs. 2 GG zu messen. Das bedeutet im Bereich der funktionalen Selbstverwaltung nicht, dass dies im Wege einer lückenlosen personellen Legitimationskette vom Volk zum einzelnen Entscheidungsbefugten zu geschehen hat. Verbindliches Handeln mit Entscheidungscharakter ist den Organen von Trägern der funktionalen Selbstverwaltung aus verfassungsrechtlicher Sicht aber nur gestattet, weil und

soweit das Volk auch insoweit sein Selbstbestimmungsrecht wahrt, indem es maßgeblichen Einfluss auf dieses Handeln behält. Das erfordert, dass die Aufgaben und Handlungsbefugnisse der Organe in einem von der Volksvertretung beschlossenen Gesetz ausreichend vorherbestimmt sind und ihre Wahrnehmung der Aufsicht personell demokratisch legitimierter Amtswalter unterliegt (vgl. Dreier, Hierarchische Verwaltung im demokratischen Staat, 1991, S. 285 ff.; Emde, Die demokratische Legitimation der funktionalen Selbstverwaltung, 1991, S. 331; Britz, VerwArch. 91 <2000>, S. 418 <433 ff.>).“

Dieser Maßstab muß auch für die Promotion und jede andere Hochschulprüfung gelten, denn dabei handelt es sich um Handeln mit Entscheidungscharakter gegenüber Dritten. Die Anforderungen und Maßstäbe nach denen der Doktorgrad und damit auch der Zugang zum Professorenamt und der gehobenen privatwirtschaftlichen Laufbahn vergeben werden, bedürfen hiernach einer ausreichenden Vorherbestimmung durch ein beschlossenes Gesetz. Damit ergibt sich mit einer ganz anderen Begründung dieselbe Anforderung, die das BVerfG bereits in seiner Neuordnung des Prüfungsrechts von 1991 aus Art. 12 I GG gefolgert hat, nämlich daß Anforderungen und Maßstäbe einer gesetzlichen Grundlage bedürfen.

Diese Anforderung ist nicht erfüllt. Nach meinem Wissensstand gibt es in keinem Bundesland eine geeignete gesetzliche Regelung. Im Gegenteil hat man beispielsweise in Rheinland-Pfalz sogar darauf verzichtet, die Promotion überhaupt näher zu erwähnen, weil man dies als „Angelegenheit der Universität“ versteht und deren Selbstverwaltung überläßt. Auf die weiteren Ausführungen in diesem Beschluß zur notwendigen Normierungsdichte wird verwiesen.

Faktisch gibt es damit überhaupt keinen demokratischen und wie von Art. 20 Abs. 2 GG und dem BVerfG geforderten Einfluß des Volkes auf die Promotionskriterien – sie werden von den Professoren als Teil der Verwaltung eigenmächtig, willkürlich und intransparent festgelegt. Am Beispiel der hier streitgegenständlichen Universität Karlsruhe hat das Land Baden-Württemberg die Sachaufsicht sogar durch Vertrag mit dem Bund explizit aufgegeben. **Es gibt daher keinerlei demokratische Einwirkung mehr. Professoren sind keine personell demokratisch legitimierten Amtswalter, wie sie das BVerfG hier ausdrücklich fordert.**

Auch aus diesem Grund ist die deutsche Promotionspraxis unweigerlich verfassungswidrig.

Mit freundlichen Grüßen

Hadmut Danisch

Ausfertigung

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

- 1 BvR 3256/08 -

In dem Verfahren
über
die Verfassungsbeschwerde

des Herrn Hadmut **D a n i s c h** ,
Hofäckerallee 13c, 85774 Unterföhring,

1. unmittelbar gegen

a) den Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs
Baden-Württemberg
vom 17. Oktober 2008 - 9 S 101/08 -,

b) das Urteil des Verwaltungsgerichts Karlsruhe
vom 19. September 2007 - 7 K 4508/03 -,

2. mittelbar gegen

§ 38 des Landeshochschulgesetzes
von Baden-Württemberg

hat die 3. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch
den Vizepräsidenten Kirchhof,

den Richter Schluckebier

und die Richterin Baer

gemäß § 93b in Verbindung mit § 93a BVerfGG in der Fassung der Bekannt-
machung vom 11. August 1993 (BGBl I S. 1473)

am 20. März 2012 einstimmig beschlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung
angenommen.

Von einer Begründung wird nach § 93d Abs. 1 Satz 3 BVerfGG
abgesehen.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Kirchhof

Schluckebier

Baer



Ausgefertigt

(Handwritten signature)
(Achilles)

Amtsinspektorin

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Bundesverfassungsgerichts